

KREIS SOEST

LANDSCHAFTSPLAN 2 ERWITTE / ANRÖCHTE

LANDSCHAFT + SIEDLUNG GBR

LANDSCHAFTSPLANER / GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKTEN AKNW
DIPL.-ING. H.J. KARSCH · DIPL.-GEOGR. V. HINZ · DIPL.-ING. G. NIEDZIELSKI · DIPL.-GEOGR. R. OLIGMÜLLER
BLITZKUHLENSTRASSE 121 · 45659 RECKLINGHAUSEN · TELEFON (02361) 7041 · TELEFAX (02361) 7042

STAND: 10/1996

"Gibt es zur Ergänzung unserer Ziele Dringlicheres als den Schutz der Natur in ihrer Rechtlosigkeit? Haben wir eine größere Aufgabe, als die Schöpfung zu bewahren und damit die Nachwelt zu schützen? Ich kenne keine."

Richard von Weizsäcker, 03.10.1990

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
V E R F A H R E N S A B L A U F	
A	V O R B E M E R K U N G E N 1
1.	Rechtsgrundlagen 1
2.	Planbestandteile 2
3.	Allgemeine Vorbemerkungen 3
4.	Außerkräfttreten bestehender Verordnungen 4
B	T E X T L I C H E D A R S T E L L U N G
	D E R E N T W I C K L U N G S Z I E L E
	M I T E R L Ä U T E R U N G E N 5
1.1	Entwicklungsziel 1: Erhaltung 7
1.2	Entwicklungsziel 2: Anreicherung 11
1.3	Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung 21
1.4	Entwicklungsziel 4: Ausbau 23
1.5	Entwicklungsziel 5: Ausstattung 23
1.6	Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung 24
1.7	Differenzierte Entwicklungsziele für einzelne Landschaftsräume 25
C	T E X T L I C H E F E S T S E T Z U N G E N
	U N D E R L Ä U T E R U N G E N 73
1.	Allgemeine textliche Festsetzungen und Erläuterungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG NW) 73
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG NW) 77
2.1	Naturschutzgebiete 77
2.2	Landschaftsschutzgebiete 101
2.3	Naturdenkmale 108
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile 119

II.

	S e i t e
3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NW)	147
3.1 Natürliche Entwicklung	147
3.2 Bewirtschaftung oder Pflege	147
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)	149
4.1 Erstaufforstungen unter Ausschluß oder Vorschrift bestimmter Baumarten	149
4.2 Wiederaufforstungen unter Ausschluß oder Verwendung bestimmter Baumarten	149
4.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	153
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungs- maßnahmen (§ 26 LG NW)	154
5.1 Bereiche, in denen bestimmte Anpflanzungen, Saumzonen, Uferrandstreifen oder sonstige naturnahen Lebensräume anzulegen sind	154
5.2 Pflege oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume	161
5.3 Renaturierung von Fließgewässern	174

Verfahrensablauf

Dieser Landschaftsplan besteht gemäß § 16 Abs. 4 LG NW aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und textlichen Festsetzungen und den Erläuterungen.

Soest, den 10.02.1997

Der Oberkreisdirektor

Dr. Hermann Janning



Der Kreistag des Kreises Soest hat am 12.12.1985 die Aufstellung dieses Planes gem. § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes beschlossen.

Soest, den 10.02.1997

Der Oberkreisdirektor

Dr. Hermann Janning



Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Darlegung und Anhörung gemäß § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW in Verbindung mit § 2 Abs. 5 und § 2a Abs. 2 des Bundesbaugesetzes wurden in der Zeit vom 24.05.1993 bis 02.07.1993 durchgeführt.

Soest, den 10.02.1997

Der Oberkreisdirektor

Dr. Hermann Janning



Der Kreistag des Kreises Soest hat am 29.09.1994 gemäß § 27 a Abs. 1 des Landschaftsgesetzes den Planentwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Landschaftsplanes „Erwitte-Anröchte“ hat gemäß § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 10.11.1994 in der Zeit vom 21.11.1994 bis einschließlich 21.12.1994 öffentlich ausgelegt.

Soest, den 10.02.1997

Der Oberkreisdirektor

Dr. Hermann Janning



Der Kreistag des Kreises Soest hat am 06.05.1995 gemäß § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes den geänderten Entwurf gebilligt und seine erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Der geänderte Entwurf des Landschaftsplanes „Erwitte-Anröchte“ hat gemäß § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 03.08.1995 in der Zeit vom 11.08.1995 bis einschließlich 22.09.1995 öffentlich ausgelegt.

Soest, den 10.02.1997

Der Oberkreisdirektor

Dr. Hermann Janning

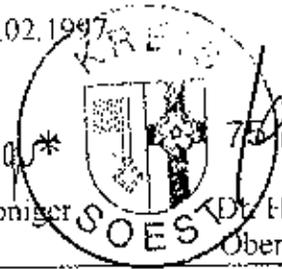


Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Kreistag des Kreises Soest geprüft und in seiner Sitzung am 19.12.1996 abschließend entschieden.

Der Kreistag des Kreises Soest hat in seiner Sitzung am 19.12.1996 den Landschaftsplan „Erwitte-Anröchte“ gemäß § 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NW als Satzung beschlossen.

Soest, den 10.02.1997

Wilhelm Riebniger Landrat  Dr. Hermann Janning Oberkreisdirektor

Der Landschaftsplan „Erwitte-Anröchte“ ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom 04.06.97 genehmigt worden.

Arnsberg, den 04.06.97

Die Bezirksregierung


Dr. Raghild Berve



Die Genehmigung des Landschaftsplanes wurde
gemäß der Hauptsatzung des Kreises Soest
bekanntgemacht.
Der Landschaftsplan ist seit dem 21.06.1997
rechtskräftig.

Soest, den 31.07.1997

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag



Meyer
Ltd. Kreisrechtsdirektor



A. V O R B E M E R K U N G E N

1. Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Landschaftsplan "Erwitte-Anröchte" beruht auf den §§ 16 - 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz -LG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.05.1995 (GV.NW. S. 382) und dem Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 09.09.1988 (MBL. NW.S.1439/SMBL. NW. 791).

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 (2) LG als Satzung zu erlassen. Satzungsbestandteile sind die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie den Erläuterungen.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaften sind nach § 33 LG behördenverbindlich. Die Festsetzungen nach §§ 19 - 23 LG sind allgemein verbindlich, während die Umsetzung der Festsetzungen nach §§ 24 - 26 LG eines zusätzlichen Verwaltungsaktes bedarf.

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 (1) LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB treten mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

2. Planbestandteile

Der Landschaftsplan umfaßt die

- Entwicklungskarte im Maßstab 1 : 10.000
- Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000
- textlichen Festsetzungen und Darstellungen mit Erläuterungen.

Die Karte besteht aus je einem West- und Ostteil.

Grundlage des Landschaftsplanes ist die umfassende Analyse des Naturhaushaltes (insbesondere der natürlichen Lebensräume und ihrer Wechselwirkungen), die Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente und die Aufnahme besonderer Landschaftsschäden.

Außerdem liegen dem Landschaftsplan (LP) folgende Fachbeiträge zugrunde:

- Ökologischer Fachbeitrag zum LP Erwitte/Anröchte
- Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum LP Erwitte/Anröchte
- Forstwirtschaftlicher Fachbeitrag zum LP Erwitte/Anröchte.

Die Grundlagen und Fachbeiträge sind nicht Bestandteil des Landschaftsplanes im rechtlichen Sinne.

3. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Darstellungen und Festsetzungen sind im Text und in der Karte mit einer identischen Ziffernkombination versehen.

Die Abgrenzung der geschützten Landschaftsbestandteile und der Landschaftsschutzgebiete erfolgt aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten. Wo anhand dieses Kriteriums der Grenzverlauf in der Örtlichkeit nicht eindeutig nachzuvollziehen war, wurde aus Gründen der Rechtssicherheit, soweit nichts anderes bestimmt ist, die nächste Flurstücksgrenze als Grenzverlauf festgelegt. Ist die Grenze in der Karte nicht exakt nachvollziehbar, so wird zur Verdeutlichung auf die im Text enthaltenen Beschreibungen verwiesen. Werden Maßangaben bei Bächen gemacht, so beziehen sich diese auf die Bachmitte bei Mittelwasser.

Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile davon durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG NW erforderlich sind, werden gegenüber der bisherigen Praxis i.d.R. nicht mehr einzeln festgelegt. Stattdessen werden Art und Umfang von erforderlichen Maßnahmen für einzelne Teilgebiete festgesetzt. Die genaue Lage und Anordnung, z.B. von anzulegenden Hecken, wird dann im Rahmen der Umsetzung festgelegt. Mit diesem Vorgehen werden vor allem folgende Vorteile erwartet:

- Größerer Handlungsspielraum der Fachbehörde bei der Umsetzung auf der Grundlage fachplanerisch begründeter Festsetzungen

- höhere Akzeptanz bei den betroffenen Grundstückseigentümern

und somit

- Beschleunigung des Verfahrens

- Möglichkeit der ständigen Erfolgskontrolle durch qualitative und quantitative Bilanzierung von "IST" und "SOLL" für einzelne Teilräume sowie auch für den Gesamttraum.

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt. Dabei verläuft die Grenze entlang der zum Plangebiet hin inneren Kante der durchgezogenen Abgrenzungslinie.

Die Flurstücksangaben im Text sind mit Stand vom Juli 1995 angegeben.

4. **Außerkräfttreten bestehender Verordnungen**

Mit dem Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten gemäß § 73 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes folgende Verordnungen über die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes außer Kraft:

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes im Kreis Soest vom 04.12.1984
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von Naturschutzgebieten im Regierungsbezirk Arnsberg vom 01.03.1985, lfd. Nr. 36, NSG-Nr. SO 9.1 "Pöppelschetal"
- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Lipstadt vom 17.11.1966

B T E X T L I C H E D A R S T E L L U N G D E R E N T - W I C K L U N G S Z I E L E M I T E R L Ä U T E R U N G E N

1. E N T W I C K L U N G S Z I E L E F Ü R D I E L A N D S C H A F T

Nach § 18 (1) LG sollen die Entwicklungsziele (EZ) über das Schwerk-
gewicht der im Planungsgebiet zu erfüllenden Aufgaben der Land-
schaftsentwicklung Auskunft geben.

Nach § 18 (2) LG sind bei der Darstellung der EZ für die Landschaft
die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirt-
schaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-,
forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen
Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

Gemäß § 33 (1) LG sollen die gemäß § 18 LG dargestellten EZ für die
Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür
geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die EZ richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht direkt
an die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten im räum-
lichen Geltungsbereich des LP. Entschädigungsforderungen sind aus
den Darstellungen der EZ nicht abzuleiten.

Innerhalb der einzelnen EZ werden Gebiete gleichartiger Landschafts-
struktur, Nutzungsverteilung, Naturpotentiale sowie gleichartiger
öffentlicher und wirtschaftlicher Zweckbestimmung als homogene Ent-
wicklungsräume (ER) abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Die EZ und die Abgrenzungen der einzelnen Entwicklungsräume sind in
der Entwicklungskarte dargestellt und werden nachfolgend erläutert:

Als Entwicklungsziele kommen für den LP Erwitte/Anröchte insbeson-
dere in Betracht:

- 1 die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen
natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausge-
statteten Landschaft
 - 1.1 die Erhaltung und Entwicklung von Landschaftsteilen mit seltenen
und empfindlichen Biototypen
 - 1.2 die Erhaltung großflächiger durch Wald geprägter Landschafts-
räume
 - 1.3 die Erhaltung der Kulturlandschaft im Bereich und Umfeld tradi-
tioneller dörflicher Siedlungsstrukturen
 - 1.4 die Erhaltung von Landschaftsräumen mit Biotopergänzungs-/
Pufferfunktionen.
- 2 die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft
mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden
Elementen
 - 2.1 die Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berück-
sichtigung der Biotopansprüche von Feldvögeln
 - 2.2 die Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berück-
sichtigung und Förderung von Ackerrandstreifen und Saumbiotopen

- 2.3 die Anreicherung der Agrarlandschaft insbesondere zum Schutz des Bodens vor Erosion
- 2.4 die Anreicherung der Landschaft insbesondere zur Einbindung und Gestaltung von Siedlungsrändern
- 2.5 die Anreicherung in Talbereichen.

- 3 die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
 - 3.1 Wiederherstellung der Landschaft im Bereich vorh./gepl. Abgrabungen unter besonderer Berücksichtigung und Förderung der Arten- und Biotopschutzbelange
 - 3.2 Wiederherstellung der Landschaft in Talbereichen.

- 5 die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Kleinklimas.

- 6 die temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder anderer Planungen.

Das im LG (§ 18) genannte Entwicklungsziel 4 (Ausbau der Landschaft für die Erholung) wird im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Erwitte/Anröchte nicht dargestellt.

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Das Entwicklungsziel 1 wird insbesondere dargestellt für reich oder vielfältig mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume, für Bereiche mit hohem Waldanteil sowie für in besonderem Maße die Kulturlandschaft prägende Dorfstrukturen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Biotop- und Artenvielfalt sowie zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Erholungswertes der Landschaft.

Mit dem Entwicklungsziel 1 soll vor allem die derzeitige Landschafts- und Biotopstruktur in ihrer Gesamtausprägung erhalten und gefördert werden.

Die Darstellung des Entwicklungszieles "Erhaltung" bedeutet nicht, daß die Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand ausgerichtet ist. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 LG sowie besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung im Sinne von § 25 LG erforderlich werden, die zu einer Verbesserung des Zustandes von Biotopen oder ihrer Vernetzung führen.

1.1.1 Entwicklungsziel 1.1:

Erhaltung und Entwicklung von Landschaftsteilen mit seltenen und empfindlichen Biotoptypen.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere

- Erhaltung und weitere Verbesserung der Leistungen des Naturhaushaltes hier besonders des Arten- und Biotopschutzes
- Erhaltung und Entwicklung von ökologischen Ausgleichsräumen als Rückzugs- und Ausbreitungsgebiete wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensräumen von Pflanzen- und

Hierbei handelt es sich um Bereiche, die bereits derzeit vielfältige Landschaftsstrukturen von besonderer Seltenheit, Eigenart oder hervorragender Schönheit aufweisen oder für die Tier- und Pflanzenwelt sowie aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen von besonderer Bedeutung sind.

Hierzu gehören vor allem naturnahe Fließgewässerabschnitte und Talbereiche deren besonderer Wert für den Biotop- u. Artenschutz durch gezielte Maßnahmen wiederhergestellt oder er-

- Tierarten durch gezielte Entwicklungsmaßnahmen an geeigneten Standorten,
- Sicherung und Entwicklung von Räumen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Im Einzelnen gilt es zur Erfüllung des Entwicklungspotentials u.a.:

- die Bewirtschaftung durch Düngerverzicht, Biozidanwendungsverzicht, Mahd- und Beweidungsvorschriften zu extensivieren,
- Teilflächen ganz aus der Bewirtschaftung zu nehmen, zu pflegen oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
- Ackerflächen in Grünland umzuwandeln,
- empfindliche Bereiche von Erholungseinrichtungen freizuhalten,
- eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter dem vorrangigen Ziel des Naturschutzes zu betreiben,
- die Wasserqualität der Fließgewässer bzw. deren biologische Selbstreinigungskraft durch geeignete Maßnahmen zu verbessern,
- Veränderungen der morphologischen Struktur zu vermeiden,
- Gewässerregulierungen und nicht naturnahe Gewässerausbauten zu vermeiden und ~ Unterhaltungen auf ein Minimum zu reduzieren,
- den Grundwasserflurabstand senkende Maßnahmen zu vermeiden.

1.1.2 Entwicklungsziel 1.2:

Erhaltung großflächiger durch Wald geprägte Landschaftsräume

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere

- Erhaltung und Vermehrung des Waldes, damit dieser in dem insgesamt waldarmen Raum seine vielfältigen Funktionen erfüllen kann,
- naturnahen funktionsbezogenen Waldbau auf ökologischer Grund-

heblich gesteigert werden kann.

Zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung dieser Landschaftsteile sind umfassende landschaftspflegerische Maßnahmen erforderlich. Über den Landschaftsplan hinausgehend werden detaillierte Pflege- und Entwicklungspläne (Biotopmanagementpläne) zur Erhaltung, Sicherung, Pflege, Gestaltung und Entwicklung der Landschaft aufgestellt und durchgeführt, die die zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen speziellen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im einzelnen bestimmen.

Hierbei handelt es sich um die Waldgebiete innerhalb des Haarstranges und die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Der Wald übernimmt wichtige Bodenschutzfunktionen für die aufgrund ihrer geogenen Ausgangsformen erosionsgefährdeten Hänge, übt darüber hinaus auch klimatische Schutz- und Ausgleichsfunktionen und Wasser-schutzfunktionen aus.

- lage zu betreiben,
- Waldränder durch gezielte Förderung und Pflege des vorhandenen Potentials an autochthonen Sträuchern und Kräutern der Mantel- und Saumzone an den Außen- und Innenrändern zu verbessern und zu entwickeln,
- bei Erst- oder Wiederaufforstungen vorrangig Baum- bzw. Gehölzarten der potentiell, natürlichen Vegetation zu verwenden.

Die naturnahen Waldkomplexe sind von hoher Bedeutung für das Arten- und Biotopschutzpotential und weisen einen hohen Refugialwert für die Flora und Fauna auf.

Zum naturnahen Waldbau zählt insbesondere die Förderung des Laubholzanteils, eine gezielte Waldrandentwicklung, die einzelstammweise Nutzung, der Verzicht auf flächiges Befahren und Rücken durch Forstmaschinen, die Vermeidung von Kahlschlägen - stattdessen die femel-, saum- oder schirmschlagartige Nutzung mit dem Ziel einer natürlichen Verjüngung, sowie die Ausweisung von Altholzbeständen, in denen forstliche Maßnahmen unterbleiben.

Für die landschaftsbezogene Erholung hat das durch Wege ausreichend erschlossene Waldgebiet besondere Bedeutung für die ortsansässige Bevölkerung. Insgesamt ist der Laubwaldanteil im Plangebiet vergleichsweise hoch, wenngleich in Teilbereichen auch ausgedehnte Nadelforste anzutreffen sind.

1.1.3 Entwicklungsziel 1.3:

Erhaltung der Kulturlandschaft im Bereich und Umfeld traditioneller dörflicher Siedlungsstrukturen

Da Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- die derzeitige Landschaftsstruktur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Voraussetzung für die Erholungsfunktionen der Landschaft zu erhalten und zu sichern; hierzu gehört im einzelnen vor allem:
- naturnahe Biotope als Lebensräume für gefährdete Arten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
- den Grünlandanteil insgesamt zu erhalten bzw. nach Möglichkeit zu erhöhen und die landwirtschaftliche Nutzung zu extensivieren,

Hierbei handelt es sich um landwirtschaftlich geprägte Räume im Umfeld der dörflichen Ortsteile Eikeloh, Völlinghausen, Klieve, Berge, Osteriden, Westereiden, Menzel und Kellinghausen, die durch hofnahes Grünland, Obstwiesen, Baumgruppen, -reihen, Hecken, Gehölzstreifen oder Saumbiotope gegliedert sind und vor allem für

- das Orts- und Landschaftsbild
 - die Kurzzeit-/Feierabendzerholung und
 - als Lebensraum für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt der Kulturlandschaft und des dörflich strukturierten Ortsrandes
- von besonderer Bedeutung sind.

- naturnahe Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung herzustellen,
- bei Erst- und Wiederaufforstungen vorrangig Baum- und Straucharten der potentiell natürlichen Vegetation zu verwenden,
- Veränderungen der morphologischen Struktur zu vermeiden,
- landschaftsraumtypische Bauformen zu erhalten und bei Neu- oder Umbauvorhaben zu berücksichtigen,
- die für den Landschaftsraum in ortsnahen Lagen typischen Hochstamm-Obstwiesen sind zu pflegen, zu ergänzen und ggf. neu anzulegen.

1.1.4 Entwicklungsziel 1.4:

Erhaltung von Landschaftsräumen mit Biotopergänzungs-/Pufferfunktionen

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Sicherung der derzeitigen Landschaftsstruktur hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Im Einzelnen gilt es zur Erfüllung des Entwicklungszieles vor allem:

- naturnahe Biotope als Lebensräume für gefährdete Arten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
- natürliche Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung herzustellen,
- Veränderungen der morphologischen Struktur zu vermeiden,
- bei Aufforstungen, Wiederaufforstungen und Anpflanzungen vorrangig Baum- und Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation zu verwenden.

Hierbei handelt es sich überwiegend um landwirtschaftliche Nutzflächen, die unmittelbar an schutzwürdige, empfindliche Biotope mit landesweiter Bedeutung angrenzen und Biotopergänzungs-/Pufferfunktionen wahrnehmen.

Die überwiegend ackerbaulich genutzten Bereiche sind in der derzeitigen Struktur bei teilweiser Anreicherung mit Biotopvernetzungselementen zu erhalten.

Die Lebensraumbedeutung für typische Feldvogelarten und Arten des Offenlandes wurde im Rahmen des Arten- und Biotopschutzprogrammes (LÖLF 1991) nachgewiesen.

1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

Das Entwicklungsziel 2 wird insbesondere dargestellt für im ganzen erhaltenswürdige Räume mit relativ geringer Ausstattung an naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Räume mit hohem Ackeranteil. Das Entwicklungsziel schließt die Erhaltung der vorhandenen Landschaftsstrukturen mit ein. Es können Schutzausweisungen nach den §§ 19-23 LG, Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Nr. 1-5 LG festgesetzt werden.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sowie auch der Ziele nach § 1 LG NW *1 sind die erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen.

Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen lassen sich ableiten aus

- o den erarbeiteten Grundlagen des Landschaftsplanes
- o dem ökologischen Fachbeitrag
- o dem forstlichen Fachbeitrag

*1 Natur und Landschaft sind ...
(Ausl. d. Verfassers) so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
3. die Pflanzen- und Tierwelt, sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

- o dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag
- o dem Arten- und Biotopschutzprogramm im Rahmen des Landschaftsplanes Erwitte/Anröchte
- o dem Erosionsschutzprogramm Erwitte/Anröchte
- o der modifizierten agrarstrukturellen Vorplanung im Rahmen des Erosionsschutzprogrammes des Kreises Soest für ein Teilgebiet der Stadt Rüthen
- o übergeordneten Fachprogrammen für Naturschutz und Landschaftspflege (u.a. Natur 2000)
- o einschlägiger Fachliteratur, u.a *2

Dennoch muß deutlich bleiben, daß mit der Festsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nicht die Lösung aufgezeigt wird, wie Natur und Landschaft im Raum Erwitte/Anröchte aussehen muß.

Allein mit naturwissenschaftlichen Methoden läßt sich nicht bestimmen, was ökologisch und gestalterisch sinnvoll und notwendig ist.

Dazu bedarf es immer auch politischer, sozialer, ethischer und kultureller Wertgefüge.

Im Rahmen dieses Landschaftsplanes geht es vielmehr darum

- in Kenntnis der speziellen örtlichen Situation und

-
- *2 Jedicke, E. 1990: Biotopverbund - Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie -
Bruns, D. u.a. 1988: Die Rolle der Landschaftsplanung in der Agrarlandschaft, In: Garten+Landschaft 11/88
Haemisch, M. u. Kehmman, L. 1992: Naturschutzbilanzen - Definierte Umweltqualitätsziele und quantitative Umweltqualitätsstandards im Naturschutz - In: Natur + Landschaft, 67, 192, 4.
Kaule, G. 1986: Arten- und Biotopschutz

- nach Auswertung des derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes den Handlungsbedarf zur Realisierung der Entwicklungsziele sowie der Ziele nach § 1 LG NW zu skizzieren und räumlich (für Teilgebiete) zu konkretisieren.

Dabei wird von einer voraussichtlichen Laufzeit des Landschaftsplanes von etwa 15 bis 20 Jahren ausgegangen, d.h. bei einer Aktualisierung/Neufassung des Landschaftsplanes etwa im Jahre 2010 wäre dann zu überprüfen:

- inwieweit Soll- und Istzustand übereinstimmen,
- ob durch die festgesetzten Maßnahmen die angestrebten Ziele auch tatsächlich erreicht worden sind
- in welchem Umfang ggf. Änderungen/Ergänzungen vorzunehmen sind.

Fast 2/3 des Landschaftsplangebietes sind mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung" belegt, d.h. werden überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt.

Die Darstellung des Entwicklungszieles bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der vorhandenen Gehölzbestände und Biotope insbesondere:

- Vermehrung des Waldanteils
- Anlage von Kleinstrukturen und Trittstein- und Vernetzungsbiotopen in der Agrarlandschaft
- Pflege und Wiederherstellung vorhandener Biotope
- Erhalt, Pflege, Gestaltung und Öffnung von Feldscheunen, insbesondere für Schleiereule, Fledermäuse, Insekten u.a.

Angesichts der extremen Waldarmut (nur etwa 8 % des Plangebietes) ist eine deutliche Waldvermehrung anzustreben. Der vorhandene Wald ist wohl kaum in der Lage, die geforderten Sozial- und Wohlfahrtsfunktionen zu erfüllen.

Es handelt sich im Planungsraum zwar um ein landwirtschaftliches Vorranggebiet. Vor allem unter dem Aspekt

- des Bodenschutzes
- des Immissionsschutzes und
- des Landschaftsbildes

sollte jedoch jede ökologisch vertretbare Möglichkeit der Aufforstung wahrgenommen werden (vgl. auch Forstl. Fachbeitrag, S. 32).

Anzustreben ist eine Erhöhung des Waldanteils im Plangebiet von derzeit 8 % auf mindestens 11-13 %.

In Agrarlandschaften sollen im Durchschnitt 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche als 'relative Vorrangflächen' für den Arten- und Biotopschutz zur Verfügung stehen. Das ist die Minimalforderung, die in der einschlägigen Fachliteratur nachzulesen ist.

Dabei handelt es sich um Brachflächen, Feldgehölze, Hecken, Säume, extensiv genutzte Agrarflächen etc. (absolute Vorrangflächen, also z.B. Naturschutzgebiete, ergeben hier noch einen zusätzlichen Flächenanspruch).

Der Anteil an gliedernden und belebenden Elementen (incl. Waldflächen) beträgt in den Bereichen mit dem Entwicklungsziel Anreicherung derzeit nur etwa 2 %.

Insgesamt sollen zusätzlich rund 8 % des Flächenanteils (ca. 430 ha) für Anreicherungsmaßnahmen inanspruchgenommen werden.

Davon sollen mindestens 250 ha (entspricht etwa 3 % des gesamten Plangebietes) aufgeforstet werden bzw. für flächige Gehölzpflanzungen zur Verfügung stehen.

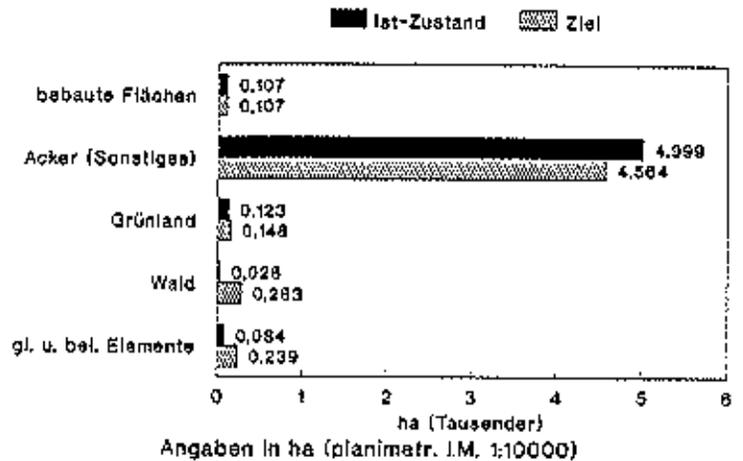
Dieser Flächenanteil (ca. 8 %) würde auch ausreichen, um in erosionsgefährdeten Bereichen wirksame und nachhaltige Schutzmaßnahmen zu gewährleisten. (Im Erosionsschutzprogramm Rüthen wurden 8 % des Untersuchungsraumes für Maßnahmen inanspruchgenommen, im Erosionsschutzprogramm Erwitte/Anröchte beläuft sich der Flächenanspruch für Maßnahmen in den tatsächlich gefährdeten Bereichen auf ca. 9 %).

Darüber hinaus tragen die Anreicherungsmaßnahmen zur Belebung des Landschaftsbildes, zur Verbesserung des Kleinklimas und Steigerung des Wasserdargebotspotentials bei.

In den einzelnen Entwicklungszielräumen ergeben sich je nach Aufgabenschwerpunkt unterschiedliche Schwerpunkte.

Die vorhandene und anzustrebende Biotop- und Nutzungsstruktur in Bereichen mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung" zeigt die nachfolgende Abbildung.

Biotop- u. Nutzungsstruktur in Bereichen mit dem Entwicklungsziel: "Anreicherung"



1.2.1 Entwicklungsziel 2.1:

Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung der Biotopansprüche von Feldvögeln.

Die Darstellung des Entwicklungszieles bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotope insbesondere:

- eine Anreicherung der freien Landschaft mit Hecken, Säumen, Feldrainen, Feldgehölzen, Ackerrandstreifen
- Ergänzung und Pflege der vorhandenen Gehölzbestände und naturnahen Lebensräume
- Einrichtung extensiv genutzter Äcker
- Förderung und Schaffung von Dauerbrachen mit einer 20-jährigen Stilllegung
- Gestaltung und Entwicklung von naturnahen Bruthabitaten der Rohr- und Wiesenweihe.

Es handelt sich um intensiv genutzte, ausgedehnte, überwiegend unzerschnittene Feldfluren mit linearen Strukturen, wie z.B. Gräben, Brach- und Heckenstreifen. Der Anteil gliedern- und belebender Landschaftselemente beträgt derzeit weniger als 2 %. Wald und Grünland sind kaum vorhanden.

Um die Lebensbedingungen der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der charakteristischen Feldvogelarten (u.a. Rebhuhn) in intensiv genutzten Agrarlandschaften zu gewährleisten, darf die Maschengröße eines Saum-Habitatnetzes nicht größer als 250 x 500 m sein. Das entspricht einem Mindestflächenbedarf von ca. 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Auch die für das Rebhuhn gültige Mindestnetzdichte (8 km lineare Biotopstrukturen pro km²) entspricht dieser Größenordnung.

Darüber hinaus sind in Teilgebieten auch flächige Trittstein- /Vernetzungsbiotope wieder einzubringen.

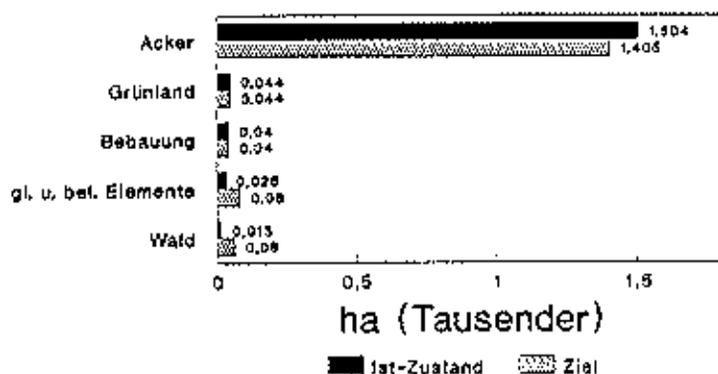
Weiterhin ist es erforderlich

- zur Belebung des Landschaftsbildes
- zum Immissionsschutz (vgl. 1.5)
- zur Stabilisierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Belange Wasserdar-

gebot/Bodenschutz, Gehölzpflanzungen/Waldaufforstungen etc. vorzunehmen.

Die derzeitige und anzustrebende Biotop- und Nutzungsstruktur für die Bereiche mit dem Entwicklungsziel 2.1 zeigt zusammenfassend die nachfolgende Abbildung.

Anreicherung insbesondere unter Berücksichtigung von Feldvögeln Gesamtflächengröße: 1629 ha



1.2.2 Entwicklungsziel 2.2:

Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung und Förderung von Ackerrandstreifen und Saumbiotopen.

Die Darstellung des Entwicklungszieles bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotope insbesondere:

- eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Anlage von Kraut- und Grassäumen und Felddrainen,
- Pflege, Ergänzung und Vernetzung naturnaher Lebensräume und Landschaftsstrukturen wie z.B. Obstwiesen, Brachflächen.
- flächige Gehölzanpflanzungen zur Einbindung sowie ökologischen und optischen Pufferung von überregionalen Verkehrsstraßen, Abgrabungen und Siedlungsrandern.
- Förderung und Schaffung unbefestigter Erd-/Graswege auf vorhandenen Wegetrassen.

Es handelt sich um intensiv genutzte, ausgedehnte Feldfluren mit linearen Biotopstrukturen, deren besondere Bedeutung für seltene und gefährdete Vogelarten des Offenlandes nachgewiesen wurde (vgl. 2.1). Aufgrund der überwiegend verbreiteten flachgründigen Kalkböden besteht eine sehr hohe (potentielle) Bedeutung für seltene und gefährdete Arten der Ackerwildkrautgesellschaften und der Trocken- und Halbtrockenrasen, die derzeit z.T. noch in linearen Saumbiotopen an Nutzungsgrenzen, Wegen etc. nachzuweisen sind.

Von den flächenmäßig bedeutenden Ökosystemtypen Mitteleuropas ist der Artenrückgang im Ackerland am gravierendsten (mehr als 1/4 des Artenspektrums ist gefährdet).

Neben der Anlage von Ackerrandstreifen und Anlage von Felddrainen sind vor dem Hintergrund geplanter Flächenstillegungsprogramme alle Möglichkeiten der Wiedereinführung von periodischen Ackerbrachen (im Stil der traditionellen Dreifelderwirtschaft) zu nutzen.

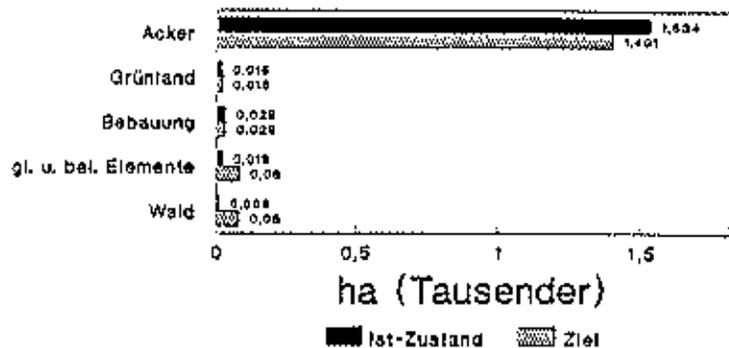
Die zunehmende Verarmung der Äcker kann durch weniger intensiv genutzte Randstreifen nur z.T. aufgefangen werden.

Diese Maßnahmen tragen vor allem auch den Biotopansprüchen der charakteristischen Feldvogelarten Rechnung. Hinsichtlich des Flächenbedarfs für Biotopvernetzungen in Agrarlandschaften vgl. 1.2.1.

Darüber hinaus bleibt das traditionelle, landwirtschaftlich geprägte Landschaftsbild erhalten und die Boden- und Grundwasserschutzbelange werden positiv beeinflusst.

Die derzeitige und anzustrebende Biotop- und Nutzungsstruktur für die Bereiche mit dem Entwicklungsziel 2.2 zeigt zusammenfassend die folgende Abbildung.

Anreicherung insbes. zur Förderung
von Ackerrandstreifen und Säumen
Gesamtflächengröße: 1606 ha



1.2.3 Entwicklungsziel 2.3:

Anreicherung der Landschaft insbesondere zum Schutz des Bodens vor Erosion.

Die Darstellung des Entwicklungszieles bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der vorhandenen wertvollen Landschaftsstrukturen insbesondere:

- Anpflanzungen von Hecken, Gehölzstreifen, Anlage von Obstwiesen sowie Aufforstungen,
- Anlage von Feldrainen und Saumzonen,
- Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland, flächige Gehölzpflanzungen oder in Sukzessionsstreifen,
- Renaturierung von Fließgewässern und Erhöhung der Naturnähe von Vorflutern,
- Anlage von Ufergehölzen und Uferstrandstreifen,
- Vermehrung des Waldanteils durch Erstaufforstungen vorrangig mit Arten der potentiell natürlichen Vegetation auf besonders dafür geeigneten Standorten.

Es handelt sich um Bereiche, die aufgrund der Standortbedingungen (tonige Lehm Böden in Hanglage) und Nutzungsverhältnisse (intensive landwirtschaftliche Nutzung) erosionsgefährdet sind.

Die Ergänzung und Entwicklung der vorhandenen Landschaftsstrukturen und naturnahen Lebensräume ist neben dem Aspekt des Erosionsschutzes und der Stabilisierung des Oberflächen-/Bodenwasserhaushaltes vor allem auch hinsichtlich der dort vorkommenden charakteristischen Feldvogelarten (vgl. 1.2.1 und 1.2.2) erforderlich.

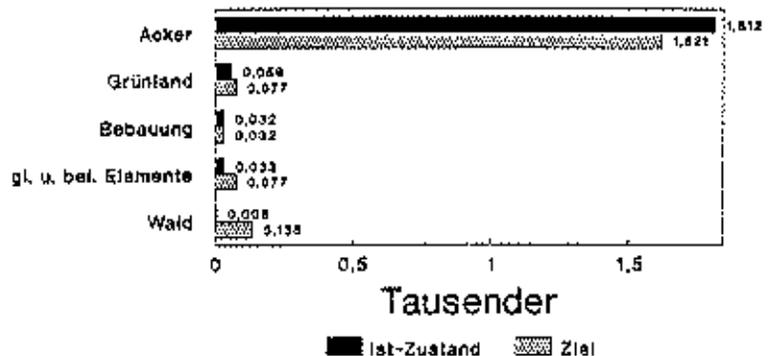
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen zum Bodenschutz erfordern z.T. flurneuordnende Maßnahmen.

Trotz des sehr geringen Ausstattungsgrades an gliedernden und belebenden Elementen/naturnahen Strukturen weisen die Landschaftsräume im Hinblick auf das Landschaftsbild/die Erholung ein besonderes Entwicklungspotential auf.

Ausschlaggebend ist die vielfach gegebene räumliche Nähe zu landschaftsprägenden Talräumen sowie die prägende Reliefsituation des Haarstrang.

Die derzeitige und anzustrebende Biotop- und Nutzungsstruktur für die Bereiche mit dem Entwicklungsziel 2.3 zeigt zusammenfassend die folgende Abbildung.

Anreicherung insbesondere zum Schutz des Bodens vor Erosion Gesamtflächengröße: 1942 ha



1.2.4 Entwicklungsziel 2.4:

Anreicherung der Landschaft insbesondere zur Einbindung und Gestaltung von Siedlungsrändern.

Die Darstellung des Entwicklungszieles bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente insbesondere:

- vorhandene Biotopstrukturen zu ergänzen und untereinander zu vernetzen,
- den Gehölzbestand zu vermehren durch Anpflanzungen vorrangig mit Baum- bzw. Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation sowie mit Obstbäumen,
- Grünverbindungen als optisch wirksame Leitstrukturen für die Tages- und Feierabend-erholung zwischen Ortsrand und freier Landschaft zu schaffen,
- Übergangsbereiche zwischen Ortsrand und freier Landschaft naturnah zu gestalten.

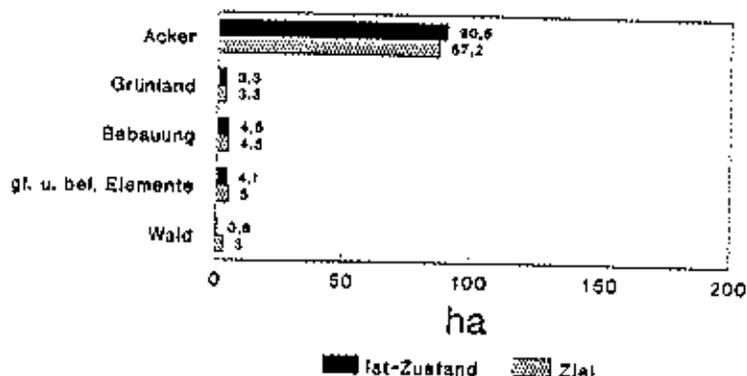
Es handelt sich um intensiv genutzte Agrarbereiche im Übergangsbereich zwischen Siedlungsrand und freier Landschaft östlich Anröchte, die für die Tages-/Feierabend-erholung der ortsansässigen Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind.

Anreicherungsmaßnahmen sollen vor allem:

- zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes beitragen,
- den Erholungswert eines siedlungsnahen und weitgehend unverlärmt und unzerschnittenen Freiraumes, der auch aufgrund seiner benachbarten Lage zu attraktiven Landschaftsteilen von besonderer Bedeutung ist, zu steigern.
- die Biotopfunktion vor allem für Feldvogelarten (vgl. 1.2.1 und 1.2.2) stabilisieren.

Die derzeitige und anzustrebende Biotop- und Nutzungsstruktur für die Bereiche mit dem Entwicklungsziel 2.4 zeigt zusammenfassend die folgende Abbildung.

Anreicherung insbesondere zur Einbindung u. Gestaltung v. Siedlungsrandern
Gesamtflächengröße: 103 ha



1.2.5 Entwicklungsziel 2.5:

Anreicherung in Talbereichen

Das Entwicklungsziel bedeutet neben der Erhaltung und Sicherung der vorhandenen wertvollen Biotopstrukturen insbesondere:

- vorhandene Biotopstrukturen zu ergänzen und untereinander zu vernetzen
- Anlage von Uferstreifen und Saumzonen
- unterrepräsentierte Biotoptypen wie Hochstaudenfluren, Niederungsgrünland etc. anzulegen und durch extensive Pflege/Bewirtschaftung zu sichern
- den Gehölzbestand zu vermehren durch Anpflanzung vorrangig mit Arten der potentiell natürlichen Vegetation.

Es handelt sich um intensiv ackerbaulich genutzte Talbereiche und die angrenzenden morphologisch schwach ausgeprägten Talhänge des Völlinghauser Baches.

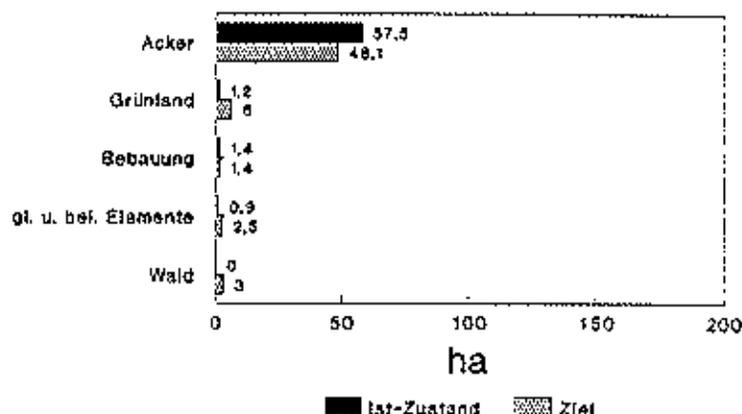
Zur Sicherung und Entwicklung der vielfältigen ökologischen Funktionen von Talbereichen, vor allem:

- Biotopvernetzung (hier: wichtige Nord-Süd-Achse westlich der B 55n)
 - landschaftsprägende Leitstruktur
 - natürlicher Retentionsraum
 - klimaökologischer Ausgleichsraum
- sind ökologische Verbesserungen in den Talbereichen und Anreicherungs-/Erosionsschutzmaßnahmen in den Hangbereichen erforderlich.

Die derzeitige und anzustrebende Biotop- und Nutzungsstruktur für die Bereiche mit dem Entwicklungsziel 2.5 zeigt zusammenfassend die folgende Abbildung.

Anreicherung in Talbereichen

Gesamtflächengröße: 61 ha



1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

Das Entwicklungsziel 3 wird insbesondere dargestellt für Bereiche, deren Oberflächenstruktur, Wirkungsgefüge oder Erscheinungsbild geschädigt ist, um sie durch entsprechende Relief- und Biotopgestaltungsmaßnahmen in ihrem Erscheinungsbild und ihrer ökologischen Funktion zu verbessern bzw. wieder herzustellen.

1.3.1 Entwicklungsziel 3.1:

Wiederherstellung der Landschaft im Bereich vorh. und/oder gepl. Abgrabungen und Aufschüttungen unter besonderer Berücksichtigung und Förderung der Arten- und Biotopschutzbelange.

Das Entwicklungsziel bezieht sich nicht auf die Rückführung in den ursprünglichen Zustand, sondern auf die Rekultivierung im Sinne der Landschaftspflege und bedeutet insbesondere:

- Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturschutzhaushaltes mit seinen Funktionen Bodenfruchtbarkeit, Wasserreinhaltung, Klimaverbesserung und Lebensraum für Tiere und Pflanzen,

Hierbei handelt es sich schwerpunktmäßig um großflächige

- in Betrieb befindliche
- noch nicht abschließend rekultivierte oder
- geplante Abgrabungsbereiche im Raum östlich Erwitte, östlich Klieve und zwischen Anröchte und Berge.

Das Entwicklungsziel wird in einigen Fällen auch bei Abgrabungsflächen vergeben, die bereits teilrekultiviert sind oder die ein bedeutendes Potential im Hinblick auf eine Biotopentwicklung besitzen, da der Entwicklungsaspekt hier weiterhin im Vordergrund steht.

- Wiederherstellung des Landschaftsbildes zur Sicherung und Förderung der landschaftsbezogenen Erholung,
- Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Der vorhandene oder vorgesehene Eingriff in Natur und Landschaft (gem. § 4 LG NW) ist nach anderen Rechtsvorschriften im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Mit dem Entwicklungsziel wird darüber hinaus vor allem eine Sicherung und Entwicklung der heimischen Flora und Fauna angestrebt. In der ansonsten großflächig ausgeräumten und intensiv genutzten Landschaft kommt den Steinbrüchen eine besondere Bedeutung als Sekundärlebensraum für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten/-gemeinschaften zu.

Einzelne Steinbruchbereiche in Siedlungsnähe sind auch für die Erholung im Sinne von "Natur-Erlebnisgebieten" zu erhalten und zu entwickeln.

Voraussetzung für die Realisierung der weitergehenden Zielsetzung ist z.T. eine Änderung der entsprechenden Abgrabungs- und Verfüllungsgenehmigungen für die betroffenen Flächen.

1.3.2 Entwicklungsziel 3.2:

Wiederherstellung von Talbereichen

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Auenbereich,
- Uferrandstreifen in einer Breite von mindestens 10 m anzulegen, diese der natürlichen Entwicklung zu überlassen, extensiv zu bewirtschaften oder mit Baum- bzw. Gehölzarten -vorrangig Arten der potentiell natürlichen Vegetation- zu bepflanzen,
- begradigte und technisch ausgebaute Fließgewässerabschnitte naturnah zu unterhalten und umzubauen (z.B. Dulden und Fördern von Kolken, Stillwasserbereichen, Profiländerungen, Bereitstellen von Retentionsraum),
- Ufergehölze anzulegen,
- Wiederherstellung eines naturnahen Abflußverhaltens.

Hierbei handelt es sich um ehemals intakte Fließgewässer und Talbereiche, die vollständig oder in Teilen in ihrer Morphologie, ihrem Vegetationsbestand sowie hinsichtlich ihrer Funktionen für Naturhaushalt und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt oder verändert sind. Für die überörtliche Vernetzung naturnaher Biotopkomplexe sind die Bereiche von besonderer Bedeutung.

1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau

Ausbau der Landschaft für die Erholung

Für dieses Entwicklungsziel erfolgt keine Darstellung innerhalb des Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes.

Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung sind

- das Waldgebiet im Süden des Plangebietes
- das Talsystem der Pöppelsche.

Die Ausstattung von Agrarbereichen mit erholungsrelevanten Landschaftsstrukturen soll durch Darstellung des Entwicklungszieles 2 Berücksichtigung finden.

Eine besondere Bedeutung für die Wochenend-/Näherholung besteht im Plangebiet nicht.

1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

Das Entwicklungsziel wird entlang von Bundesautobahnen und Bundesstraßen in einer Breite von ca. 200 m (in Einzchnittslage ca. 100 m) als bandartig überlagerndes Entwicklungsziel (vgl. auch 1.2.1 und 1.2.2) sowie im Bereich von emittierenden Anlagen (Gewerbe- und Industriebetriebe etc.) dargestellt. Diese Bereiche sind erheblichen Belastungen durch Lärm, Abgase und Staubemissionen ausgesetzt.

Da, wo es realisierbar ist, sollen landwirtschaftliche Flächen, die im engsten Belastungsbereich liegen, aufgeforstet werden.

Aufforstungen und Anpflanzungen sollten gleichzeitig mit der Anlage von Lärm- bzw. Sichtschutzwällen gekoppelt werden (Erhöhung der Immissionsschutzwirkung, günstige Möglichkeit der Unterbringung von Bodenaushub und kulturfähigen Bodenmassen).

Die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung soll die Funktion des Immissionsschutzes beachten, durch Vermeidung von Kahlschlägen, Pflege des Waldmantels, vielschichtigen Aufbau der Forstfläche etc.

1.6 Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung

Temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

Das Entwicklungsziel gilt bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen aufgrund eines Bebauungsplanes.

Das Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung" wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:

- Siedlungs- bzw. Gewerbebeerweiterungsbereiche
 - westlich Erwitte
 - nördlich Anröchte
 - westlich Ostereiden.

Das Entwicklungsziel dient insbesondere:

- der Sicherung der Funktionen des Naturhaushaltes bis zur Realisierung der Bauleitplanung,
- der Sicherung der vorhandenen prägenden bzw. gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bzw. -elemente bis zur Festsetzung in der Bauleitplanung.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles "Temporäre Erhaltung" gilt es insbesondere:

- bei der Aufstellung der Bauleitpläne:
 - die Auswirkungen des Vorhabens gem. BauGB in Verbindung mit den Bestimmungen des LG zu erfassen und darzustellen,
 - Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten,
 - die vorhandene Landschaftsstruktur zu erfassen sowie Aussagen zu ihrer Sicherung, Pflege und Entwicklung zu treffen,

Das Entwicklungsziel 6 wird für Räume dargestellt, die eine erhaltenswerte Struktur aufweisen, jedoch gem. den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der Flächennutzungsplanung für eine spätere bauliche Nutzung vorgesehen sind.

Hierbei handelt es sich um Bereiche, die sich überwiegend an die vorhandene Bebauung anschließen und zum Großteil der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Ein kleinerer Teil dieser Flächen befindet sich im Bereich von prägenden Landschaftsbestandteilen.

Die Sicherung dieser Bestandteile durch die Bauleitplanung ist dann anzustreben, wenn dies aus ökologischen, gestalterischen bzw. Immissionsschutzgründen notwendig erscheint.

Darüber hinaus können durch den Landschaftsplan für Naturschutz und Landschaftspflege besonders wertvolle Bestandteile und Flächen dauerhaft in ihrer Erhaltung bzw. Entwicklung gesichert und nach den §§ 20-23 LG festgesetzt werden. Sie werden im Flächennutzungsplan gemäß § 5(4) BauGB bzw. im Bebauungsplan gemäß § 9(6) BauGB nachrichtlich übernommen.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

- Maßnahmen zur Verminderung bzw. Vermeidung von Eingriffen aufzuzeigen bzw. festzusetzen,
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur als Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen auf geeigneten Flächen darzustellen bzw. festzusetzen,
- Bauvorhaben bzw. Ortsrandlagen in die umgebende Landschaft je nach Ausdehnung mit einer mindestens 3 m breiten Anpflanzung aus bodenständig, heimisch, standortgerechten Arten einzubinden,
- bei Festsetzung emittierender Anlagen, soweit möglich, Anpflanzungen zum Zwecke des Immissions-schutzes und zur Verbesserung des Kleinklimas zu treffen.

Hierzu kann z.B. zählen:
- die Reduzierung der versiegelten Fläche, Fassaden- oder Dachbegrünungen usw.

Diese Darstellungen können auch in einem gesonderten Plan erfolgen, der jedoch Bestandteil des Bauleitplanes werden muß.

1.7 Differenzierte Entwicklungsziele für einzelne Landschaftsräume

Für die einzelnen Teilräume des Plangebietes werden unter Ziffer 5.1.1 bis 5.1.47 nachstehend differenzierte Entwicklungsteilziele konkretisiert.

Entwicklungsteilziel:	<u>Bezeichnung und Größe:</u>
5.1.1	Agrarflächen westlich des Völlinghauser Bachtals nördlich Völlinghausen (21,5 ha)

<u>Naturraum:</u>	Flachwellige und schwach geneigte Bereiche mit tiefgründigen, schluffigen Lösslehmböden (Pseudogley-Braunerde, Pseudogley-Parabraunerde)	
<u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u>	- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	0,2 ha (1,0 %)
	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	20,9 ha (97,0 %)
	- Grünland:	0,3 ha (1,5 %)
	- Wald:	0,0 ha (0,0 %)
	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	0,1 ha (0,5 %)
	(davon: flächige Biotop (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,0 ha
	lineare Biotop (u.a. Säume, Hecken):	0,1 ha)

Entwicklungsziel: Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.1 "Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung der Biotopansprüche von Feldvögeln" belegt. Im Nahbereich der B 1 und der B 55 ist das überlagernde Entwicklungsziel "Ausstattung zum Zwecke des Immissions-schutzes" ausgewiesen.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.1 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:

Aufforstung:	1,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,1 ha
Anpflanzung von Obstbaumreihen:	1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha	Anpflanzung von Hecken:	500 lfd.m/ca. 0,4 ha
		Anlage von Faldrainen/ Saumzonen:	1.000 lfd.m/ca 0,5 ha
		Anlage von Ufergehölzen:	200 lfd.m/ 0,1 ha

Erläuterung/Begründung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei

- zur Steigerung der Erlebnisqualität des ortnahen Freiraumes
- zur Verbesserung des Lebensraumangebotes für Feldvögel und andere Tier- und Pflanzenarten der 'offenen' Agrarlandschaft.

Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 2,4 ha.

Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:

- kurzfristig bis mittelfristig: Obstbaumreihen entlang der Landstraße, Hecken und Säume in der Feldflur, Ufergehölze
- langfristig: Feldgehölze

<p>Entwicklungsziel:</p> <p>5.1.2</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarflächen westlich des Völlinghauser Bachtales südlich Völlinghausen (33 ha)</p>														
<p><u>Naturraum:</u> Flachwellige und schwach geneigte Bereiche mit tiefgründigen, schluffigen Lösslehmböden (nach Osten Übergang zu stärker geneigten Talhängen (vgl. 5.1.3) (Pseudogley-Braunerde, Pseudogley-Parabraunerde)</p> <p><u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>0,1 ha (0,3 %)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>32,7 ha (99,1 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>0,0 ha (0,0 %)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>0,0 ha (0,0 %)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>0,2 ha (0,6 %)</td> </tr> <tr> <td> (davon: flächige Biotop (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>0,2 ha</td> </tr> <tr> <td> lineare Biotop (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>-0,0 ha)</td> </tr> </table>		- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	0,1 ha (0,3 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	32,7 ha (99,1 %)	- Grünland:	0,0 ha (0,0 %)	- Wald:	0,0 ha (0,0 %)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	0,2 ha (0,6 %)	(davon: flächige Biotop (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,2 ha	lineare Biotop (u.a. Säume, Hecken):	-0,0 ha)
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	0,1 ha (0,3 %)														
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	32,7 ha (99,1 %)														
- Grünland:	0,0 ha (0,0 %)														
- Wald:	0,0 ha (0,0 %)														
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	0,2 ha (0,6 %)														
(davon: flächige Biotop (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,2 ha														
lineare Biotop (u.a. Säume, Hecken):	-0,0 ha)														
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.1 "Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung der Biotopansprüche von Feldvogelarten" belegt. Im Nahbereich der A 44 ist das überlagernde Entwicklungsziel "Ausstattung zum Zwecke des Immissionschutzes" ausgewiesen.</p>															
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsatzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.2 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aufforstung (angrenzend an die Autobahn A 44):</td> <td>3 ha</td> <td>Anpflanzung von Feldgehölzen:</td> <td>0,1 ha</td> </tr> <tr> <td>Anpflanzung von Obstbaumreihen:</td> <td>1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha</td> <td>Anpflanzung von Hecken:</td> <td>500 lfd.m/ca. 0,4 ha</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:</td> <td>400 lfd.m/ca. 0,2 ha</td> </tr> </table>		Aufforstung (angrenzend an die Autobahn A 44):	3 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,1 ha	Anpflanzung von Obstbaumreihen:	1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha	Anpflanzung von Hecken:	500 lfd.m/ca. 0,4 ha			Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	400 lfd.m/ca. 0,2 ha		
Aufforstung (angrenzend an die Autobahn A 44):	3 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,1 ha												
Anpflanzung von Obstbaumreihen:	1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha	Anpflanzung von Hecken:	500 lfd.m/ca. 0,4 ha												
		Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	400 lfd.m/ca. 0,2 ha												
<p><u>Erläuterung/Begründung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Verbesserung des Lebensraumangebotes für Feldvogelarten und andere Tier- und Pflanzenarten der "offenen" Agrarlandschaft - zur Steigerung der Erlebnisqualität im ortsnahen Freiraum - zum Schutz vor Immissionen durch autobahnahe Aufforstungen. <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 4 ha.</p>															
<p><u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Anlage gliedernder und belebender Landschaftselemente - langfristig: Aufforstungen 															

<p>Entwicklungsziel:</p> <p>5.1.3</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u> Intensiv genutzte Talbereiche und angrenzende schwach ausgeprägte Talhänge des Völlinghauser Bachtals nördlich der A44 (ca. 42 ha)</p>																
<p><u>Naturraum:</u> Talsohle mit kolluvialen Böden und schwach bis mäßig geneigte Talhänge mit flach-/mittelgründigen schluffig lehmigen Böden (Kolluvium, pseudovergleyte Braunerden)</p>																	
<p><u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>1,4 ha (3,3 %)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>38,6 ha (91,9 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>1,2 ha (2,9 %)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>0,0 ha (0,0 %)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>0,8 ha (1,9 %)</td> </tr> <tr> <td> (davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>0,2 ha</td> </tr> <tr> <td> lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>0,6 ha)</td> </tr> </table>		- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	1,4 ha (3,3 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	38,6 ha (91,9 %)	- Grünland:	1,2 ha (2,9 %)	- Wald:	0,0 ha (0,0 %)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	0,8 ha (1,9 %)	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,2 ha	lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	0,6 ha)		
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	1,4 ha (3,3 %)																
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	38,6 ha (91,9 %)																
- Grünland:	1,2 ha (2,9 %)																
- Wald:	0,0 ha (0,0 %)																
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	0,8 ha (1,9 %)																
(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,2 ha																
lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	0,6 ha)																
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.5 "Anreicherung in Talbereichen" belegt. Im Nahbereich der A 44 ist das überlagernde Entwicklungsziel "Ausstattung zum Zwecke des Immissionsschutzes" ausgewiesen.</p>																	
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.3 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p>																	
<table border="0"> <tr> <td>Aufforstung (angrenzend an die Autobahn A44):</td> <td>2,0 ha</td> <td>Anpflanzung von Feldgehölzen:</td> <td>0,1 ha</td> </tr> <tr> <td>Anlage von Ackerrandstreifen:</td> <td>650 lfd.m/0,2 ha</td> <td>Anpflanzung von Hecken:</td> <td>650 lfd.m/ca. 0,5 ha</td> </tr> <tr> <td>Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:</td> <td>3,0 ha</td> <td>Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:</td> <td>2.000 lfd.m/ca. 0,6 ha</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Anlage von Ufergehölzen:</td> <td>150 lfd.m./ca. 0,1 ha</td> </tr> </table>		Aufforstung (angrenzend an die Autobahn A44):	2,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,1 ha	Anlage von Ackerrandstreifen:	650 lfd.m/0,2 ha	Anpflanzung von Hecken:	650 lfd.m/ca. 0,5 ha	Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:	3,0 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	2.000 lfd.m/ca. 0,6 ha			Anlage von Ufergehölzen:	150 lfd.m./ca. 0,1 ha
Aufforstung (angrenzend an die Autobahn A44):	2,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,1 ha														
Anlage von Ackerrandstreifen:	650 lfd.m/0,2 ha	Anpflanzung von Hecken:	650 lfd.m/ca. 0,5 ha														
Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:	3,0 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	2.000 lfd.m/ca. 0,6 ha														
		Anlage von Ufergehölzen:	150 lfd.m./ca. 0,1 ha														
<p><u>Erläuterung/Begründung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Stärkung der landschaftlichen Leitstruktur "Talraum" - zur Stabilisierung der Biotopvernetzungsfunktion (wichtige Nord-Süd-Achse im Westteil des Plangebietes) des Völlinghauser Baches - zum Schutz des Bodens vor Erosion und der Gewässer vor Stoffeinträgen aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen - zum Schutz vor Immissionen durch autobahnnahe Aufforstungen. <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 6,5 ha.</p>																	
<p><u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Anlage von Saumzonen am Uferbereich sowie Anlage von Hecken, Ufergehölzen - langfristig: Aufforstungen, Entwicklung von Extensivgrünland, sonstiges 																	

<p>Entwicklungsteilziel:</p> <p>5.1.4</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u> Ackerbaulich genutzter Agrarraum westlich der B 55 n und nördlich der A 44 (ca. 66,5 ha)</p>														
<p><u>Naturraum:</u> Schwach geneigte Bereiche mit Überwiegend tiefgründigen, schluffigen Lösslehmböden (Im Norden Pseudogley, pseudovergleyte Braunerde) mit geringer, im Süden (flachgründige Braunerde) ohne nennenswerte Lössüberlagerung (Überwiegend Pseudogley-Braunerde, Pseudogley-Parabraunerde)</p>															
<p><u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>1,5 ha (2,3 %)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>64,3 ha (96,6 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>0,0 ha (0,0 %)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>0,0 ha (%)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>0,7 ha (1,1 %)</td> </tr> <tr> <td> (davon: flächige Biotop (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>0,0 ha</td> </tr> <tr> <td> lineare Biotop (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>0,7 ha)</td> </tr> </table>		- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	1,5 ha (2,3 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	64,3 ha (96,6 %)	- Grünland:	0,0 ha (0,0 %)	- Wald:	0,0 ha (%)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	0,7 ha (1,1 %)	(davon: flächige Biotop (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,0 ha	lineare Biotop (u.a. Säume, Hecken):	0,7 ha)
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	1,5 ha (2,3 %)														
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	64,3 ha (96,6 %)														
- Grünland:	0,0 ha (0,0 %)														
- Wald:	0,0 ha (%)														
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	0,7 ha (1,1 %)														
(davon: flächige Biotop (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,0 ha														
lineare Biotop (u.a. Säume, Hecken):	0,7 ha)														
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.1 "Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung der Biotopansprüche von Feldvögeln" belegt. Im Nahbereich der B 55 (neu) und der A 44 ist das überlagernde Entwicklungsziel "Ausstattung zum Zwecke des Immissionsschutzes" ausgewiesen.</p>															
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.4 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aufforstung (angrenzend an die A 44/B 55 n):</td> <td>8 ha</td> <td>Anpflanzung von Hecken: 1.000 lfd.m/ca. 0,8 ha</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Anlage von Feldreinen/ Saumzonen: 400 lfd.m/ca. 0,2 ha</td> </tr> </table>		Aufforstung (angrenzend an die A 44/B 55 n):	8 ha	Anpflanzung von Hecken: 1.000 lfd.m/ca. 0,8 ha			Anlage von Feldreinen/ Saumzonen: 400 lfd.m/ca. 0,2 ha								
Aufforstung (angrenzend an die A 44/B 55 n):	8 ha	Anpflanzung von Hecken: 1.000 lfd.m/ca. 0,8 ha													
		Anlage von Feldreinen/ Saumzonen: 400 lfd.m/ca. 0,2 ha													
<p><u>Erläuterung/Begründung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Schutz vor straßenverkehrsbedingten Immissionen durch Aufforstungen - zur verbesserten landschaftlichen Einbindung von Straßenverkehrstrassen - zur Steigerung der Biotopfunktionen für Tier- und Pflanzenarten - insbesondere Feldvögel - der "offenen" Agrarlandschaft. <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 9 ha.</p>															
<p><u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Hecken und Saumzonen - langfristig: Aufforstungen 															

Entwicklungsteilziel: <p style="text-align: center;">5.1.5</p>	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarflächen östlich der B 55n und nördlich der A 44 (209 ha)																												
<u>Naturraum:</u> Schwach geneigte und flachwellige Bereiche mit tiefgründigen, schluffigen Lösslehmböden (Pseudogley-Braunerden, Pseudogley-Parabraunerden), im Norden mit geringer Lössüberlagerung (Pseudogley, pseudovergleyte Braunerde)																													
<u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 20px;">-</td> <td style="width: 70%;">bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td style="width: 10%;">2,7 ha</td> <td style="width: 10%;">(1,3 %)</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>199,3 ha</td> <td>(95,3 %)</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>Grünland:</td> <td>3,0 ha</td> <td>(1,4 %)</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>Wald:</td> <td>1,8 ha</td> <td>(0,9 %)</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>2,2 ha</td> <td>(1,1 %)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>0,8 ha</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td> lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>1,6 ha</td> <td></td> </tr> </table>		-	bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	2,7 ha	(1,3 %)	-	intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	199,3 ha	(95,3 %)	-	Grünland:	3,0 ha	(1,4 %)	-	Wald:	1,8 ha	(0,9 %)	-	Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	2,2 ha	(1,1 %)		(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,8 ha			lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	1,6 ha	
-	bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	2,7 ha	(1,3 %)																										
-	intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	199,3 ha	(95,3 %)																										
-	Grünland:	3,0 ha	(1,4 %)																										
-	Wald:	1,8 ha	(0,9 %)																										
-	Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	2,2 ha	(1,1 %)																										
	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,8 ha																											
	lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	1,6 ha																											
<u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.1 "Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung der Biotopansprüche von Feldvogelarten" belegt. Im Nahbereich der A 44, der B 1 und der B 55 ist das überlagernde Entwicklungsziel "Ausstattung der Landschaft zum Immissionsschutz" ausgewiesen.																													
Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.5 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen: <table style="width: 100%; border: none; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="width: 45%;">Aufforstung angrenzend an die A 44, B 1 bzw. B 55:</td> <td style="width: 15%;">15,0 ha</td> <td style="width: 20%;">Anpflanzung von Feldgehölzen:</td> <td style="width: 20%;">1,5 ha</td> </tr> <tr> <td>Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:</td> <td>1,5 ha</td> <td>Anpflanzung von Hecken:</td> <td>2.500 lfd.m/ca. 2,0 ha</td> </tr> <tr> <td>Anlage von Ackerrandstreifen:</td> <td>800 lfd.m/0,2 ha</td> <td>Anlage von Feldröhren/ Saumzonen:</td> <td>4.500 lfd.m/ca. 2,3 ha</td> </tr> <tr> <td>Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:</td> <td>1.300 lfd.m/ca. 0,4 ha</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anpflanzung von Obstbaumreihen:</td> <td>1.300 lfd.m/ca. 0,4 ha</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Aufforstung angrenzend an die A 44, B 1 bzw. B 55:	15,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	1,5 ha	Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:	1,5 ha	Anpflanzung von Hecken:	2.500 lfd.m/ca. 2,0 ha	Anlage von Ackerrandstreifen:	800 lfd.m/0,2 ha	Anlage von Feldröhren/ Saumzonen:	4.500 lfd.m/ca. 2,3 ha	Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:	1.300 lfd.m/ca. 0,4 ha			Anpflanzung von Obstbaumreihen:	1.300 lfd.m/ca. 0,4 ha										
Aufforstung angrenzend an die A 44, B 1 bzw. B 55:	15,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	1,5 ha																										
Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:	1,5 ha	Anpflanzung von Hecken:	2.500 lfd.m/ca. 2,0 ha																										
Anlage von Ackerrandstreifen:	800 lfd.m/0,2 ha	Anlage von Feldröhren/ Saumzonen:	4.500 lfd.m/ca. 2,3 ha																										
Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:	1.300 lfd.m/ca. 0,4 ha																												
Anpflanzung von Obstbaumreihen:	1.300 lfd.m/ca. 0,4 ha																												
<u>Erläuterung/Begründung:</u> <p style="margin-top: 10px;">Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Immissionsschutz und zur verbesserten landschaftlichen Einbindung durch Aufforstungen und Gehölzanpflanzungen im Nahbereich der überörtlichen Straßen - zur Verbesserung des Lebensraumangebotes für Feldvogelarten und andere Tier- und Pflanzenarten der offenen Agrarlandschaft. - zur Stabilisierung der Biotopvernetzungsfunction des Goller Bachtals (wichtige Nord-Südachse westlich der B 55) <p style="margin-top: 10px;">Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 23,3 ha.</p>																													
<u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Anreicherung mit linearen Vernetzungselementen - langfristig: Aufforstungen 																													

<p>Entwicklungsziel:</p> <p>5.1.6</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u> Ackerbaulich genutzte Flächen südlich Erwitte westlich der L 734 und nördlich der A 44 (ca. 71 ha)</p>														
<p><u>Naturraum:</u> Schwach geneigte Bereiche mit mittelgründigen, tonigen Lehmböden (flachgründige Braunerde, Rendzina)</p>															
<p><u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>0,3 ha (0,4 %)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>69,7 ha (98,2 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>0,5 ha (0,7 %)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>0,0 ha (%)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>0,5 ha (0,7 %)</td> </tr> <tr> <td> (davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>0,0 ha</td> </tr> <tr> <td> lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>0,5 ha</td> </tr> </table>		- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	0,3 ha (0,4 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	69,7 ha (98,2 %)	- Grünland:	0,5 ha (0,7 %)	- Wald:	0,0 ha (%)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	0,5 ha (0,7 %)	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,0 ha	lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	0,5 ha
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	0,3 ha (0,4 %)														
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	69,7 ha (98,2 %)														
- Grünland:	0,5 ha (0,7 %)														
- Wald:	0,0 ha (%)														
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	0,5 ha (0,7 %)														
(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,0 ha														
lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	0,5 ha														
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.2 "Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung und Förderung von Ackerrandstreifen und Saumbiotopen belegt. Im Nahbereich der A 44 ist das überlagernde Entwicklungsziel "Ausstattung zum Zwecke des Immissionsschutzes" ausgewiesen.</p>															
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.6 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aufforstung angrenzend an die A 44:</td> <td>7,0 ha</td> <td>Anpflanzung von Feldgehölzen:</td> <td>0,1 ha</td> </tr> <tr> <td>Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:</td> <td>0,8 ha</td> <td>Anpflanzung von Hecken:</td> <td>700 lfd.m/ca. 0,6 ha</td> </tr> <tr> <td>Anlage von Ackerrandstreifen:</td> <td>850 lfd.m/0,3 ha</td> <td>Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:</td> <td>1.700 lfd.m/ca. 1,0 ha</td> </tr> </table>		Aufforstung angrenzend an die A 44:	7,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,1 ha	Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:	0,8 ha	Anpflanzung von Hecken:	700 lfd.m/ca. 0,6 ha	Anlage von Ackerrandstreifen:	850 lfd.m/0,3 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	1.700 lfd.m/ca. 1,0 ha		
Aufforstung angrenzend an die A 44:	7,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,1 ha												
Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:	0,8 ha	Anpflanzung von Hecken:	700 lfd.m/ca. 0,6 ha												
Anlage von Ackerrandstreifen:	850 lfd.m/0,3 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	1.700 lfd.m/ca. 1,0 ha												
<p><u>Erläuterung/Begründung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Immissionsschutz und landschaftlichen Einblendung der Autobahn - zur Förderung von Arten-/gemeinschaften flachgründiger Kalkstandorte sowie der vorkommenden Feldvögel der offenen Agrarlandschaft - zur Stabilisierung der Biotopvernetzungs-funktion des Gölter Bachtals (wichtige Nord-Südachse westlich der B 55) <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 9,8 ha.</p>															
<p><u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen - langfristig: Aufforstungen 															

<p>Entwicklungsziel:</p> <p>5.1.7</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarraum südöstlich Erwitte (ca. 161 ha)</p>																
<p><u>Naturraum:</u> Überwiegend schwach geneigte bis ebene Bereiche mit tiefgründigen, schluffigen Lösslehmböden (Parabraunerden und Braunerden, z.T. pseudovergleyt)</p>																	
<p><u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>4,6 ha (2,9 %)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>145,4 ha (90,3 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>3,9 ha (2,4 %)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>4,5 ha (2,8 %)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>2,6 ha (1,6 %)</td> </tr> <tr> <td> (davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>0,4 ha</td> </tr> <tr> <td> lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>2,2 ha)</td> </tr> </table>		- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	4,6 ha (2,9 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	145,4 ha (90,3 %)	- Grünland:	3,9 ha (2,4 %)	- Wald:	4,5 ha (2,8 %)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	2,6 ha (1,6 %)	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,4 ha	lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	2,2 ha)		
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	4,6 ha (2,9 %)																
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	145,4 ha (90,3 %)																
- Grünland:	3,9 ha (2,4 %)																
- Wald:	4,5 ha (2,8 %)																
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	2,6 ha (1,6 %)																
(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,4 ha																
lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	2,2 ha)																
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.2 "Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung und Förderung von Ackerrandstreifen und Saumbiotopen" belegt. Im Nahbereich der B 1 ist das überlagernde Entwicklungsziel "Ausstattung zum Zwecke des Immissionsschutzes" ausgewiesen.</p>																	
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.7 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aufforstung angrenzend an die B 1 bzw. den Abgrabungsbereich:</td> <td>2,0 ha</td> <td>Anpflanzung von Feldgehölzen:</td> <td>1,0 ha</td> </tr> <tr> <td>Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:</td> <td>1,0 ha</td> <td>Anpflanzung von Hecken:</td> <td>2.500 lfd.m/ca. 2,0 ha</td> </tr> <tr> <td>Anlage von Ackerrandstreifen:</td> <td>1.000 lfd.m/0,3 ha</td> <td>Anlage von Felddrainen/ Saumzonen:</td> <td>3.200 lfd.m/ca. 1,6 ha</td> </tr> <tr> <td>Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:</td> <td>1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Aufforstung angrenzend an die B 1 bzw. den Abgrabungsbereich:	2,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	1,0 ha	Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:	1,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	2.500 lfd.m/ca. 2,0 ha	Anlage von Ackerrandstreifen:	1.000 lfd.m/0,3 ha	Anlage von Felddrainen/ Saumzonen:	3.200 lfd.m/ca. 1,6 ha	Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:	1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha		
Aufforstung angrenzend an die B 1 bzw. den Abgrabungsbereich:	2,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	1,0 ha														
Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:	1,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	2.500 lfd.m/ca. 2,0 ha														
Anlage von Ackerrandstreifen:	1.000 lfd.m/0,3 ha	Anlage von Felddrainen/ Saumzonen:	3.200 lfd.m/ca. 1,6 ha														
Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:	1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha																
<p><u>Erläuterung/Begründung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Immissionsschutz und zur landschaftlichen Einbindung der B1 sowie der vorh./gepl. Abgrabungsbereiche durch Aufforstungen und Anpflanzungen von Gehölzen - zur Attraktivierung und Aufwertung des Freiraumes südlich von Erwitte für die (Tages-) Erholung - zur Förderung seltener und gefährdeter Arten-/gemeinschaften flachgründiger Kalkstandorte in der offenen Agrarlandschaft. <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 8,2 ha.</p>																	
<p><u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Ergänzung und Vernetzung vorhandener Biotopstrukturen - langfristig: Aufforstungen 																	

<p>Entwicklungsteilziel:</p> <p>5.1.8</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarraum östlich Eikeich (ca. 315 ha)</p>																								
<p><u>Naturraum:</u> Schwach geneigte Bereiche mit überwiegend mittelgründigen, lößhaltigen, tonigen Lehmböden (Braunerden, z.T. Rendzina-Braunerden)</p>																									
<p><u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>5,5 ha (1,7 %)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>302,7 ha (96,1 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>3,0 ha (1,0 %)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>0,9 ha (0,3 %)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>2,9 ha (0,9 %)</td> </tr> <tr> <td> (davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>0,0 ha</td> </tr> <tr> <td> lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>2,9 ha</td> </tr> </table>		- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	5,5 ha (1,7 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	302,7 ha (96,1 %)	- Grünland:	3,0 ha (1,0 %)	- Wald:	0,9 ha (0,3 %)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	2,9 ha (0,9 %)	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,0 ha	lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	2,9 ha										
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	5,5 ha (1,7 %)																								
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	302,7 ha (96,1 %)																								
- Grünland:	3,0 ha (1,0 %)																								
- Wald:	0,9 ha (0,3 %)																								
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	2,9 ha (0,9 %)																								
(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,0 ha																								
lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	2,9 ha																								
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.2 "Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung und Förderung von Ackerrandstreifen und Saumbiotopen" belegt. Im Nahbereich der B 1 ist das überlagernde Entwicklungsziel "Ausstattung zum Zwecke des Immissionsschutzes" ausgewiesen.</p>																									
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.8 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aufforstung angrenzend an die B 1 bzw. die Abgrabungsbereiche:</td> <td>7,0 ha</td> <td>Anpflanzung von Feldgehölzen:</td> <td>1,5 ha</td> </tr> <tr> <td>Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:</td> <td>3,0 ha</td> <td>Anpflanzung von Hecken: 1.000 lfd.m/ca.</td> <td>0,8 ha</td> </tr> <tr> <td>Anlage von Ackerrandstreifen:</td> <td>3.000 lfd.m/0,9 ha</td> <td>Anlage von Feldrainen/</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Umwandlung von Acker in Strauobstwiese:</td> <td>1,0 ha</td> <td>Saumzonen:</td> <td>4.800 lfd.m/ca. 2,4 ha</td> </tr> <tr> <td>Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:</td> <td>1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha</td> <td>Anlage unbewirtschafteter Sukzessionsflächen:</td> <td>2,0 ha</td> </tr> <tr> <td>Anpflanzung von Obstbaumreihen:</td> <td>600 lfd.m/ca. 0,2 ha</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Aufforstung angrenzend an die B 1 bzw. die Abgrabungsbereiche:	7,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	1,5 ha	Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:	3,0 ha	Anpflanzung von Hecken: 1.000 lfd.m/ca.	0,8 ha	Anlage von Ackerrandstreifen:	3.000 lfd.m/0,9 ha	Anlage von Feldrainen/		Umwandlung von Acker in Strauobstwiese:	1,0 ha	Saumzonen:	4.800 lfd.m/ca. 2,4 ha	Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:	1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha	Anlage unbewirtschafteter Sukzessionsflächen:	2,0 ha	Anpflanzung von Obstbaumreihen:	600 lfd.m/ca. 0,2 ha		
Aufforstung angrenzend an die B 1 bzw. die Abgrabungsbereiche:	7,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	1,5 ha																						
Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:	3,0 ha	Anpflanzung von Hecken: 1.000 lfd.m/ca.	0,8 ha																						
Anlage von Ackerrandstreifen:	3.000 lfd.m/0,9 ha	Anlage von Feldrainen/																							
Umwandlung von Acker in Strauobstwiese:	1,0 ha	Saumzonen:	4.800 lfd.m/ca. 2,4 ha																						
Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:	1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha	Anlage unbewirtschafteter Sukzessionsflächen:	2,0 ha																						
Anpflanzung von Obstbaumreihen:	600 lfd.m/ca. 0,2 ha																								
<p><u>Erläuterung/Begründung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Anreicherung eines großräumig unzerschnittenen Agrarraumes mit hoher (potentieller) Bedeutung für Arten-/gemeinschaften flachgründiger Kalkstandorte und für Feldvögel - zum Immissionsschutz und zur landschaftlichen Einbindung der B 1 sowie der vorh./gepl. Abgrabungsbereiche. <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 19,1 ha.</p>																									
<p><u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Ergänzung und Vernetzung vorhandener Biotopstrukturen - langfristig: Aufforstungen 																									

<p>Entwicklungsteilziel:</p> <p>5.1.9</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarraum nördlich der A 44 südlich des Abbaugbietes Erwitte (ca. 215 ha)</p>																
<p><u>Naturraum:</u> Ebene bis schwach geneigte Bereiche mit mittelgründigen (z.T. lößhaltigen) tonigen Lehmböden (mittelgründige Braunerden, z.T. Rendzina-Braunerden)</p>																	
<p><u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>4,0 ha (1,9 %)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>209,3 ha (96,8 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>0,0 ha (%)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>0,0 ha (%)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>2,7 ha (1,3 %)</td> </tr> <tr> <td> (davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>0,2 ha</td> </tr> <tr> <td> lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>2,5 ha)</td> </tr> </table>		- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	4,0 ha (1,9 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	209,3 ha (96,8 %)	- Grünland:	0,0 ha (%)	- Wald:	0,0 ha (%)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	2,7 ha (1,3 %)	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,2 ha	lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	2,5 ha)		
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	4,0 ha (1,9 %)																
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	209,3 ha (96,8 %)																
- Grünland:	0,0 ha (%)																
- Wald:	0,0 ha (%)																
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	2,7 ha (1,3 %)																
(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,2 ha																
lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	2,5 ha)																
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.2 "Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung und Förderung von Ackerrandstreifen und Saumbiotopen" belegt. Im Nahbereich der A44 und der Mülldeponie ist das überlagernde Entwicklungsziel "Ausstattung zum Zwecke des Immissionsschutzes" ausgewiesen.</p>																	
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.9 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aufforstung angrenzend an die A44 bzw. Mülldeponie:</td> <td>20,0 ha</td> <td>Anpflanzung von Feldgehölzen:</td> <td>1,0 ha</td> </tr> <tr> <td>Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:</td> <td>3,0 ha</td> <td>Anpflanzung von Hecken:</td> <td>2.000 lfd.m/ca. 1,6 ha</td> </tr> <tr> <td>Anlage von Ackerrandstreifen:</td> <td>3.000 lfd.m/0,9 ha</td> <td>Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:</td> <td>2.800 lfd.m/ca. 1,4 ha</td> </tr> <tr> <td>Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:</td> <td>1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Aufforstung angrenzend an die A44 bzw. Mülldeponie:	20,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	1,0 ha	Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:	3,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	2.000 lfd.m/ca. 1,6 ha	Anlage von Ackerrandstreifen:	3.000 lfd.m/0,9 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	2.800 lfd.m/ca. 1,4 ha	Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:	1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha		
Aufforstung angrenzend an die A44 bzw. Mülldeponie:	20,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	1,0 ha														
Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:	3,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	2.000 lfd.m/ca. 1,6 ha														
Anlage von Ackerrandstreifen:	3.000 lfd.m/0,9 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	2.800 lfd.m/ca. 1,4 ha														
Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:	1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha																
<p><u>Erläuterung/Begründung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Immissionsschutz und zur verbesserten landschaftlichen Einbindung der Autobahn - zur Anreicherung eines weitgehend ausgeräumten Agrarraumes mit hoher (potentieller) Bedeutung für Ackerwildkräuter flachgründiger Kalkstandorte und für Feldvögel der offenen Agrarlandschaft. <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 28,2 ha.</p>																	
<p><u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen - langfristig: Aufforstungen 																	

<p>Entwicklungsteilziel:</p> <p>5.1.10</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u> Ackerbaulich genutzter Agrarraum östlich des Pöppelschetales und nördlich der A 44 (ca. 76 ha)</p>														
<p><u>Naturraum:</u> Schwach geneigte Bereiche mit flachgründigen, steinig-tonigen Lehmböden (Rendzina, z.T. Braunderde-Rendzina und Rendzina-Braunerde)</p>															
<p><u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaut/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>0,7 ha (0,9 %)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>74,0 ha (98,7 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>0,0 ha (%)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>0,0 ha (%)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>0,3 ha (0,4 %)</td> </tr> <tr> <td> (davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>0,0 ha</td> </tr> <tr> <td> lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>0,3 ha</td> </tr> </table>		- bebaut/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	0,7 ha (0,9 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	74,0 ha (98,7 %)	- Grünland:	0,0 ha (%)	- Wald:	0,0 ha (%)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	0,3 ha (0,4 %)	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,0 ha	lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	0,3 ha
- bebaut/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	0,7 ha (0,9 %)														
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	74,0 ha (98,7 %)														
- Grünland:	0,0 ha (%)														
- Wald:	0,0 ha (%)														
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	0,3 ha (0,4 %)														
(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,0 ha														
lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	0,3 ha														
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.2 "Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung und Förderung von Ackerrandstreifen und Saumbiotopen" belegt. Im Nahbereich der A 44 ist das überlagernde Entwicklungsziel "Ausstattung zum Zwecke des Immissionsschutzes" ausgewiesen.</p>															
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.10 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aufforstung angrenzend an die A44:</td> <td>3,0 ha</td> <td>Anpflanzung von Feldgehölzen:</td> <td>0,3 ha</td> </tr> <tr> <td>Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:</td> <td>0,9 ha</td> <td>Anpflanzung von Hecken:</td> <td>500 lfd.m/ca. 0,4 ha</td> </tr> <tr> <td>Anlage von Ackerrandstreifen:</td> <td>1.000 lfd.m/0,3 ha</td> <td>Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:</td> <td>2.000 lfd.m/ca. 1,0 ha</td> </tr> </table>		Aufforstung angrenzend an die A44:	3,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,3 ha	Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:	0,9 ha	Anpflanzung von Hecken:	500 lfd.m/ca. 0,4 ha	Anlage von Ackerrandstreifen:	1.000 lfd.m/0,3 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	2.000 lfd.m/ca. 1,0 ha		
Aufforstung angrenzend an die A44:	3,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,3 ha												
Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:	0,9 ha	Anpflanzung von Hecken:	500 lfd.m/ca. 0,4 ha												
Anlage von Ackerrandstreifen:	1.000 lfd.m/0,3 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	2.000 lfd.m/ca. 1,0 ha												
<p><u>Erläuterung/Begründung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Immissionsschutz und landschaftlichen Einbindung der Autobahn - zur Anreicherung ausgeräumter Agrarbereiche mit hoher (potentieller) Bedeutung für Arten-/gemeinschaften der flachgründigen Kalkstandorte und für Feldvögel der offenen Agrarlandschaft. <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 5,9 ha.</p>															
<p><u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen - langfristig: Aufforstungen 															

<p>Entwicklungsziel:</p> <p>5.1.11</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarflächen westlich des Sonnenbornbaches nördlich Klieve (25 ha)</p>														
<p><u>Naturraum:</u> Talhänge mit flach-/mittelgründigen, schluffig lehmigen Böden (pseudovergleyte Braunerden); oberhalb mit tiefgründigen, schluffigen Lösslehmböden (Parabraunerden, Braunerden)</p>															
<p><u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>0,2 ha (0,8 %)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>23,3 ha (93,2 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>0,4 ha (1,6 %)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>0,0 ha (0,0 %)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>1,1 ha (4,4 %)</td> </tr> <tr> <td> (davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>1,0 ha</td> </tr> <tr> <td> lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>0,1 ha</td> </tr> </table>		- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	0,2 ha (0,8 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	23,3 ha (93,2 %)	- Grünland:	0,4 ha (1,6 %)	- Wald:	0,0 ha (0,0 %)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	1,1 ha (4,4 %)	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	1,0 ha	lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	0,1 ha
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	0,2 ha (0,8 %)														
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	23,3 ha (93,2 %)														
- Grünland:	0,4 ha (1,6 %)														
- Wald:	0,0 ha (0,0 %)														
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	1,1 ha (4,4 %)														
(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	1,0 ha														
lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	0,1 ha														
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.3 "Anreicherung der Agrarlandschaft insbesondere zum Schutz des Bodens vor Erosion" belegt. Im Nahbereich der A 44 ist das überlagernde Entwicklungsziel "Ausstattung zum Zwecke des Immissionsschutzes" ausgewiesen.</p>															
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.11 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aufforstung angrenzend an die Autobahn A 44:</td> <td>3,0 ha</td> <td>Anlage von Feldrainen/</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:</td> <td>1,0 ha</td> <td>Saumzonen:</td> <td>400 lfd.m/ca. 0,2 ha</td> </tr> <tr> <td>Umwandlung von Acker in Streuobstwiese:</td> <td>1,0 ha</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Aufforstung angrenzend an die Autobahn A 44:	3,0 ha	Anlage von Feldrainen/		Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:	1,0 ha	Saumzonen:	400 lfd.m/ca. 0,2 ha	Umwandlung von Acker in Streuobstwiese:	1,0 ha				
Aufforstung angrenzend an die Autobahn A 44:	3,0 ha	Anlage von Feldrainen/													
Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:	1,0 ha	Saumzonen:	400 lfd.m/ca. 0,2 ha												
Umwandlung von Acker in Streuobstwiese:	1,0 ha														
<p><u>Erläuterung/Begründung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Immissionsschutz und zur landschaftlichen Einbindung der A 44 - zum Erosionsschutz am Talhang durch Anlage höhenlinienparalleler Säume und Anlage von Grünland - zur Stabilisierung der Biotopfunktion des Talraumes (wichtige Nord-Süd-Achse im Westteil des Plangebietes) <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 5,2 ha.</p>															
<p><u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Maßnahmen zum Erosionsschutz - langfristig: Aufforstungen 															

<p>Entwicklungsteilziel:</p> <p>5.1.12</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarflächen westlich des Sonnenbornbaches südlich Klieve (43 ha)</p>																					
<p><u>Naturraum:</u> Schwach geneigte Bereiche mit tiefgründigen, schluffigen Lösslehmböden (Parabraunerden, Braunerden)</p>																						
<p><u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>0,0 ha</td> <td>(%)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>42,7 ha</td> <td>(99,3 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>0,0 ha</td> <td>(%)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>0,0 ha</td> <td>(%)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>0,3 ha</td> <td>(0,7 %)</td> </tr> <tr> <td> (davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>0,1 ha</td> <td></td> </tr> <tr> <td> lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>0,2 ha</td> <td></td> </tr> </table>		- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	0,0 ha	(%)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	42,7 ha	(99,3 %)	- Grünland:	0,0 ha	(%)	- Wald:	0,0 ha	(%)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	0,3 ha	(0,7 %)	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,1 ha		lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	0,2 ha	
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	0,0 ha	(%)																				
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	42,7 ha	(99,3 %)																				
- Grünland:	0,0 ha	(%)																				
- Wald:	0,0 ha	(%)																				
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	0,3 ha	(0,7 %)																				
(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,1 ha																					
lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	0,2 ha																					
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.3 "Anreicherung der Agrarlandschaft insbesondere zum Schutz des Bodens vor Erosion" belegt.</p>																						
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.12 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aufforstung:</td> <td>2,0 ha</td> <td>Anpflanzung von Hecken:</td> <td>600 lfd.m/ca. 0,3 ha</td> </tr> <tr> <td>Umwandlung von Acker in Streuobstwiese:</td> <td>1,0 ha</td> <td>Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:</td> <td>600 lfd.m/ca. 0,3 ha</td> </tr> </table>		Aufforstung:	2,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	600 lfd.m/ca. 0,3 ha	Umwandlung von Acker in Streuobstwiese:	1,0 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	600 lfd.m/ca. 0,3 ha													
Aufforstung:	2,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	600 lfd.m/ca. 0,3 ha																			
Umwandlung von Acker in Streuobstwiese:	1,0 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	600 lfd.m/ca. 0,3 ha																			
<p><u>Erläuterung/Begründung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Erosionsschutz durch Anlage höhenlinienparalleler Hecken und Säume - zur Stabilisierung der Biotopvernetzungsfunktion des Talraumes (wichtige "Nord-Süd-Achse" im Westteil des Plangebietes). <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 3,6 ha.</p>																						
<p><u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Maßnahmen zum Erosionsschutz - langfristig: Aufforstungen 																						

Entwicklungsziel: 5.1.13	Bezeichnung und Größe: Agrarflächen nördlich des Krehenberges südlich Klieve (29 ha)														
Naturraum:	Schwach geneigte Bereiche mit mittelgründigen, z.T. lößhaltigen, tonigen Lehmböden (Braunerde, Rendzina-Braunerde)														
Biotop- u. Nutzungsstruktur:	<table><tr><td>- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td><td>0,2 ha (0,7 %)</td></tr><tr><td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td><td>28,4 ha (97,9 %)</td></tr><tr><td>- Grünland:</td><td>0,0 ha (%)</td></tr><tr><td>- Wald:</td><td>0,0 ha (%)</td></tr><tr><td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td><td>0,4 ha (1,4 %)</td></tr><tr><td> (davon: flächige Biotop (u.a. Brache, Feldgehölze):</td><td>0,0 ha</td></tr><tr><td> lineare Biotop (u.a. Säume, Hecken):</td><td>0,4 ha)</td></tr></table>	- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	0,2 ha (0,7 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	28,4 ha (97,9 %)	- Grünland:	0,0 ha (%)	- Wald:	0,0 ha (%)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	0,4 ha (1,4 %)	(davon: flächige Biotop (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,0 ha	lineare Biotop (u.a. Säume, Hecken):	0,4 ha)
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	0,2 ha (0,7 %)														
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	28,4 ha (97,9 %)														
- Grünland:	0,0 ha (%)														
- Wald:	0,0 ha (%)														
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	0,4 ha (1,4 %)														
(davon: flächige Biotop (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,0 ha														
lineare Biotop (u.a. Säume, Hecken):	0,4 ha)														
Entwicklungsziel:	Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.3 "Anreicherung der Agrarlandschaft insbesondere zum Schutz des Bodens vor Erosion" belegt.														
Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.13 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:															
Aufforstung:	2,0 ha Anpflanzung von Hecken: 1.000 lfd.m/ca. 0,5 ha														
Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:	1,0 ha Anlage von Feldrainen/ Saumzonen: 500 lfd.m/ca. 0,2 ha														
Erläuterung/Begründung:	<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none">- zum Erosionsschutz- zur Aufwertung eines Agrarraumes mit "Pufferfunktion" für die angrenzenden schutzwürdigen Bachtalbereiche. <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 4,7 ha.</p>														
Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:	<ul style="list-style-type: none">- kurzfristig bis mittelfristig: Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen- langfristig: Aufforstungen, Entwicklung von Extensivgrünland- Anreicherungsmaßnahmen in Siedlungsnähe sind mit der Gemeinde abzustimmen.														

<p>Entwicklungsziel:</p> <p>5.1.14</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u> Ackerbaulich genutzte Flächen westlich der B 55 n und südlich der A 44 (91 ha)</p>																					
<p><u>Naturraum:</u> Schwach geneigte Bereiche mit geringer/ohne nennenswerter Lößlehmüberlagerung (mittelgründige Braunerde, z.T. Rendzina-Braunerde, Pseudogley-Braunerde, flachgründige Braunerde, Rendzina)</p> <p><u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>1,5 ha</td> <td>(1,6 %)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>87,9 ha</td> <td>(96,6 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>0,0 ha</td> <td>(%)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>0,0 ha</td> <td>(%)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>1,6 ha</td> <td>(1,8 %)</td> </tr> <tr> <td> (davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>0,8 ha</td> <td></td> </tr> <tr> <td> lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>0,8 ha</td> <td></td> </tr> </table>		- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	1,5 ha	(1,6 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	87,9 ha	(96,6 %)	- Grünland:	0,0 ha	(%)	- Wald:	0,0 ha	(%)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	1,6 ha	(1,8 %)	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,8 ha		lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	0,8 ha	
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	1,5 ha	(1,6 %)																				
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	87,9 ha	(96,6 %)																				
- Grünland:	0,0 ha	(%)																				
- Wald:	0,0 ha	(%)																				
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	1,6 ha	(1,8 %)																				
(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,8 ha																					
lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	0,8 ha																					
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.2 "Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung und Förderung von Ackerrandstreifen und Saumbiotopen" belegt. Im Nahbereich der A 44 und der B 55 (neu) ist das überlagernde Entwicklungsziel "Ausstattung zum Zwecke des Immissionschutzes" ausgewiesen.</p>																						
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.14 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aufforstung angrenzend an die A 44 bzw. B 55(neu):</td> <td>5,0 ha</td> <td>Anpflanzung von Feldgehölzen:</td> <td>0,5 ha</td> </tr> <tr> <td>Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:</td> <td>0,6 ha</td> <td>Anpflanzung von Hecken:</td> <td>1.000 lfd.m/ca. 0,8 ha</td> </tr> <tr> <td>Anlage von Ackerrandstreifen:</td> <td>1.000 lfd.m/0,3 ha</td> <td>Anlage von Feldrinnen/ Saumzonen:</td> <td>1.500 lfd.m/ca. 0,7 ha</td> </tr> <tr> <td>Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:</td> <td>500 lfd.m/ca. 0,3 ha</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anpflanzung von Obstbaumreihen:</td> <td>500 lfd.m/ca. 0,3 ha</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Aufforstung angrenzend an die A 44 bzw. B 55(neu):	5,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,5 ha	Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:	0,6 ha	Anpflanzung von Hecken:	1.000 lfd.m/ca. 0,8 ha	Anlage von Ackerrandstreifen:	1.000 lfd.m/0,3 ha	Anlage von Feldrinnen/ Saumzonen:	1.500 lfd.m/ca. 0,7 ha	Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:	500 lfd.m/ca. 0,3 ha			Anpflanzung von Obstbaumreihen:	500 lfd.m/ca. 0,3 ha			
Aufforstung angrenzend an die A 44 bzw. B 55(neu):	5,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,5 ha																			
Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:	0,6 ha	Anpflanzung von Hecken:	1.000 lfd.m/ca. 0,8 ha																			
Anlage von Ackerrandstreifen:	1.000 lfd.m/0,3 ha	Anlage von Feldrinnen/ Saumzonen:	1.500 lfd.m/ca. 0,7 ha																			
Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:	500 lfd.m/ca. 0,3 ha																					
Anpflanzung von Obstbaumreihen:	500 lfd.m/ca. 0,3 ha																					
<p><u>Erläuterung/Begründung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Immissionsschutz und landschaftlichen Einbindung der Autobahn/Bundesstraße - zur Förderung seltener und gefährdeter Arten/-gemeinschaften flachgründiger Kalkstandorte in der offenen Agrarlandschaft. <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 8,5 ha.</p>																						
<p><u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Anlage von linearen Biotopvernetzungsstrukturen; extensiv bewirtschaftete Ackerflächen - langfristig: Aufforstungen 																						

<p>Entwicklungsziel:</p> <p>5.1.15</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u> Intensiv ackerbaulich genutzter Talraum und der angrenzenden Talhänge des Völlinghauser bzw. Sonnenbornbaches nördlich Klieve (19 ha)</p>																					
<p><u>Naturraum:</u> Talsohle mit kolluvialen Böden und schwach geneigte Bereiche mit mittelgründigen, tonigen Lehmböden (Braunerden)</p>																						
<p><u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>0,0 ha</td> <td>(%)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>18,9 ha</td> <td>(99,5 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>0,0 ha</td> <td>(%)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>0,0 ha</td> <td>(%)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>0,1 ha</td> <td>(0,5 %)</td> </tr> <tr> <td> (davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>0,0 ha</td> <td></td> </tr> <tr> <td> lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>0,1 ha</td> <td></td> </tr> </table>		- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	0,0 ha	(%)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	18,9 ha	(99,5 %)	- Grünland:	0,0 ha	(%)	- Wald:	0,0 ha	(%)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	0,1 ha	(0,5 %)	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,0 ha		lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	0,1 ha	
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	0,0 ha	(%)																				
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	18,9 ha	(99,5 %)																				
- Grünland:	0,0 ha	(%)																				
- Wald:	0,0 ha	(%)																				
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	0,1 ha	(0,5 %)																				
(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,0 ha																					
lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	0,1 ha																					
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.5 "Anreicherung in Talbereichen" belegt. Im Nahbereich der A44 ist das überlagernde Entwicklungsziel "Ausstattung zum Zwecke des Immissionsschutzes" ausgewiesen.</p>																						
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.15 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aufforstung (angrenzend an die Autobahn A44):</td> <td>1,0 ha</td> <td>Anpflanzung von Hecken:</td> <td>200 lfd.m/ca. 0,2 ha</td> </tr> <tr> <td>Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:</td> <td>1,8 ha</td> <td>Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:</td> <td>350 lfd.m/ca. 0,1 ha</td> </tr> </table>		Aufforstung (angrenzend an die Autobahn A44):	1,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	200 lfd.m/ca. 0,2 ha	Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:	1,8 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	350 lfd.m/ca. 0,1 ha													
Aufforstung (angrenzend an die Autobahn A44):	1,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	200 lfd.m/ca. 0,2 ha																			
Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:	1,8 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	350 lfd.m/ca. 0,1 ha																			
<p><u>Erläuterung/Begründung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Stärkung der landschaftlichen Leitstruktur "Talraum" - zur Stabilisierung der Biotopvernetzungsfunktion (wichtige Nord-Süd-Achse im Westteil des Plangebietes) des Völlinghauser Baches - zum Schutz des Bodens vor Erosion und der Gewässer vor Stoffeinträgen aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen - zum Schutz vor Immissionen durch autobahnahe Aufforstungen. <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 3,1 ha.</p>																						
<p><u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Anlage von Saumzonen und Hecken - langfristig: Aufforstungen, Entwicklung von Extensivgrünland, sonstiges 																						

Entwicklungsteilziel: 5.1.16	Bezeichnung und Größe: Ackerbaulich genutzte Flächen östlich der B 55 neu und südlich der A 44 (43 ha)	
Naturraum: Mäßig geneigte Bereiche mit mittelgründigen, lößhaltigen, tonigen Lehm Böden (Pseudogley-Braunerde)		
Biotop- u. Nutzungsstruktur:		
	- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	0,8 ha (1,9 %)
	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	41,2 ha (96,8 %)
	- Grünland:	0,6 ha (1,4 %)
	- Wald:	0,0 ha (%)
	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	0,4 ha (0,9 %)
	(davon: flächige Biotop (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,0 ha
	lineare Biotop (u.a. Säume, Hecken):	0,4 ha
Entwicklungsziel: Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.2 "Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung und Förderung von Ackerrandstreifen und Saumbiotopen" belegt. Im Nahbereich der A 44 und der B 55 (neu) ist das überlagernde Entwicklungsziel "Ausstattung zum Zwecke des Immissionsschutzes" ausgewiesen.		
Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.16 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:		
Aufforstung angrenzend an die A 44 bzw. B 55 (neu):	3,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen: 0,1 ha
Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:	0,4 ha	Anpflanzung von Hecken: 500 lfd.m/ca. 0,4 ha
Anlage von Ackerrandstreifen:	650 lfd.m/0,2 ha	Anlage von Feldrinnen/ Saumzonen: 1.000 lfd.m/ca. 0,5 ha
Erläuterung/Begründung:		
Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei		
<ul style="list-style-type: none"> - zum Immissionsschutz und landschaftlichen Einbindung der Autobahn - zur Förderung seltener und gefährdeter Arten-/gemeinschaften flachgründiger Kalkstandorte in der offenen Agrarlandschaft. - zur Stabilisierung der Biotopvernetzungsfunction des Lobbenbachtals zwischen Anröchte und der A 44. 		
Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 4,6 ha.		
Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:		
<ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen - langfristig: Aufforstungen 		

Entwicklungsziel: 5.1.17	Bezeichnung und Größe: Agrarraum südlich der A44 östlich des Güter Baches (41 ha)																					
Naturraum: Mäßig geneigte Bereiche mit mittelgründigen, lößhaltigen, tonigen Lehmböden (Pseudogley-Braunerde)																						
Biotop- u. Nutzungsstruktur: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20px;">-</td> <td>bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td style="text-align: right;">0,6 ha (1,5 %)</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td style="text-align: right;">36,5 ha (89,0 %)</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>Grünland:</td> <td style="text-align: right;">0,0 ha (%)</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>Wald:</td> <td style="text-align: right;">3,7 ha (9,0 %)</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td style="text-align: right;">0,2 ha (0,5 %)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td style="text-align: right;">0,0 ha</td> </tr> <tr> <td></td> <td>lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):</td> <td style="text-align: right;">0,2 ha</td> </tr> </table>		-	bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	0,6 ha (1,5 %)	-	intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	36,5 ha (89,0 %)	-	Grünland:	0,0 ha (%)	-	Wald:	3,7 ha (9,0 %)	-	Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	0,2 ha (0,5 %)		(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,0 ha		lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	0,2 ha
-	bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	0,6 ha (1,5 %)																				
-	intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	36,5 ha (89,0 %)																				
-	Grünland:	0,0 ha (%)																				
-	Wald:	3,7 ha (9,0 %)																				
-	Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	0,2 ha (0,5 %)																				
	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,0 ha																				
	lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	0,2 ha																				
Entwicklungsziel: Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.2 "Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung und Förderung von Ackerrandstreifen und Saumbiotopen" belegt. Im Nahbereich der A 44 ist das überlagernde Entwicklungsziel "Ausstattung zum Zwecke des Immissionsschutzes" ausgewiesen.																						
Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.17 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen: <table border="0" style="width: 100%; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="width: 40%;">Aufforstung angrenzend an die A 44:</td> <td style="width: 15%;">3,0 ha</td> <td style="width: 20%;">Anpflanzung von Feldgehölzen:</td> <td style="width: 25%;">0,1 ha</td> </tr> <tr> <td>Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:</td> <td>0,4 ha</td> <td>Anpflanzung von Hecken:</td> <td>500 lfd.m/ca. 0,4 ha</td> </tr> <tr> <td>Anlage von Ackerrandstreifen:</td> <td>650 lfd.m/0,2 ha</td> <td>Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:</td> <td>1.000 lfd.m/ca. 0,5 ha</td> </tr> </table>		Aufforstung angrenzend an die A 44:	3,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,1 ha	Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:	0,4 ha	Anpflanzung von Hecken:	500 lfd.m/ca. 0,4 ha	Anlage von Ackerrandstreifen:	650 lfd.m/0,2 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	1.000 lfd.m/ca. 0,5 ha									
Aufforstung angrenzend an die A 44:	3,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,1 ha																			
Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:	0,4 ha	Anpflanzung von Hecken:	500 lfd.m/ca. 0,4 ha																			
Anlage von Ackerrandstreifen:	650 lfd.m/0,2 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	1.000 lfd.m/ca. 0,5 ha																			
Erläuterung/Begründung: <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Immissionsschutz und zur landschaftlichen Einbindung der Autobahn - zur Förderung seltener und gefährdeter Arten/-gemeinschaften flachgründiger Kalkstandorte in der offenen Agrarlandschaft - zur Stabilisierung der Biotopvernetzungsfunktion des Lobbenbachtals zwischen Anröchte und der A 44. <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 4,6 ha.</p>																						
Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung: <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen - langfristig: Aufforstungen 																						

Entwicklungsziel: 5.1.18	Bezeichnung und Größe: Ackerbaulich genutzter Agrarraum südlich der A 44 (256 ha)		
Naturraum: Überwiegend schwach geneigte Bereiche mit flachgründigen, steinig-tonigen Lehmböden (Rendzina, Braunerde-Rendzina); bei "Tenkhoff" mittelgründige z.T. lößhaltige, tonige Lehmböden (Rendzina-Braunerden)			
Biotop- u. Nutzungsstruktur:			
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	4,6 ha (1,8 %)		
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	247,9 ha (96,8 %)		
- Grünland:	0,0 ha (%)		
- Wald:	0,0 ha (%)		
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	3,5 ha (1,4 %)		
(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,8 ha		
lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	2,7 ha)		
Entwicklungsziel: Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.2 "Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung und Förderung von Ackerrandstreifen und Saumbiotopen" belegt. Im Nahbereich der A 44 ist das überlagernde Entwicklungsziel "Ausstattung zum Zwecke des Immissionsschutzes" ausgewiesen.			
Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.18 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:			
Aufforstung angrenzend an die A 44:	15 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	1,5 ha
Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:	3,2 ha	Anpflanzung von Hecken:	2.000 lfd.m/ca. 1,6 ha
Anlage von Ackerrandstreifen:	2.000 lfd.m/0,6 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	4.000 lfd.m/ca. 2,0 ha
Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:	2.000 lfd.m/ca. 0,6 ha		
Anpflanzung von Obstbaumreihen:	1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha		
Erläuterung/Begründung:			
Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei			
<ul style="list-style-type: none"> - zum Immissionsschutz und zur landschaftlichen Einbindung der Autobahn - zur Anreicherung eines weitgehend ausgeräumten Agrarraumes mit hoher (potentieller) Bedeutung für Ackerwildkräuter flachgründiger Kalkstandorte und für Feldvögel der offenen Agrarlandschaft - zum Schutz und zur Optimierung des angrenzenden Pöppelschetales durch Anlage von Pufferstreifen. 			
Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 24,8 ha.			
Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:			
<ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen - langfristig: Aufforstungen 			

Entwicklungsziel: 5.1.19	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarraum südlich der A 44 östlich des Pöppelschetales (264 ha)																												
<u>Naturraum:</u> Schwach geneigte Bereiche - im Westen und Nordosten mit flachgründigen, steinig-tonigen Lehmböden (Rendzina, Braunerde-Rendzina) - sowie mit mittel- bis tiefgründigen, lößlehmhaltigen, tonigen Lehmböden (Pseudogley, z.T. pseudovergleyta Braunerden)																													
<u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- bebaut/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td style="text-align: right;">4,2 ha (1,6 %)</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td style="text-align: right;">251,8 ha (95,4 %)</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- Grünland:</td> <td style="text-align: right;">5,0 ha (1,9 %)</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- Wald:</td> <td style="text-align: right;">0,0 ha (%)</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td style="text-align: right;">3,0 ha (1,1 %)</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">(davon: flächige Biotop (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td style="text-align: right;">0,9 ha</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">lineare Biotop (u.a. Säume, Hecken):</td> <td style="text-align: right;">2,1 ha)</td> </tr> </table>		- bebaut/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	4,2 ha (1,6 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	251,8 ha (95,4 %)	- Grünland:	5,0 ha (1,9 %)	- Wald:	0,0 ha (%)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	3,0 ha (1,1 %)	(davon: flächige Biotop (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,9 ha	lineare Biotop (u.a. Säume, Hecken):	2,1 ha)														
- bebaut/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	4,2 ha (1,6 %)																												
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	251,8 ha (95,4 %)																												
- Grünland:	5,0 ha (1,9 %)																												
- Wald:	0,0 ha (%)																												
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	3,0 ha (1,1 %)																												
(davon: flächige Biotop (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,9 ha																												
lineare Biotop (u.a. Säume, Hecken):	2,1 ha)																												
<u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.2 "Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung und Förderung von Ackerrandstreifen und Saumbiotopen" belegt. Im Nahbereich der A 44 ist das überlagernde Entwicklungsziel "Ausstattung zum Zwecke des Immissionsschutzes" ausgewiesen.																													
Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.19 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:																													
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Aufforstung angrenzend an die A 44:</td> <td style="text-align: right;">5,0 ha</td> <td style="padding-left: 20px;">Anpflanzung von Feldgehölzen:</td> <td style="text-align: right;">1,0 ha</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:</td> <td style="text-align: right;">1,0 ha</td> <td style="padding-left: 20px;">Anpflanzung von Hecken:</td> <td style="text-align: right;">2.000 lfd.m/ca. 1,6 ha</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Anlage von Ackerrandstreifen:</td> <td style="text-align: right;">2.500 lfd.m/0,7 ha</td> <td style="padding-left: 20px;">Anlage von Feldrainen/</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Umwandlung von Acker in Streuobstwiese:</td> <td style="text-align: right;">1,5 ha</td> <td style="padding-left: 20px;">Saumzonen:</td> <td style="text-align: right;">4.500 lfd.m/ca. 2,2 ha</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Anpflanzung von Baumreihen/</td> <td></td> <td style="padding-left: 20px;">Anlage unbewirtschafteter</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Einzelbäumen:</td> <td style="text-align: right;">1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha</td> <td style="padding-left: 20px;">Sukzessionsflächen:</td> <td style="text-align: right;">1,5 ha</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Anpflanzung von Obstbaumreihen:</td> <td style="text-align: right;">1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Aufforstung angrenzend an die A 44:	5,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	1,0 ha	Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:	1,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	2.000 lfd.m/ca. 1,6 ha	Anlage von Ackerrandstreifen:	2.500 lfd.m/0,7 ha	Anlage von Feldrainen/		Umwandlung von Acker in Streuobstwiese:	1,5 ha	Saumzonen:	4.500 lfd.m/ca. 2,2 ha	Anpflanzung von Baumreihen/		Anlage unbewirtschafteter		Einzelbäumen:	1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha	Sukzessionsflächen:	1,5 ha	Anpflanzung von Obstbaumreihen:	1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha		
Aufforstung angrenzend an die A 44:	5,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	1,0 ha																										
Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:	1,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	2.000 lfd.m/ca. 1,6 ha																										
Anlage von Ackerrandstreifen:	2.500 lfd.m/0,7 ha	Anlage von Feldrainen/																											
Umwandlung von Acker in Streuobstwiese:	1,5 ha	Saumzonen:	4.500 lfd.m/ca. 2,2 ha																										
Anpflanzung von Baumreihen/		Anlage unbewirtschafteter																											
Einzelbäumen:	1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha	Sukzessionsflächen:	1,5 ha																										
Anpflanzung von Obstbaumreihen:	1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha																												
<u>Erläuterung/Begründung:</u> Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei																													
<ul style="list-style-type: none"> - zum Immissionsschutz und zur landschaftlichen Einbindung der Autobahn - zur Anreicherung eines weitgehend ausgeräumten Agrarraumes mit hoher (potentieller) Bedeutung für Ackerwildkräuter flachgründiger Kalkstandorte und für Feldvögel der offenen Agrarlandschaft - zum Schutz und zur Optimierung des angrenzenden Pöppelschetales durch Anlage von Pufferstreifen. <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 15,1 ha.</p>																													
<u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen - langfristig: Aufforstungen 																													

Entwicklungsziel: 5.1.20	Bezeichnung und Größe: Agrarraum nordöstlich Berge westlich des Pöppelschetales (46 ha)		
Naturraum: Mäßig geneigte Bereiche, z.T. stark geneigte Hangzone mit lößhaltigen, tonigen Lehmböden (mittelgründige Pseudogley-Braunerde)			
Biotop- u. Nutzungsstruktur:			
	- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	1,0 ha	(2,2 %)
	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	44,6 ha	(96,9 %)
	- Grünland:	0,0 ha	(%)
	- Wald:	0,0 ha	(%)
	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	0,4 ha	(0,9 %)
	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,0 ha	
	lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	0,4 ha	
Entwicklungsziel: Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.3 "Anreicherung der Agrarlandschaft insbesondere zum Schutz des Bodens vor Erosion" belegt.			
Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.20 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:			
Aufforstung:	1,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	800 lfd.m/ca. 0,4 ha
Umwandlung von Acker in Streuobstwiese:	1,0 ha	Anlage von Feldrinnen/ Saumzonen:	500 lfd.m/ca. 0,2 ha
Erläuterung/Begründung:			
Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei			
<ul style="list-style-type: none"> - zur Steigerung der Erlebnisqualität im ortsnahen Freiraum von Berge - zum Erosionsschutz am Oberhang des Pöppelschetales - zur Aufwertung eines relativ ausgeräumten Agrarraumes mit "Biotopergänzungs-/Pufferfunktionen" für die angrenzenden schutzwürdigen Talräume. 			
Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 2,6 ha.			
Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:			
<ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Vernetzung/Ergänzung vorhandener Biotopstrukturen, Maßnahmen zum Erosionsschutz - langfristig: Anlage flächiger Biotope 			

<p>Entwicklungsziel:</p> <p>5.1.21</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarraum nördlich und westlich Berge (95 ha)</p>																	
<p><u>Naturraum:</u> Schwach geneigte Bereiche mit flachgründigen, steinig-tonigen Lehmböden (Rendzina, Braunerde-Rendzina)</p>																		
<p><u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>2,8 ha (2,9 %)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>88,6 ha (93,3 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>2,5 ha (2,6 %)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>0,0 ha (0,0 %)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>1,1 ha (1,2 %)</td> </tr> <tr> <td> (davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>0,2 ha</td> </tr> <tr> <td> lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>0,9 ha</td> </tr> </table>			- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	2,8 ha (2,9 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	88,6 ha (93,3 %)	- Grünland:	2,5 ha (2,6 %)	- Wald:	0,0 ha (0,0 %)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	1,1 ha (1,2 %)	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,2 ha	lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	0,9 ha		
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	2,8 ha (2,9 %)																	
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	88,6 ha (93,3 %)																	
- Grünland:	2,5 ha (2,6 %)																	
- Wald:	0,0 ha (0,0 %)																	
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	1,1 ha (1,2 %)																	
(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,2 ha																	
lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	0,9 ha																	
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.2 "Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung und Förderung von Ackerrandstreifen und Saumbiotopen" belegt.</p>																		
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.21 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aufforstung:</td> <td>3,0 ha</td> <td>Anpflanzung von Feldgehölzen:</td> <td>0,2 ha</td> </tr> <tr> <td>Anlage von Ackerrandstreifen:</td> <td>1.000 lfd.m/0,3 ha</td> <td>Anpflanzung von Hecken:</td> <td>750 lfd.m/ca. 0,6 ha</td> </tr> <tr> <td>Umwandlung von Acker in Strauchobstwiese:</td> <td>1,0 ha</td> <td>Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:</td> <td>2.000 lfd.m/ca. 1,0 ha</td> </tr> <tr> <td>Anpflanzung von Obstbaumreihen:</td> <td>1.600 lfd.m/ca. 0,5 ha</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Aufforstung:	3,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,2 ha	Anlage von Ackerrandstreifen:	1.000 lfd.m/0,3 ha	Anpflanzung von Hecken:	750 lfd.m/ca. 0,6 ha	Umwandlung von Acker in Strauchobstwiese:	1,0 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	2.000 lfd.m/ca. 1,0 ha	Anpflanzung von Obstbaumreihen:	1.600 lfd.m/ca. 0,5 ha		
Aufforstung:	3,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,2 ha															
Anlage von Ackerrandstreifen:	1.000 lfd.m/0,3 ha	Anpflanzung von Hecken:	750 lfd.m/ca. 0,6 ha															
Umwandlung von Acker in Strauchobstwiese:	1,0 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	2.000 lfd.m/ca. 1,0 ha															
Anpflanzung von Obstbaumreihen:	1.600 lfd.m/ca. 0,5 ha																	
<p><u>Erfäuterung/Begründung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Aufwertung des siedlungsnahen Freiraumes - zur Einbindung von (vorh./gepl.) Abgrabungsbereichen durch Aufforstungen/Anpflanzung von Gehölzen - zur Förderung seltener und gefährdeter Arten-/gemeinschaften flachgründiger Kalkstandorte. <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 6,6 ha.</p>																		
<p><u>Prioritätsstufen/Minweise zur Umsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Ergänzung und Vernetzung vorhandener Biotopstrukturen - langfristig: Anlage flächiger Biotope - Anreicherungsmaßnahmen in Siedlungsnähe sind mit der Gemeinde abzustimmen. 																		

<p>Entwicklungsteilziel:</p> <p>5.1.22</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u> Landwirtschaftlich geprägter Raum südwestlich Anröchte (180 ha)</p>																
<p><u>Naturraum:</u> Flachwellige und schwach geneigte Bereiche mit tiefgründigen, schluffigen Lösslehmböden (Pseudogley-Braunerde/-Parabraunerde)</p> <p><u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaut/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>6,0 ha (3,3 %)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>155,0 ha (86,2 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>8,0 ha (4,4 %)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>7,0 ha (3,9 %)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>4,0 ha (2,2 %)</td> </tr> <tr> <td>(davon: flächige Biotop (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>0,8 ha</td> </tr> <tr> <td>lineare Biotop (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>3,4 ha</td> </tr> </table>		- bebaut/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	6,0 ha (3,3 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	155,0 ha (86,2 %)	- Grünland:	8,0 ha (4,4 %)	- Wald:	7,0 ha (3,9 %)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	4,0 ha (2,2 %)	(davon: flächige Biotop (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,8 ha	lineare Biotop (u.a. Säume, Hecken):	3,4 ha		
- bebaut/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	6,0 ha (3,3 %)																
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	155,0 ha (86,2 %)																
- Grünland:	8,0 ha (4,4 %)																
- Wald:	7,0 ha (3,9 %)																
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	4,0 ha (2,2 %)																
(davon: flächige Biotop (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,8 ha																
lineare Biotop (u.a. Säume, Hecken):	3,4 ha																
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.1 "Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung der Biotopansprüche von Feldvogelarten" belegt. Im Nahbereich der B 55 (neu) ist das überlagernde Entwicklungsziel "Ausstattung zum Zwecke des Immissionsschutzes" ausgewiesen.</p>																	
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.22 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aufforstung:</td> <td>10,0 ha</td> <td>Anpflanzung von Hecken:</td> <td>1.000 lfd.m/ca. 0,8 ha</td> </tr> <tr> <td>Anlage von Uferandstreifen:</td> <td>2.500 lfd.m/2,5 ha</td> <td>Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:</td> <td>1.000 lfd.m/ca. 0,5 ha</td> </tr> <tr> <td>Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:</td> <td>1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha</td> <td>Anlage von Ufergehölzen:</td> <td>800 lfd.m/ca. 0,4 ha</td> </tr> <tr> <td>Anpflanzung von Obstbaumreihen:</td> <td>600 lfd.m/ca. 0,2 ha</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Aufforstung:	10,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	1.000 lfd.m/ca. 0,8 ha	Anlage von Uferandstreifen:	2.500 lfd.m/2,5 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	1.000 lfd.m/ca. 0,5 ha	Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:	1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha	Anlage von Ufergehölzen:	800 lfd.m/ca. 0,4 ha	Anpflanzung von Obstbaumreihen:	600 lfd.m/ca. 0,2 ha		
Aufforstung:	10,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	1.000 lfd.m/ca. 0,8 ha														
Anlage von Uferandstreifen:	2.500 lfd.m/2,5 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	1.000 lfd.m/ca. 0,5 ha														
Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:	1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha	Anlage von Ufergehölzen:	800 lfd.m/ca. 0,4 ha														
Anpflanzung von Obstbaumreihen:	600 lfd.m/ca. 0,2 ha																
<p><u>Erläuterung/Begründung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Schutz vor straßenverkehrsbedingten Immissionen durch Anpflanzungen und Aufforstungen im Nahbereich der Bundesstraße B 55 (neu) - zur Verbesserung des Lebensraumangebotes für Feldvogelarten und andere Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft - zum Gewässerschutz durch Anlage von Uferstreifen, Saumzonen und Hecken an Bächen und Vorflutern. <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 14,7 ha.</p>																	
<p><u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Maßnahmen zur Vernetzung vorhandener Biotopstrukturen, Anlage linearer Biotopstrukturen an Bächen/Vorflutern - langfristig: Aufforstungen - Anreicherungsmaßnahmen in Siedlungsnähe sind mit der Gemeinde abzustimmen. 																	

Entwicklungsziel: 5.1.23	Bezeichnung und Größe: Landwirtschaftlich geprägter Raum südlich Anröchte (180 ha)
---	---

Naturraum: Flachwellige und schwach geneigte Bereiche mit tiefgründigen schluffigen Lösslehmböden (Pseudogley-Braunerde-/Parabraunerde)

Biotop- u. Nutzungsstruktur:	- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	8,2 ha (4,6 %)
	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	144,6 ha (80,3 %)
	- Grünland:	17,0 ha (9,4 %)
	- Wald:	5,5 ha (3,1 %)
	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	4,7 ha (2,6 %)
	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	1,5 ha
	lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	3,2ha)

Entwicklungsziel: Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.1 "Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung der Biotopansprüche von Feldvogelarten" belegt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.23 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:

Aufforstung:	4,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	1,0 ha
Umwandlung von Acker in Strauobstwiese:	1,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	1.000 lfd.m/ca. 0,8 ha
Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:	1.500 lfd.m/ca. 0,5 ha	Anlage von Felddrainen/ Saumzonen:	3.000 lfd.m/ca. 1,5 ha
Anpflanzung von Obstbaumreihen:	1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha		

Erläuterung/Begründung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei

- zum Schutz vor straßenverkehrsbedingten Immissionen durch Anpflanzungen und Aufforstungen im Nahbereich der Bundesstraße B 56 (alt)
- zur Verbesserung des Lebensraumangebotes für Feldvogelarten und andere Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft
- zur Steigerung der Attraktivität der Erholungslandschaft im Süden von Anröchte (Übergangsraum zum Waldgebiet)
- zum Boden- und Gewässerschutz durch Anlage von Saumzonen und Hecken an Gräben und Vorflutern.

Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 9,1 ha.

Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:

- kurzfristig bis mittelfristig: Anlage von Hecken/Säumen an Vorflutern/Gräben; Ergänzung vorhandener Baumreihen und gliedernder und belebender Elemente
- langfristig: Aufforstungen
- Anreicherungsmaßnahmen in Siedlungsnähe sind mit der Gemeinde abzustimmen.

<p>Entwicklungsteilziel:</p> <p>5.1.24</p>	<p>Bezeichnung und Größe: Siedlungsnaher Freiraum östlich Anröchte (103 ha)</p>																
<p>Naturraum: Schwach geneigter Bereich mit mittelgründigen, lößhaltigen, tonigen Lehmböden (Braunerde, Pseudogley-Braunerde)</p>																	
<p>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>4,5 ha (4,4 %)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>90,5 ha (87,8 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>3,3 ha (3,2 %)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>0,6 ha (0,6 %)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>4,1 ha (4 %)</td> </tr> <tr> <td> (davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>2,8 ha</td> </tr> <tr> <td> lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>1,3 ha)</td> </tr> </table>		- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	4,5 ha (4,4 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	90,5 ha (87,8 %)	- Grünland:	3,3 ha (3,2 %)	- Wald:	0,6 ha (0,6 %)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	4,1 ha (4 %)	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	2,8 ha	lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	1,3 ha)		
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	4,5 ha (4,4 %)																
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	90,5 ha (87,8 %)																
- Grünland:	3,3 ha (3,2 %)																
- Wald:	0,6 ha (0,6 %)																
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	4,1 ha (4 %)																
(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	2,8 ha																
lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	1,3 ha)																
<p>Entwicklungsziel: Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.4 "Anreicherung der Landschaft insbesondere zur Einbindung und Gestaltung von Siedlungsrändern" belegt.</p>																	
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.24 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aufforstung:</td> <td>2,5 ha</td> <td>Anpflanzung von Feldgehölzen:</td> <td>0,1 ha</td> </tr> <tr> <td>Anlage von Ackerrandstreifen:</td> <td>600 lfd.m/0,2 ha</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:</td> <td>650 lfd.m/ca. 0,2 ha</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anpflanzung von Obstbaumreihen:</td> <td>1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Aufforstung:	2,5 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,1 ha	Anlage von Ackerrandstreifen:	600 lfd.m/0,2 ha			Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:	650 lfd.m/ca. 0,2 ha			Anpflanzung von Obstbaumreihen:	1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha		
Aufforstung:	2,5 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,1 ha														
Anlage von Ackerrandstreifen:	600 lfd.m/0,2 ha																
Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:	650 lfd.m/ca. 0,2 ha																
Anpflanzung von Obstbaumreihen:	1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha																
<p>Erläuterung/Begründung:</p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei zur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steigerung des Erholungswertes der Landschaft im Übergangsbereich "Siedlungsrand-Waldgebiet" (Bullerwald) - Eingrünung/Einbindung des östlichen Siedlungsrandes von Anröchte. <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 3.3 ha.</p>																	
<p>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Anlage von (Obst-) Baumreihen entlang von Nutzungsgrenzen, Wegen vor allem im Bereich zwischen Ortsrand und Waldgebiet - langfristig: Anlage von Feldgehölzen und Aufforstungen u. sonstiges - Anreicherungsmaßnahmen in Siedlungsnähe sind mit der Gemeinde abzustimmen. 																	

Entwicklungsziel: 5.1.25	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarraum zwischen Anröchte und Berge (192 ha)																				
<u>Naturraum:</u> Schwach geneigte Bereiche mit mittelgründigen, lößhaltigen, tonigen Lehmböden (Braunerde, Pseudogley-Braunerde)																					
<u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td style="text-align: right;">4,1 ha (2,1 %)</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td style="text-align: right;">184,4 ha (96,1 %)</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- Grünland:</td> <td style="text-align: right;">0,0 ha (%)</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- Wald:</td> <td style="text-align: right;">0,0 ha (%)</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td style="text-align: right;">3,5 ha (1,8 %)</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td style="text-align: right;">1,0 ha</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;"> lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):</td> <td style="text-align: right;">2,5 ha</td> </tr> </table>		- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	4,1 ha (2,1 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	184,4 ha (96,1 %)	- Grünland:	0,0 ha (%)	- Wald:	0,0 ha (%)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	3,5 ha (1,8 %)	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	1,0 ha	lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	2,5 ha						
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	4,1 ha (2,1 %)																				
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	184,4 ha (96,1 %)																				
- Grünland:	0,0 ha (%)																				
- Wald:	0,0 ha (%)																				
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	3,5 ha (1,8 %)																				
(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	1,0 ha																				
lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	2,5 ha																				
<u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.1 "Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung der Biotopansprüche von Feldvogelarten" belegt.																					
Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.25 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:																					
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Aufforstung:</td> <td style="text-align: right;">1,0 ha</td> <td style="padding-left: 20px;">Anpflanzung von Feldgehölzen:</td> <td style="text-align: right;">1,0 ha</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Anlage von Ackerrandstreifen:</td> <td style="text-align: right;">650 lfd.m/0,2 ha</td> <td style="padding-left: 20px;">Anpflanzung von Hecken:</td> <td style="text-align: right;">3.000 lfd.m/ca. 2,4 ha</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Umwandlung von Acker in Strauchobstwiese:</td> <td style="text-align: right;">1,0 ha</td> <td style="padding-left: 20px;">Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:</td> <td style="text-align: right;">2.000 lfd.m/ca. 1,0 ha</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:</td> <td style="text-align: right;">600 lfd.m/ca. 0,2 ha</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Anpflanzung von Obstbaumreihen:</td> <td style="text-align: right;">1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Aufforstung:	1,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	1,0 ha	Anlage von Ackerrandstreifen:	650 lfd.m/0,2 ha	Anpflanzung von Hecken:	3.000 lfd.m/ca. 2,4 ha	Umwandlung von Acker in Strauchobstwiese:	1,0 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	2.000 lfd.m/ca. 1,0 ha	Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:	600 lfd.m/ca. 0,2 ha			Anpflanzung von Obstbaumreihen:	1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha		
Aufforstung:	1,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	1,0 ha																		
Anlage von Ackerrandstreifen:	650 lfd.m/0,2 ha	Anpflanzung von Hecken:	3.000 lfd.m/ca. 2,4 ha																		
Umwandlung von Acker in Strauchobstwiese:	1,0 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	2.000 lfd.m/ca. 1,0 ha																		
Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:	600 lfd.m/ca. 0,2 ha																				
Anpflanzung von Obstbaumreihen:	1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha																				
<u>Erläuterung/Begründung:</u> Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei																					
<ul style="list-style-type: none"> - zur Anreicherung eines unzerschnittenen Agrarraumes mit Bedeutung für Tier- (u.a. Feldvögel) und Pflanzenarten der offenen Agrarlandschaft - zur Steigerung der landschaftlichen Attraktivität eines unverlärmtten Freiraumes östlich von Anröchte. 																					
Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 7,1 ha.																					
<u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u>																					
<ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Ergänzung/Vernetzung linearer Biotopstrukturen - langfristig: Aufforstung 																					

<p>Entwicklungsziel:</p> <p>5.1.26</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarflächen westlich des Pöppelschetales südwestlich Berge (41 ha)</p>														
<p><u>Naturraum:</u> Talhänge, Trockental und schwach geneigte Bereiche mit überwiegend mittelgründigen schluffig lehmigen Böden (pseudovergleyte Braunerden, Kolluvium)</p> <p><u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>0,8 ha (2,0 %)</td> </tr> <tr> <td>- intensivgenutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>33,4 ha (81,4 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>6,0 ha (14,6 %)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>0,0 ha (%)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>0,8 ha (2,0 %)</td> </tr> <tr> <td>(davon: flächige Biotop (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>0,1 ha</td> </tr> <tr> <td>lineare Biotop (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>0,7 ha</td> </tr> </table>		- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	0,8 ha (2,0 %)	- intensivgenutzte Flächen (Acker etc.):	33,4 ha (81,4 %)	- Grünland:	6,0 ha (14,6 %)	- Wald:	0,0 ha (%)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	0,8 ha (2,0 %)	(davon: flächige Biotop (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,1 ha	lineare Biotop (u.a. Säume, Hecken):	0,7 ha
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	0,8 ha (2,0 %)														
- intensivgenutzte Flächen (Acker etc.):	33,4 ha (81,4 %)														
- Grünland:	6,0 ha (14,6 %)														
- Wald:	0,0 ha (%)														
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	0,8 ha (2,0 %)														
(davon: flächige Biotop (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,1 ha														
lineare Biotop (u.a. Säume, Hecken):	0,7 ha														
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.3 "Anreicherung der Agrarlandschaft insbesondere zum Schutz des Bodens vor Erosion" belegt.</p>															
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.26 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td><u>Aufforstung:</u></td> <td>1,0 ha</td> <td><u>Anpflanzung von Feldgehölzen:</u></td> <td>0,1 ha</td> </tr> <tr> <td><u>Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:</u></td> <td>1,0 ha</td> <td><u>Anpflanzung von Hecken:</u></td> <td>800 lfd.m/ca. 0,4 ha</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><u>Anlage von Felddrainen/ Saumzonen:</u></td> <td>800 lfd.m/ca. 0,4 ha</td> </tr> </table>		<u>Aufforstung:</u>	1,0 ha	<u>Anpflanzung von Feldgehölzen:</u>	0,1 ha	<u>Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:</u>	1,0 ha	<u>Anpflanzung von Hecken:</u>	800 lfd.m/ca. 0,4 ha			<u>Anlage von Felddrainen/ Saumzonen:</u>	800 lfd.m/ca. 0,4 ha		
<u>Aufforstung:</u>	1,0 ha	<u>Anpflanzung von Feldgehölzen:</u>	0,1 ha												
<u>Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:</u>	1,0 ha	<u>Anpflanzung von Hecken:</u>	800 lfd.m/ca. 0,4 ha												
		<u>Anlage von Felddrainen/ Saumzonen:</u>	800 lfd.m/ca. 0,4 ha												
<p><u>Erläuterung/Begründung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Erosionsschutz am Oberhang des Pöppelschetales - zur Biotopvernetzung (Übergangsbereich: Wald/Pöppelschetal - offene Agrarlandschaft mit Resten naturnaher Lebensräume). <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 2,9 ha.</p>															
<p><u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Maßnahmen zum Erosionsschutz und zur Vernetzung/Ergänzung vorhandener Biotopstrukturen - langfristig: sonstige Maßnahmen 															

Entwicklungsziel: 5.1.27	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarraum östlich des Pöppelschetales südlich Berge (120 ha)		
<u>Naturraum:</u>	Schwach geneigte Hänge mit mittelgründigen, lößhaltigen, tonigen Lehmböden (Pseudogley-Braunerde, Pseudogley-Parabraunerde)		
<u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u>	- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	0,8 ha	(0,7 %)
	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	108,9 ha	(90,7 %)
	- Grünland:	9,0 ha	(7,5 %)
	- Wald:	0,0 ha	(%)
	- Flächen mit Gliederungs-/Belebens-/Biotopfunktion:	1,3 ha	(1,1 %)
	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,0 ha	
	lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	1,3 ha	
<u>Entwicklungsziel:</u>	Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.3 "Anreicherung der Agrarlandschaft insbesondere zum Schutz des Bodens vor Erosion" belegt.		
Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.27 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:			
Aufforstung:	2,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,1 ha
Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:	1,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	1.000 lfd.m/ca. 0,5 ha
		Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	5.000 lfd.m/ca. 2,5 ha
<u>Erläuterung/Begründung:</u>	Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei		
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Verbesserung des Lebensraumangebotes für Feldvogelarten und andere Tier- und Pflanzenarten der offenen Agrarlandschaft - zur Aufwertung eines großräumig, unzerschnittenen, unverfärbten Freiraumes - zum Boden- und Gewässerschutz durch Anlage von Saumzonen und Hecken an Gräben und Vorflutern - zur Rückhaltung des Oberflächenwassers. 		
	Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 6,1 ha.		
<u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Anlage von Saumbiotopen (Hecken an Gräben und Vorflutern; Maßnahmen zum Erosionsschutz - langfristig: Aufforstungen 		

<p>Entwicklungsziel:</p> <p>5.1.28</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarraum östlich Berge östlich des Pöppelschetales (63 ha)</p>														
<p><u>Naturraum:</u> Talhänge und schwach geneigte Bereiche mit (flach-) mittelgründigen lehmigen Böden (Pseudogley-Braunerde, -Parabraunerden, z.T. Kolluvium und pseudovergleyte Braunerden)</p>															
<p><u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>0,5 ha (0,9 %)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>52,1 ha (98,3 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>0,0 ha (%)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>0,0 ha (%)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>0,4 ha (0,8 %)</td> </tr> <tr> <td> (davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>0,0 ha</td> </tr> <tr> <td> lineare Biotopa (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>0,4 ha)</td> </tr> </table>		- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	0,5 ha (0,9 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	52,1 ha (98,3 %)	- Grünland:	0,0 ha (%)	- Wald:	0,0 ha (%)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	0,4 ha (0,8 %)	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,0 ha	lineare Biotopa (u.a. Säume, Hecken):	0,4 ha)
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	0,5 ha (0,9 %)														
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	52,1 ha (98,3 %)														
- Grünland:	0,0 ha (%)														
- Wald:	0,0 ha (%)														
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	0,4 ha (0,8 %)														
(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,0 ha														
lineare Biotopa (u.a. Säume, Hecken):	0,4 ha)														
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.3 "Anreicherung der Agrarlandschaft insbesondere zum Schutz des Bodens vor Erosion" belegt.</p>															
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.28 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aufforstung:</td> <td>1,0 ha</td> <td>Anpflanzung von Hecken:</td> <td>600 lfd.m/ca. 0,3 ha</td> </tr> <tr> <td>Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:</td> <td>1,0 ha</td> <td>Anlage von Felddränen/ Saumzonen:</td> <td>2.000 lfd.m/ca. 1,0 ha</td> </tr> </table>		Aufforstung:	1,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	600 lfd.m/ca. 0,3 ha	Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:	1,0 ha	Anlage von Felddränen/ Saumzonen:	2.000 lfd.m/ca. 1,0 ha						
Aufforstung:	1,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	600 lfd.m/ca. 0,3 ha												
Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:	1,0 ha	Anlage von Felddränen/ Saumzonen:	2.000 lfd.m/ca. 1,0 ha												
<p><u>Erläuterung/Begründung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Erosionsschutz am Oberhang des Pöppelschetales - zur Verbesserung des Lebensraumangebotes für Feldvogelarten und andere Tier- und Pflanzenarten der offenen Agrarlandschaft - zur Aufwertung eines relativ ausgeräumten Agrarraumes mit "Biotopergänzung-/Pufferfunktion" für die angrenzenden schutzwürdigen Talräume. <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 3,3 ha.</p>															
<p><u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Anlage von Hecken und Säumen - langfristig: Anlage flächiger Biotopstrukturen 															

<p>Entwicklungsteilziel:</p> <p>5.1.29</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarraum zwischen Pöppelsche und Hoinkhauser Bach östlich Berge (110 ha)</p>														
<p><u>Naturraum:</u> Schwach geneigte Bereiche mit mittelgründigen, lößhaltigen, tonigen Lehmböden (Pseudogley-) Braunerde, Braunerde, Pseudogley-Parabraunerde)</p>															
<p><u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>2,0 ha (1,8 %)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>104,7 ha (95,2 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>1,0 ha (0,9 %)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>0,0 ha (%)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>2,3 ha (2,1 %)</td> </tr> <tr> <td> (davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>0,6 ha</td> </tr> <tr> <td> lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>1,7 ha)</td> </tr> </table>		- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	2,0 ha (1,8 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	104,7 ha (95,2 %)	- Grünland:	1,0 ha (0,9 %)	- Wald:	0,0 ha (%)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	2,3 ha (2,1 %)	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,6 ha	lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	1,7 ha)
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	2,0 ha (1,8 %)														
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	104,7 ha (95,2 %)														
- Grünland:	1,0 ha (0,9 %)														
- Wald:	0,0 ha (%)														
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	2,3 ha (2,1 %)														
(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,6 ha														
lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	1,7 ha)														
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.1 "Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung der Biotopansprüche von Feldvogelarten" belegt.</p>															
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.29 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Anpflanzung von Obstbaumreihen:</td> <td>600 lfd.m/ca. 0,2 ha</td> <td>Anpflanzung von Feldgehölzen:</td> <td>1,0 ha</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Anpflanzung von Hecken:</td> <td>1.500 lfd.m/ca. 1,2 ha</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Anlage von Feldröhren/ Saumzonen:</td> <td>2.000 lfd.m/ca. 1,0 ha</td> </tr> </table>		Anpflanzung von Obstbaumreihen:	600 lfd.m/ca. 0,2 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	1,0 ha			Anpflanzung von Hecken:	1.500 lfd.m/ca. 1,2 ha			Anlage von Feldröhren/ Saumzonen:	2.000 lfd.m/ca. 1,0 ha		
Anpflanzung von Obstbaumreihen:	600 lfd.m/ca. 0,2 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	1,0 ha												
		Anpflanzung von Hecken:	1.500 lfd.m/ca. 1,2 ha												
		Anlage von Feldröhren/ Saumzonen:	2.000 lfd.m/ca. 1,0 ha												
<p><u>Erläuterung/Begründung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Verbesserung des Lebensraumangebotes für Feldvogelarten und andere Tier- und Pflanzenarten der offenen Agrarlandschaft - zur Biotopvernetzung (der weitgehend ausgeräumte Agrarbereich zwischen den schutzwürdigen Talräumen "Pöppelsche" und "Hoinkhauser Bach" ist in funktionaler Hinsicht für den Artenaustausch von Bedeutung). <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 3,4 ha.</p>															
<p><u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Saumzonen und Hecken an Gräben und Vorflutern; Anlage von Feldgehölzen - langfristig: sonstiges 															

<p>Entwicklungsziel:</p> <p>5.1.30</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarraum westlich des Hoinkhauser Baches westlich Hoinkhausen (111 ha)</p>																
<p><u>Naturraum:</u> Überwiegend schwach bis mäßig geneigte Talhänge mit flach-/mittelgründigen schluffig lehmigen Böden (pseudovergleyte Braunerden, z.T. Kolluvium)</p> <p><u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>2,0 ha (1,8 %)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>106,2 ha (95,7 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>1,1ha (1,0 %)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>0,0 ha (%)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>1,7 ha (1,5 %)</td> </tr> <tr> <td> (davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>0,3 ha</td> </tr> <tr> <td> lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>1,4 ha)</td> </tr> </table>		- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	2,0 ha (1,8 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	106,2 ha (95,7 %)	- Grünland:	1,1ha (1,0 %)	- Wald:	0,0 ha (%)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	1,7 ha (1,5 %)	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,3 ha	lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	1,4 ha)		
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	2,0 ha (1,8 %)																
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	106,2 ha (95,7 %)																
- Grünland:	1,1ha (1,0 %)																
- Wald:	0,0 ha (%)																
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	1,7 ha (1,5 %)																
(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,3 ha																
lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	1,4 ha)																
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.3 "Anreicherung der Agrarlandschaft insbesondere zum Schutz des Bodens vor Erosion" belegt.</p>																	
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.30 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aufforstung:</td> <td>3,0 ha</td> <td>Anpflanzung von Feldgehölzen:</td> <td>0,1 ha</td> </tr> <tr> <td>Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:</td> <td>1,0 ha</td> <td>Anpflanzung von Hecken:</td> <td>1.200 lfd.m/ca. 0,6 ha</td> </tr> <tr> <td>Umwandlung von Acker in Streuobstwiese:</td> <td>1,0 ha</td> <td>Anlage von Feldrainen/</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anpflanzung von Obstbaumreihen:</td> <td>650 lfd.m/ca. 0,2 ha</td> <td>Saumzonen:</td> <td>1.500 lfd.m/ca. 0,7 ha</td> </tr> </table>		Aufforstung:	3,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,1 ha	Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:	1,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	1.200 lfd.m/ca. 0,6 ha	Umwandlung von Acker in Streuobstwiese:	1,0 ha	Anlage von Feldrainen/		Anpflanzung von Obstbaumreihen:	650 lfd.m/ca. 0,2 ha	Saumzonen:	1.500 lfd.m/ca. 0,7 ha
Aufforstung:	3,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,1 ha														
Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:	1,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	1.200 lfd.m/ca. 0,6 ha														
Umwandlung von Acker in Streuobstwiese:	1,0 ha	Anlage von Feldrainen/															
Anpflanzung von Obstbaumreihen:	650 lfd.m/ca. 0,2 ha	Saumzonen:	1.500 lfd.m/ca. 0,7 ha														
<p><u>Erläuterung/Begründung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Erosionsschutz am Oberhang des Pöppelschetales - zur Verbesserung des Lebensraumangebotes für Feldvogelarten und andere Tier- und Pflanzenarten der offenen Agrarlandschaft - zur Aufwertung eines relativ ausgeräumten Agrarraumes mit "Biotopergänzung-/Pufferfunktion" für die angrenzenden schutzwürdigen Talräume. <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 6,6 ha.</p>																	
<p><u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Anlage von Hecken und Säumen - langfristig: Anlage flächiger Biotopstrukturen 																	

Entwicklungsziel: 5.1.31	Bezeichnung und Größe: Agrarraum südlich Hoinkhausen östlich des Hoinkhauser Bachtals (26 ha)
---	--

Naturraum: Schwach bis mäßig geneigte (Tal-) Hänge mit überwiegend mittelgründigen, lößhaltigen tonigen Lehmböden / bis schluffig lehmigen Böden (pseudovergleyte Braunerden, Kolluvium, Pseudogley-Braunerde, -Parabraunerde)

Biotop- u. Nutzungsstruktur:

- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	0,8 ha (3,1 %)
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	23,0 ha (88,5 %)
- Grünland:	1,7 ha (6,5 %)
- Wald:	0,0 ha (%)
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	0,5 ha (1,9 %)
(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,0 ha
lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	0,5 ha)

Entwicklungsziel: Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.3 "Anreicherung der Agrarlandschaft insbesondere zum Schutz des Bodens vor Erosion" belegt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.31 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:

Aufforstung:	1,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	200 lfd.m/ca. 0,1 ha
Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:	0,5 ha	Anlage von Faldrainen/ Saumzonen:	800 lfd.m/ca. 0,4 ha

Erläuterung/Begründung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei

- zum Erosionsschutz am Oberhang des Hoinkhauser Bachtals
- zur Aufwertung des Agrarraumes mit Biotopergänzungs-/Pufferfunktion für die angrenzenden schutzwürdigen Talräume
- zur Anreicherung des siedlungsnahen Freiraumes.

Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 2 ha.

Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:

- kurzfristig bis mittelfristig: Anlage von Hecken/Säumen mit Erosionsschutzfunktion
- langfristig: Anlage flächiger Biotope

<p>Entwicklungsteilziel:</p> <p>5.1.32</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarraum südwestlich Osterleiden (208 ha)</p>																				
<p><u>Naturraum:</u> Schwach geneigte Hänge mit mittelgründigen, lößhaltigen, tonigen Lehmböden (Pseudogley-Braunerde, -Parabraunerde)</p>																					
<p><u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>3,8 ha (1,8 %)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>197,9 ha (95,2 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>3,2 ha (1,5 %)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>0,0 ha (%)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>3,1 ha (1,5 %)</td> </tr> <tr> <td> (davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>0,1 ha</td> </tr> <tr> <td> lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>3,0 ha)</td> </tr> </table>		- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	3,8 ha (1,8 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	197,9 ha (95,2 %)	- Grünland:	3,2 ha (1,5 %)	- Wald:	0,0 ha (%)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	3,1 ha (1,5 %)	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,1 ha	lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	3,0 ha)						
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	3,8 ha (1,8 %)																				
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	197,9 ha (95,2 %)																				
- Grünland:	3,2 ha (1,5 %)																				
- Wald:	0,0 ha (%)																				
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	3,1 ha (1,5 %)																				
(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,1 ha																				
lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	3,0 ha)																				
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.1 "Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung der Biotopansprüche von Feldvogelarten" belegt.</p>																					
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.32 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aufforstung:</td> <td>1,0 ha</td> <td>Anpflanzung von Feldgehölzen:</td> <td>0,8 ha</td> </tr> <tr> <td>Umwandlung von Acker in Streuobstwiese:</td> <td>1,5 ha</td> <td>Anpflanzung von Hecken:</td> <td>2.000 lfd.m/ca. 1,6 ha</td> </tr> <tr> <td>Anlage von Uferstreifen:</td> <td>800 lfd.m/0,8 ha</td> <td>Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:</td> <td>3.000 lfd.m/ca. 1,5 ha</td> </tr> <tr> <td>Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:</td> <td>1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anpflanzung von Obstbaumreihen:</td> <td>1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Aufforstung:	1,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,8 ha	Umwandlung von Acker in Streuobstwiese:	1,5 ha	Anpflanzung von Hecken:	2.000 lfd.m/ca. 1,6 ha	Anlage von Uferstreifen:	800 lfd.m/0,8 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	3.000 lfd.m/ca. 1,5 ha	Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:	1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha			Anpflanzung von Obstbaumreihen:	1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha		
Aufforstung:	1,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,8 ha																		
Umwandlung von Acker in Streuobstwiese:	1,5 ha	Anpflanzung von Hecken:	2.000 lfd.m/ca. 1,6 ha																		
Anlage von Uferstreifen:	800 lfd.m/0,8 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	3.000 lfd.m/ca. 1,5 ha																		
Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:	1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha																				
Anpflanzung von Obstbaumreihen:	1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha																				
<p><u>Erläuterung/Begründung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Anreicherung eines unzerschnittenen Agrarraumes mit Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten (u.a. Feldvögel) der offenen Agrarlandschaft - zum Gewässerschutz/Erosionsschutz durch Anlage von Saumzonen/Hecken an Vorflutern/Gräben. <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 7,8 ha.</p>																					
<p><u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Anreicherung mit linearen Biotopstrukturen an Vorflutern, Wegen und Nutzungsgrenzen - langfristig: Anlage von flächigen Biotopstrukturen/Feldgehölzen 																					

<p>Entwicklungsziel:</p> <p>5.1.33</p>	<p>Bezeichnung und Größe: Agrarraum nordwestlich Effeln nördlich der Kreisstraße (K 8) (137 ha)</p>																								
<p>Naturraum: Mäßig geneigte Hänge mit tiefgründigen, lößhaltigen, tonigen Lehmböden (Pseudogley, Pseudogley-Braunerde und Braunerde-Pseudogley)</p>																									
<p>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>5,5 ha (4,0 %)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>122,8 ha (89,7 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>6,5 ha (4,7 %)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>0,0 ha (%)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>2,2 ha (1,6 %)</td> </tr> <tr> <td> (davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>0,6 ha</td> </tr> <tr> <td> lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>1,6 ha</td> </tr> </table>		- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	5,5 ha (4,0 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	122,8 ha (89,7 %)	- Grünland:	6,5 ha (4,7 %)	- Wald:	0,0 ha (%)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	2,2 ha (1,6 %)	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,6 ha	lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	1,6 ha										
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	5,5 ha (4,0 %)																								
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	122,8 ha (89,7 %)																								
- Grünland:	6,5 ha (4,7 %)																								
- Wald:	0,0 ha (%)																								
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	2,2 ha (1,6 %)																								
(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,6 ha																								
lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	1,6 ha																								
<p>Entwicklungsziel: Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.1 "Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung der Biotopansprüche von Feldvogelarten" belegt. Im Nahbereich der B55 ist das überlagernde Entwicklungsziel "Ausstattung zum Zweck des Immissionsschutzes" ausgewiesen.</p>																									
<p>Textliche Festsetzungen: Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.33 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aufforstung:</td> <td>3,6 ha</td> <td>Anpflanzung von Feldgehölzen:</td> <td>0,1 ha</td> </tr> <tr> <td>Umwandlung von Acker in Streuobstwiese:</td> <td>1,5 ha</td> <td>Anpflanzung von Hecken:</td> <td>1.000 lfd.m/ca. 0,8 ha</td> </tr> <tr> <td>Anlage von Uferrandstreifen:</td> <td>500 lfd.m/0,5 ha</td> <td>Anlage von Felddrainen/ Saumzonen:</td> <td>2.000 lfd.m/ca. 1,0 ha</td> </tr> <tr> <td>Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:</td> <td>1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anpflanzung von Obstbaumreihen:</td> <td>500 lfd.m/ca. 0,1 ha</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anlage von Waldrändern:</td> <td>250 lfd.m/ca. 0,4 ha</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Aufforstung:	3,6 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,1 ha	Umwandlung von Acker in Streuobstwiese:	1,5 ha	Anpflanzung von Hecken:	1.000 lfd.m/ca. 0,8 ha	Anlage von Uferrandstreifen:	500 lfd.m/0,5 ha	Anlage von Felddrainen/ Saumzonen:	2.000 lfd.m/ca. 1,0 ha	Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:	1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha			Anpflanzung von Obstbaumreihen:	500 lfd.m/ca. 0,1 ha			Anlage von Waldrändern:	250 lfd.m/ca. 0,4 ha		
Aufforstung:	3,6 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,1 ha																						
Umwandlung von Acker in Streuobstwiese:	1,5 ha	Anpflanzung von Hecken:	1.000 lfd.m/ca. 0,8 ha																						
Anlage von Uferrandstreifen:	500 lfd.m/0,5 ha	Anlage von Felddrainen/ Saumzonen:	2.000 lfd.m/ca. 1,0 ha																						
Anpflanzung von Baumreihen/ Einzelbäumen:	1.000 lfd.m/ca. 0,3 ha																								
Anpflanzung von Obstbaumreihen:	500 lfd.m/ca. 0,1 ha																								
Anlage von Waldrändern:	250 lfd.m/ca. 0,4 ha																								
<p>Erläuterung/Begründung:</p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Ergänzung und Vernetzung vorhandener Biotopstrukturen mit Bedeutung für Tier- (u.a. Feldvögel) und Pflanzenarten der offenen Agrarlandschaft - zum Gewässerschutz/Erosionsschutz durch Anlage von Saumzonen und Hecken an Vorflutern und Gräben. <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 8,3 ha.</p>																									
<p>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Anlage linearer Biotopstrukturen - langfristig: Anlage flächiger Biotope/Aufforstungen - Anreicherungsmaßnahmen in Siedlungsnähe sind mit der Gemeinde abzustimmen. 																									

<p>Entwicklungsziel:</p> <p>5.1.34</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarraum westlich Effeln südlich der Kreisstraße K 8 (64 ha)</p>														
<p><u>Naturraum:</u> Mäßig geneigte Bereiche mit mittelgründigen, lößhaltigen, tonigen Lehm Böden (Pseudogley-Braunerde)</p> <p><u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>1,5 ha (2,7 %)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>51,2 ha (94,9 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>0,0 ha (%)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>0,0 ha (%)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>1,3 ha (2,4 %)</td> </tr> <tr> <td> (davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>0,3 ha</td> </tr> <tr> <td> lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>1,0 ha)</td> </tr> </table>		- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	1,5 ha (2,7 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	51,2 ha (94,9 %)	- Grünland:	0,0 ha (%)	- Wald:	0,0 ha (%)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	1,3 ha (2,4 %)	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,3 ha	lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	1,0 ha)
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	1,5 ha (2,7 %)														
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	51,2 ha (94,9 %)														
- Grünland:	0,0 ha (%)														
- Wald:	0,0 ha (%)														
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	1,3 ha (2,4 %)														
(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,3 ha														
lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	1,0 ha)														
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.1 "Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung der Biotopansprüche von Feldvogelarten" belegt. Im Nabereich der B 55 ist das überlagernde Entwicklungsziel "Ausstattung zum Zwecke des Immissionsschutzes" ausgewiesen.</p>															
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.34 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <p><u>Aufforstung:</u> 2,0 ha</p> <table border="0"> <tr> <td>Anpflanzung von Feldgehölzen:</td> <td>0,2 ha</td> </tr> <tr> <td>Anpflanzung von Hecken:</td> <td>1.000 lfd.m/ca. 0,8 ha</td> </tr> <tr> <td>Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:</td> <td>1.200 lfd.m/ca. 0,6 ha</td> </tr> </table>		Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,2 ha	Anpflanzung von Hecken:	1.000 lfd.m/ca. 0,8 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	1.200 lfd.m/ca. 0,6 ha								
Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,2 ha														
Anpflanzung von Hecken:	1.000 lfd.m/ca. 0,8 ha														
Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	1.200 lfd.m/ca. 0,6 ha														
<p><u>Erläuterung/Begründung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Immissionsschutz und zur verbesserten landschaftlichen Einbindung der B 55 (neu) durch trassennahe Aufforstungen/Anpflanzungen - zur Ergänzung und Vernetzung vorhandener Biotopstrukturen mit Bedeutung für Tier- (u.a. Feldvögel) und Pflanzenarten der offenen Agrarlandschaft <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 3,6 ha.</p>															
<p><u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Anlage linearer Biotopstrukturen - langfristig: Aufforstungen 															

<p>Entwicklungsziel:</p> <p>5.1.35</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarraum südlich Eifel (180 ha)</p>														
<p><u>Naturraum:</u> Mäßig geneigte Bereiche mit mittelgründigen, lößhaltigen, tonigen Lehmböden (Pseudogley-Braunerde; im Süden z.T. flachgründige Braunerde, Rendzina-Braunerde)</p>															
<p><u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>2,8 ha (1,6 %)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>170,1 ha (94,5 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>4,4 ha (2,4 %)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>0,0 ha (%)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>2,7 ha (1,5 %)</td> </tr> <tr> <td> (davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>0,3 ha</td> </tr> <tr> <td> lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>2,4 ha)</td> </tr> </table>		- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	2,8 ha (1,6 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	170,1 ha (94,5 %)	- Grünland:	4,4 ha (2,4 %)	- Wald:	0,0 ha (%)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	2,7 ha (1,5 %)	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,3 ha	lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	2,4 ha)
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	2,8 ha (1,6 %)														
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	170,1 ha (94,5 %)														
- Grünland:	4,4 ha (2,4 %)														
- Wald:	0,0 ha (%)														
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	2,7 ha (1,5 %)														
(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,3 ha														
lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	2,4 ha)														
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.3 "Anreicherung der Agrarlandschaft insbesondere zum Schutz des Bodens vor Erosion" belegt.</p>															
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.35 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aufforstung:</td> <td>20,0 ha</td> <td>Anpflanzung von Hecken:</td> <td>3.500 lfd.m/ca. 1,8 ha</td> </tr> <tr> <td>Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:</td> <td>1,5 ha</td> <td>Anlage von Falldrainen/ Saumzonen:</td> <td>2.500 lfd.m/ca. 1,2 ha</td> </tr> <tr> <td>Anlage von Uferrandstreifen:</td> <td>500 lfd.m/0,5 ha</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Aufforstung:	20,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	3.500 lfd.m/ca. 1,8 ha	Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:	1,5 ha	Anlage von Falldrainen/ Saumzonen:	2.500 lfd.m/ca. 1,2 ha	Anlage von Uferrandstreifen:	500 lfd.m/0,5 ha				
Aufforstung:	20,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	3.500 lfd.m/ca. 1,8 ha												
Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:	1,5 ha	Anlage von Falldrainen/ Saumzonen:	2.500 lfd.m/ca. 1,2 ha												
Anlage von Uferrandstreifen:	500 lfd.m/0,5 ha														
<p><u>Erläuterung/Begründung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Erosionsschutz durch Anlage höhenlinienparalleler Säume und Hecken - zur Markierung/Betonung der landschaftsprägenden Haarstranghangzone - zur Verbesserung des Lebensraumangebotes für Feldvogelarten und andere Tier- und Pflanzenarten der offenen Agrarlandschaft - zur Rückhaltung des Oberflächenwassers und Verringerung des Direktabflusses. <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 25 ha.</p>															
<p><u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Maßnahmen zum Erosionsschutz - langfristig: Aufforstungsmaßnahmen 															

<p>Entwicklungsziel:</p> <p>5.1.36</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarraum nordwestlich Eifel (39 ha)</p>														
<p><u>Naturraum:</u> Schwach geneigte Hänge mit mittelgründigen, lößhaltigen, tonigen Lehmböden (Pseudogley-Braunerde, - Parabraunerde)</p>															
<p><u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>0,8 ha (2,1 %)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>32,9 ha (84,3 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>4,8 ha (12,3 %)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>0,0 ha (0,0 %)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>0,5 ha (1,3 %)</td> </tr> <tr> <td> (davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>0,1 ha</td> </tr> <tr> <td> lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>0,4 ha</td> </tr> </table>		- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	0,8 ha (2,1 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	32,9 ha (84,3 %)	- Grünland:	4,8 ha (12,3 %)	- Wald:	0,0 ha (0,0 %)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	0,5 ha (1,3 %)	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,1 ha	lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	0,4 ha
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	0,8 ha (2,1 %)														
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	32,9 ha (84,3 %)														
- Grünland:	4,8 ha (12,3 %)														
- Wald:	0,0 ha (0,0 %)														
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	0,5 ha (1,3 %)														
(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,1 ha														
lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	0,4 ha														
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.3 "Anreicherung der Agrarlandschaft insbesondere zum Schutz des Bodens vor Erosion" belegt.</p>															
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.36 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aufforstung:</td> <td>2,0 ha</td> <td>Anpflanzung von Hecken:</td> <td>600 lfd.m/ca. 0,3 ha</td> </tr> <tr> <td>Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:</td> <td>1,5 ha</td> <td>Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:</td> <td>500 lfd.m/ca. 0,2 ha</td> </tr> </table>		Aufforstung:	2,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	600 lfd.m/ca. 0,3 ha	Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:	1,5 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	500 lfd.m/ca. 0,2 ha						
Aufforstung:	2,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	600 lfd.m/ca. 0,3 ha												
Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:	1,5 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	500 lfd.m/ca. 0,2 ha												
<p><u>Erläuterung/Begründung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Aufwertung des Agrarraumes mit Biotopergänzungs-/Pufferfunktion für die angrenzenden schutzwürdigen Talräume - zum Gewässer-/Erosionsschutz, vor allem durch Anlage von Hecken und Säumen an Vorflutern - zur Rückhaltung des Oberflächenwassers und Verringerung des Direktabflusses. <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 4 ha.</p>															
<p><u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Anlage von linearen und flächigen Biotopen an Talrändern und Vorflutern - langfristig: Aufforstungen - Anreicherungsmaßnahmen in Siedlungsnähe sind mit der Gemeinde abzustimmen. 															

<p>Entwicklungsziel:</p> <p>5.1.37</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarraum nordöstlich Effeln (125 ha)</p>																
<p><u>Naturraum:</u> Schwach bis mäßig geneigte Hänge mit tief- bis mittelgründigen lößhaltigen, tonigen Lehmböden (Pseudogley, Pseudogley-Braunerde, - Parabraunerde)</p>																	
<p><u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>3,0 ha (2,4 %)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>108,0 ha (86,4 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>12,0 ha (9,6 %)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>0,0 ha (%)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>2,0 ha (1,6 %)</td> </tr> <tr> <td> (davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>0,2 ha</td> </tr> <tr> <td> lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>1,8 ha</td> </tr> </table>		- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	3,0 ha (2,4 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	108,0 ha (86,4 %)	- Grünland:	12,0 ha (9,6 %)	- Wald:	0,0 ha (%)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	2,0 ha (1,6 %)	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,2 ha	lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	1,8 ha		
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	3,0 ha (2,4 %)																
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	108,0 ha (86,4 %)																
- Grünland:	12,0 ha (9,6 %)																
- Wald:	0,0 ha (%)																
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	2,0 ha (1,6 %)																
(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,2 ha																
lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	1,8 ha																
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.3 "Anreicherung der Agrarlandschaft insbesondere zum Schutz des Bodens vor Erosion" belegt.</p>																	
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.37 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aufforstung:</td> <td>1,5 ha</td> <td>Anpflanzung von Hecken:</td> <td>1.000 lfd.m/ca. 0,5 ha</td> </tr> <tr> <td>Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:</td> <td>1,0 ha</td> <td>Anlage von Feldrinnen/</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anlage von Uferstrandstreifen:</td> <td>1.000 lfd.m/1,0 ha</td> <td>Saumzonen:</td> <td>1.000 lfd.m/ca. 0,5 ha</td> </tr> <tr> <td>Anlage von Weidrändern:</td> <td>300 lfd.m/0,5 ha</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Aufforstung:	1,5 ha	Anpflanzung von Hecken:	1.000 lfd.m/ca. 0,5 ha	Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:	1,0 ha	Anlage von Feldrinnen/		Anlage von Uferstrandstreifen:	1.000 lfd.m/1,0 ha	Saumzonen:	1.000 lfd.m/ca. 0,5 ha	Anlage von Weidrändern:	300 lfd.m/0,5 ha		
Aufforstung:	1,5 ha	Anpflanzung von Hecken:	1.000 lfd.m/ca. 0,5 ha														
Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:	1,0 ha	Anlage von Feldrinnen/															
Anlage von Uferstrandstreifen:	1.000 lfd.m/1,0 ha	Saumzonen:	1.000 lfd.m/ca. 0,5 ha														
Anlage von Weidrändern:	300 lfd.m/0,5 ha																
<p><u>Erläuterung/Begründung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Gewässer-/Erosionsschutz, vor allem durch Anlage von Uferstreifen, Säumen etc. an Talrändern u. Vorflutern sowie durch Anlage höhenlinienparalleler Hecken und Säume - zur Rückhaltung des Oberflächenwassers und Verringerung des Direktabflusses - Verbesserung des Lebensraumangebotes für Feldvögel und andere Tier- und Pflanzenarten der offenen Agrarlandschaft - zur Aufwertung eines siedlungsnahen Freiraumes mit (potentieller) Bedeutung für die Erholung. <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 5 ha.</p>																	
<p><u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Uferstreifen; Maßnahmen zum Erosionsschutz - langfristig: Aufforstungen - Anreicherungsmaßnahmen in Siedlungsnähe sind mit der Gemeinde abzustimmen. 																	

<p>Entwicklungsteilziel:</p> <p>5.1.38</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarraum südöstlich Eifel (154 ha)</p>														
<p><u>Naturraum:</u> Mäßig geneigte Bereiche mit mittelgründigen, lößhaltigen, tonigen Lehmböden (Pseudogley-Braunerde); im Süden: schwach geneigte Bereiche (Braunerden, Rendzina-Braunerden)</p> <p><u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>2,6 ha (1,7 %)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>144,4 ha (93,8 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>5,0 ha (3,2 %)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>0,0 ha (%)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>2,0 ha (1,3 %)</td> </tr> <tr> <td>(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>0,2 ha</td> </tr> <tr> <td>lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>1,8 ha</td> </tr> </table>		- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	2,6 ha (1,7 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	144,4 ha (93,8 %)	- Grünland:	5,0 ha (3,2 %)	- Wald:	0,0 ha (%)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	2,0 ha (1,3 %)	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,2 ha	lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	1,8 ha
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	2,6 ha (1,7 %)														
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	144,4 ha (93,8 %)														
- Grünland:	5,0 ha (3,2 %)														
- Wald:	0,0 ha (%)														
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	2,0 ha (1,3 %)														
(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,2 ha														
lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	1,8 ha														
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.3 "Anreicherung der Agrarlandschaft insbesondere zum Schutz des Bodens vor Erosion" belegt.</p>															
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.38 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aufforstung:</td> <td>18,0 ha</td> <td>Anpflanzung von Feldgehölzen:</td> <td>0,1 ha</td> </tr> <tr> <td>Umwandlung von Acker in Strauchobstwiese:</td> <td>1,0 ha</td> <td>Anpflanzung von Hecken:</td> <td>2.000 lfd.m/ca. 1,0 ha</td> </tr> <tr> <td>Anlage von Uferrandstreifen:</td> <td>500 lfd.m/0,5 ha</td> <td>Anlage von Feldrinnen/ Saumzonen:</td> <td>3.000 lfd.m/ca. 1,5 ha</td> </tr> </table>		Aufforstung:	18,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,1 ha	Umwandlung von Acker in Strauchobstwiese:	1,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	2.000 lfd.m/ca. 1,0 ha	Anlage von Uferrandstreifen:	500 lfd.m/0,5 ha	Anlage von Feldrinnen/ Saumzonen:	3.000 lfd.m/ca. 1,5 ha		
Aufforstung:	18,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,1 ha												
Umwandlung von Acker in Strauchobstwiese:	1,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	2.000 lfd.m/ca. 1,0 ha												
Anlage von Uferrandstreifen:	500 lfd.m/0,5 ha	Anlage von Feldrinnen/ Saumzonen:	3.000 lfd.m/ca. 1,5 ha												
<p><u>Erläuterung/Begründung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Erosionsschutz durch Anlage höhenlinienparalleler Säume und Hecken - zur Markierung/Betonung der landschaftsprägenden Haarstranghangzone - zur Verbesserung des Lebensraumangebotes für Feldvogelarten und andere Tier- und Pflanzenarten der offenen Agrarlandschaft - zur Rückhaltung des Oberflächenwassers und Verringerung des Direktabflusses. <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 22,1 ha.</p>															
<p><u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Maßnahmen zum Erosionsschutz - langfristig: Aufforstungsmaßnahmen 															

<p>Entwicklungsziel:</p> <p>5.1.39</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarraum südlich des Güllerberges (72 ha)</p>														
<p><u>Naturraum:</u> Mäßig geneigte Hänge mit tiefgründigen, löshaltigen, tonigen Lehmböden (Pseudogley, Pseudogley-Braunerde, Braunerde-Pseudogley)</p>															
<p><u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaut/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>1,5 ha (2,1 %)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>69,6 ha (96,7 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>0,0 ha (%)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>0,0 ha (%)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebung-/Biotopfunktion:</td> <td>0,9 ha (1,2 %)</td> </tr> <tr> <td> (davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>0,0 ha</td> </tr> <tr> <td> lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>0,9 ha</td> </tr> </table>		- bebaut/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	1,5 ha (2,1 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	69,6 ha (96,7 %)	- Grünland:	0,0 ha (%)	- Wald:	0,0 ha (%)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebung-/Biotopfunktion:	0,9 ha (1,2 %)	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,0 ha	lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	0,9 ha
- bebaut/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	1,5 ha (2,1 %)														
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	69,6 ha (96,7 %)														
- Grünland:	0,0 ha (%)														
- Wald:	0,0 ha (%)														
- Flächen mit Gliederungs-/Belebung-/Biotopfunktion:	0,9 ha (1,2 %)														
(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,0 ha														
lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	0,9 ha														
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.1 "Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung der Biotopansprüche von Feldvogelarten" belegt.</p>															
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.39 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aufforstung:</td> <td>0,5 ha</td> <td>Anpflanzung von Feldgehölzen:</td> <td>0,5 ha</td> </tr> <tr> <td>Anlage von Uferstreifen:</td> <td>800 lfd.m/0,8 ha</td> <td>Anpflanzung von Hecken:</td> <td>500 lfd.m/ca. 0,4 ha</td> </tr> <tr> <td>Anlage von Waldrändern:</td> <td>300 lfd.m/0,5 ha</td> <td>Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:</td> <td>1.200 lfd.m/ca. 0,6 ha</td> </tr> </table>		Aufforstung:	0,5 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,5 ha	Anlage von Uferstreifen:	800 lfd.m/0,8 ha	Anpflanzung von Hecken:	500 lfd.m/ca. 0,4 ha	Anlage von Waldrändern:	300 lfd.m/0,5 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	1.200 lfd.m/ca. 0,6 ha		
Aufforstung:	0,5 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,5 ha												
Anlage von Uferstreifen:	800 lfd.m/0,8 ha	Anpflanzung von Hecken:	500 lfd.m/ca. 0,4 ha												
Anlage von Waldrändern:	300 lfd.m/0,5 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	1.200 lfd.m/ca. 0,6 ha												
<p><u>Erläuterung/Begründung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Ergänzung und Vernetzung vorhandener Biotopstrukturen mit Bedeutung für Tier- (u.a. Feldvögel) und Pflanzenarten der offenen Agrarlandschaft - zum Gewässer-/Erosionsschutz durch Anlage von Uferstreifen, Saumzonen und Hecken an Vorflutern. <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 3,3 ha.</p>															
<p><u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Lineare Biotopstrukturen, vor allem an Vorflutern - langfristig: Sonstiges 															

<p>Entwicklungsziel:</p> <p>5.1.40</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarraum westlich Menzel (105 ha)</p>														
<p><u>Naturraum:</u> Mäßig geneigte Bereiche mit mittelgründigen, lößhaltigen, tonigen Lehmböden (Pseudogley-Braunerde)</p>															
<p><u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>1,7 ha (1,6 %)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>102,0 ha (97,2 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>0,0 ha (%)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>0,0 ha (%)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>1,3 ha (1,2 %)</td> </tr> <tr> <td> (davon: flächige Biotopa (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>0,0 ha</td> </tr> <tr> <td> lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>1,3 ha)</td> </tr> </table>		- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	1,7 ha (1,6 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	102,0 ha (97,2 %)	- Grünland:	0,0 ha (%)	- Wald:	0,0 ha (%)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	1,3 ha (1,2 %)	(davon: flächige Biotopa (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,0 ha	lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	1,3 ha)
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	1,7 ha (1,6 %)														
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	102,0 ha (97,2 %)														
- Grünland:	0,0 ha (%)														
- Wald:	0,0 ha (%)														
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	1,3 ha (1,2 %)														
(davon: flächige Biotopa (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,0 ha														
lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	1,3 ha)														
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.3 "Anreicherung der Agrarlandschaft insbesondere zum Schutz des Bodens vor Erosion" belegt.</p>															
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.40 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aufforstung:</td> <td>10,0 ha</td> <td>Anpflanzung von Feldgehölzen:</td> <td>0,5 ha</td> </tr> <tr> <td>Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:</td> <td>1,0 ha</td> <td>Anpflanzung von Hecken:</td> <td>4.000 lfd.m/ca. 2,0 ha</td> </tr> <tr> <td>Umwandlung von Acker in Streuobstwiese:</td> <td>1,0 ha</td> <td>Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:</td> <td>600 lfd.m/ca. 0,3 ha</td> </tr> </table>		Aufforstung:	10,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,5 ha	Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:	1,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	4.000 lfd.m/ca. 2,0 ha	Umwandlung von Acker in Streuobstwiese:	1,0 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	600 lfd.m/ca. 0,3 ha		
Aufforstung:	10,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,5 ha												
Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:	1,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	4.000 lfd.m/ca. 2,0 ha												
Umwandlung von Acker in Streuobstwiese:	1,0 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	600 lfd.m/ca. 0,3 ha												
<p><u>Erläuterung/Begründung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Erosionsschutz durch Anlage höhenlinienparalleler Säume und Hecken - zur Markierung/Betonung der landschaftsprägenden Haarstranghangzone - zur Verbesserung des Lebensraumangebotes für Feldvogelarten und andere Tier- und Pflanzenarten der offenen Agrarlandschaft - zur Rückhaltung des Oberflächenwassers und Verringerung des Direktabflusses. <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 14,8 ha.</p>															
<p><u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Maßnahmen zum Erosionsschutz - langfristig: Aufforstungsmaßnahmen 															

<p>Entwicklungsteilziel:</p> <p>5.1.41</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarraum nordwestlich Menzel (77 ha)</p>																
<p><u>Naturraum:</u> Mäßig geneigte Hänge mit tiefgründigen, lößhaltigen, tonigen Lehmböden (Pseudogleye und Braunerden und Übergangsformen) sowie flach eingesenkter Talbereich (Braunerde, Braunerde-Pseudogley, Kolluvium)</p>																	
<p><u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>2,3 ha (3,0 %)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>72,9 ha (94,7 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>0,4 ha (0,5 %)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>0,0 ha (%)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>1,4 ha (1,8 %)</td> </tr> <tr> <td> (davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>0,2 ha</td> </tr> <tr> <td> lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>1,2 ha</td> </tr> </table>		- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	2,3 ha (3,0 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	72,9 ha (94,7 %)	- Grünland:	0,4 ha (0,5 %)	- Wald:	0,0 ha (%)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	1,4 ha (1,8 %)	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,2 ha	lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	1,2 ha		
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	2,3 ha (3,0 %)																
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	72,9 ha (94,7 %)																
- Grünland:	0,4 ha (0,5 %)																
- Wald:	0,0 ha (%)																
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	1,4 ha (1,8 %)																
(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,2 ha																
lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	1,2 ha																
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.3 "Anreicherung der Agrarlandschaft insbesondere zum Schutz des Bodens vor Erosion" belegt.</p>																	
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.41 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aufforstung:</td> <td>0,7 ha</td> <td>Anpflanzung von Hecken:</td> <td>1.000 lfd.m/ca. 0,5 ha</td> </tr> <tr> <td>Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:</td> <td>1,0 ha</td> <td>Anlage von Feldrainen/</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anlage von Uferstreifen:</td> <td>500 lfd.m/0,5 ha</td> <td>Saumzonen:</td> <td>1.000 lfd.m/ca. 0,5 ha</td> </tr> <tr> <td>Anlage von Waldrändern:</td> <td>200 lfd.m/0,3 ha</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Aufforstung:	0,7 ha	Anpflanzung von Hecken:	1.000 lfd.m/ca. 0,5 ha	Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:	1,0 ha	Anlage von Feldrainen/		Anlage von Uferstreifen:	500 lfd.m/0,5 ha	Saumzonen:	1.000 lfd.m/ca. 0,5 ha	Anlage von Waldrändern:	200 lfd.m/0,3 ha		
Aufforstung:	0,7 ha	Anpflanzung von Hecken:	1.000 lfd.m/ca. 0,5 ha														
Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:	1,0 ha	Anlage von Feldrainen/															
Anlage von Uferstreifen:	500 lfd.m/0,5 ha	Saumzonen:	1.000 lfd.m/ca. 0,5 ha														
Anlage von Waldrändern:	200 lfd.m/0,3 ha																
<p><u>Erläuterung/Begründung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Gewässer-/Erosionsschutz, vor allem durch Anlage von Uferstreifen, Säumen etc. an Talrändern u. Vorflutern - zur Rückhaltung des Oberflächenwassers und Verringerung des Direktabflusses - zur Verbesserung des Lebensraumangebotes für Feldvögel und andere Tier- und Pflanzenarten der offenen Agrarlandschaft - zur Aufwertung eines siedlungsnahen Freiraumes mit (potentieller) Bedeutung für die Erholung - zum Erosionsschutz durch Anlage höhenlinienparalleler Säume, Hecken. <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 3,5 ha.</p>																	
<p><u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Uferstreifen, Maßnahmen zum Erosionsschutz - langfristig: Aufforstungen 																	

<p>Entwicklungsteilziel:</p> <p>5.1.42</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarraum südlich Nettelstädt (207 ha)</p>																
<p><u>Naturraum:</u> Überwiegend mäßig geneigte Hänge mit tiefgründigen, lößhaltigen, tonigen Lehm Böden (Pseudogley, Pseudogley-Braunerde u. Braunerde-Pseudogley); im Westen: flach- bis mittelgründige z. T. pseudovergleyte Braunerden</p> <p><u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>3,0 ha (1,5 %)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>193,0 ha (93,1 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>8,0 ha (3,9 %)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>0,0 ha (%)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>3,0 ha (1,5 %)</td> </tr> <tr> <td> (davon: flächige Biotop (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>0,0 ha</td> </tr> <tr> <td> lineare Biotop (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>3,0 ha)</td> </tr> </table>		- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	3,0 ha (1,5 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	193,0 ha (93,1 %)	- Grünland:	8,0 ha (3,9 %)	- Wald:	0,0 ha (%)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	3,0 ha (1,5 %)	(davon: flächige Biotop (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,0 ha	lineare Biotop (u.a. Säume, Hecken):	3,0 ha)		
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	3,0 ha (1,5 %)																
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	193,0 ha (93,1 %)																
- Grünland:	8,0 ha (3,9 %)																
- Wald:	0,0 ha (%)																
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	3,0 ha (1,5 %)																
(davon: flächige Biotop (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,0 ha																
lineare Biotop (u.a. Säume, Hecken):	3,0 ha)																
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.1 "Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung der Biotopansprüche von Feldvogelarten" belegt.</p>																	
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.42 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aufforstung:</td> <td>1,0 ha</td> <td>Anpflanzung von Feldgehölzen:</td> <td>0,5 ha</td> </tr> <tr> <td>Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:</td> <td>1,2 ha</td> <td>Anpflanzung von Hecken:</td> <td>2.500 lfd.m/ca. 2,0 ha</td> </tr> <tr> <td>Anlage von Ackerrandstreifen:</td> <td>1.000 lfd.m/0,5 ha</td> <td>Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:</td> <td>4.000 lfd.m/ca. 2,0 ha</td> </tr> <tr> <td>Anlage von Waldrändern</td> <td>200 lfd.m/0,3 ha</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Aufforstung:	1,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,5 ha	Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:	1,2 ha	Anpflanzung von Hecken:	2.500 lfd.m/ca. 2,0 ha	Anlage von Ackerrandstreifen:	1.000 lfd.m/0,5 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	4.000 lfd.m/ca. 2,0 ha	Anlage von Waldrändern	200 lfd.m/0,3 ha		
Aufforstung:	1,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,5 ha														
Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen:	1,2 ha	Anpflanzung von Hecken:	2.500 lfd.m/ca. 2,0 ha														
Anlage von Ackerrandstreifen:	1.000 lfd.m/0,5 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	4.000 lfd.m/ca. 2,0 ha														
Anlage von Waldrändern	200 lfd.m/0,3 ha																
<p><u>Erläuterung/Begründung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Anreicherung eines unzerschnittenen Agrarraumes mit Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten (u.a. Feldvögel) der offenen Agrarlandschaft - zum Gewässerschutz/Erosionsschutz durch Anlage von Saumzonen/Hecken an Vorflutern/Gräben. <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 7,5 ha.</p>																	
<p><u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Anreicherung mit linearen Biotopstrukturen an Vorflutern, Wegen und Nutzungsgrenzen - langfristig: Anlage von flächigen Biotopstrukturen/Feldgehölzen 																	

<p>Entwicklungsteilziel:</p> <p>5.1.43</p>	<p>Bezeichnung und Größe: Agrarraum nordöstlich Menzel (181 ha)</p>																
<p>Naturraum: Überwiegend mäßig geneigte Hänge mit tiefgründigen, lößhaltigen, tonigen Lehmböden (Pseudogley, Pseudogley-Braunerde und Braunerde-Pseudogley)</p> <p>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>2,0 ha (1,1 %)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>169,9 ha (93,9 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>2,1 ha (1,2 %)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>1,5 ha (0,8 %)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>5,5 ha (3,0 %)</td> </tr> <tr> <td> (davon: flächige Biotop (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>2,5 ha</td> </tr> <tr> <td> liniare Biotop (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>3,0 ha)</td> </tr> </table>		- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	2,0 ha (1,1 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	169,9 ha (93,9 %)	- Grünland:	2,1 ha (1,2 %)	- Wald:	1,5 ha (0,8 %)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	5,5 ha (3,0 %)	(davon: flächige Biotop (u.a. Brache, Feldgehölze):	2,5 ha	liniare Biotop (u.a. Säume, Hecken):	3,0 ha)		
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	2,0 ha (1,1 %)																
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	169,9 ha (93,9 %)																
- Grünland:	2,1 ha (1,2 %)																
- Wald:	1,5 ha (0,8 %)																
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	5,5 ha (3,0 %)																
(davon: flächige Biotop (u.a. Brache, Feldgehölze):	2,5 ha																
liniare Biotop (u.a. Säume, Hecken):	3,0 ha)																
<p>Entwicklungsziel: Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.3 "Anreicherung der Agrarlandschaft insbesondere zum Schutz des Bodens vor Erosion" belegt.</p>																	
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.43 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aufforstung:</td> <td>10,0 ha</td> <td>Anpflanzung von Feldgehölzen:</td> <td>0,2 ha</td> </tr> <tr> <td>Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:</td> <td>1,5 ha</td> <td>Anpflanzung von Hecken:</td> <td>2.200 lfd.m/ca. 1,0 ha</td> </tr> <tr> <td>Anlage von Uferstreifen:</td> <td>700 lfd.m/0,7 ha</td> <td>Anlage von Feldrainen/</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anpflanzung von Obstbaumreihen:</td> <td>300 lfd.m/ca. 0,1 ha</td> <td>Saumzonen:</td> <td>3.000 lfd.m/ca. 1,5 ha</td> </tr> </table>		Aufforstung:	10,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,2 ha	Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:	1,5 ha	Anpflanzung von Hecken:	2.200 lfd.m/ca. 1,0 ha	Anlage von Uferstreifen:	700 lfd.m/0,7 ha	Anlage von Feldrainen/		Anpflanzung von Obstbaumreihen:	300 lfd.m/ca. 0,1 ha	Saumzonen:	3.000 lfd.m/ca. 1,5 ha
Aufforstung:	10,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,2 ha														
Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:	1,5 ha	Anpflanzung von Hecken:	2.200 lfd.m/ca. 1,0 ha														
Anlage von Uferstreifen:	700 lfd.m/0,7 ha	Anlage von Feldrainen/															
Anpflanzung von Obstbaumreihen:	300 lfd.m/ca. 0,1 ha	Saumzonen:	3.000 lfd.m/ca. 1,5 ha														
<p>Erläuterung/Begründung:</p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Schutz des Bodens vor Erosion, vor allem durch Anlage höhenlinienparalleler Säume und Hecken - zur Oberflächenwasserrückhaltung und Verringerung des Direktabflusses - zur Verbesserung des Lebensraumangebotes für Feldvögel und andere Tier- und Pflanzenarten der offenen Agrarlandschaft in einem großflächig unzerschnittenen Agrarbereich. - zum Schutz und zur Optimierung des angrenzenden Hoinkhauser Bachtals durch Anlage von Pufferstreifen. <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 15 ha.</p>																	
<p>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Anlage von Uferstreifen und Säumen/Hecken an Vorflutern, Maßnahmen zum Erosionsschutz - langfristig: Aufforstungen 																	

Entwicklungsteilziel: 5.1.44	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarraum nordwestlich Kellinghausen (252 ha)																								
<u>Naturraum:</u> Überwiegend mäßig geneigte Hänge mit tiefgründigen, lößhaltigen, tonigen Lehmböden (Pseudogley, Pseudogley-Braunerde und Braunerde-Pseudogley)																									
<u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="border: none;">- bebaut/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td style="border: none; text-align: right;">4,5 ha (1,8 %)</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td style="border: none; text-align: right;">239,0 ha (94,8 %)</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">- Grünland:</td> <td style="border: none; text-align: right;">5,0 ha (2,0 %)</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">- Wald:</td> <td style="border: none; text-align: right;">0,0 ha (%)</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td style="border: none; text-align: right;">3,5 ha (1,4 %)</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td style="border: none; text-align: right;">1,5 ha</td> </tr> <tr> <td style="border: none;"> lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):</td> <td style="border: none; text-align: right;">2,0 ha)</td> </tr> </table>		- bebaut/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	4,5 ha (1,8 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	239,0 ha (94,8 %)	- Grünland:	5,0 ha (2,0 %)	- Wald:	0,0 ha (%)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	3,5 ha (1,4 %)	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	1,5 ha	lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	2,0 ha)										
- bebaut/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	4,5 ha (1,8 %)																								
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	239,0 ha (94,8 %)																								
- Grünland:	5,0 ha (2,0 %)																								
- Wald:	0,0 ha (%)																								
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	3,5 ha (1,4 %)																								
(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	1,5 ha																								
lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	2,0 ha)																								
<u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.3 "Anreicherung der Agrarlandschaft insbesondere zum Schutz des Bodens vor Erosion" belegt.																									
Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.44 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:																									
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="border: none;">Aufforstung:</td> <td style="border: none; text-align: right;">10,0 ha</td> <td style="border: none;">Anpflanzung von Feldgehölzen:</td> <td style="border: none; text-align: right;">0,1 ha</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Umwandlung von Acker in Streuobstwiese:</td> <td style="border: none; text-align: right;">2,0 ha</td> <td style="border: none;">Anpflanzung von Hecken:</td> <td style="border: none; text-align: right;">2.000 lfd.m/ca. 1,2 ha</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Anlage von Uferstreifen:</td> <td style="border: none; text-align: right;">500 lfd.m/0,5 ha</td> <td style="border: none;">Anlage von Felddrainen/</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Anpflanzung von Baumreihen/</td> <td></td> <td style="border: none;">Saumzonen:</td> <td style="border: none; text-align: right;">1.500 lfd.m/ca. 0,8 ha</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Einzelbäumen:</td> <td style="border: none; text-align: right;">300 lfd.m/ca. 0,1 ha</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Anpflanzung von Obstbaumreihen:</td> <td style="border: none; text-align: right;">300 lfd.m/ca. 0,1 ha</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Aufforstung:	10,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,1 ha	Umwandlung von Acker in Streuobstwiese:	2,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	2.000 lfd.m/ca. 1,2 ha	Anlage von Uferstreifen:	500 lfd.m/0,5 ha	Anlage von Felddrainen/		Anpflanzung von Baumreihen/		Saumzonen:	1.500 lfd.m/ca. 0,8 ha	Einzelbäumen:	300 lfd.m/ca. 0,1 ha			Anpflanzung von Obstbaumreihen:	300 lfd.m/ca. 0,1 ha		
Aufforstung:	10,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	0,1 ha																						
Umwandlung von Acker in Streuobstwiese:	2,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	2.000 lfd.m/ca. 1,2 ha																						
Anlage von Uferstreifen:	500 lfd.m/0,5 ha	Anlage von Felddrainen/																							
Anpflanzung von Baumreihen/		Saumzonen:	1.500 lfd.m/ca. 0,8 ha																						
Einzelbäumen:	300 lfd.m/ca. 0,1 ha																								
Anpflanzung von Obstbaumreihen:	300 lfd.m/ca. 0,1 ha																								
<u>Erläuterung/Begründung:</u> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Schutz des Bodens vor Erosion, vor allem durch Anlage höhenlinienparalleler Säume und Hecken - zur Oberflächenrückhaltung und Verringerung des Direktabflusses - zur Verbesserung des Lebensraumangebotes für Feldvögel und andere Tier- und Pflanzenarten der offenen Agrarlandschaft in einem großflächig unzerschnittenen Agrarbereich. - zum Schutz und zur Optimierung des angrenzenden Hoinkhauser Bachtals durch Anlage von Pufferstreifen. <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 14,8 ha.</p>																									
<u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Anlage von Uferstreifen und Säumen/Hecken an Vorflutern, Maßnahmen zum Erosionsschutz - langfristig: Aufforstungen 																									

Entwicklungsziel: 5.1.45	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarraum östlich Menzel (156 ha)	
<u>Naturraum:</u> Mäßig geneigte Bereiche mit überwiegend mittelgründigen, lößhaltigen, tonigen Lehmböden (Pseudogley-Braunerde, -Parabraunerde, Pseudogley)		
<u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u>		
	- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	2,3 ha (1,5 %)
	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	150,5 ha (96,4 %)
	- Grünland:	0,0 ha (%)
	- Wald:	0,0 ha (%)
	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungsbiotopfunktion:	3,2 ha (2,1 %)
	(davon: flächige Biotop (u.a. Brache, Feldgehölze):	1,0 ha
	lineare Biotop (u.a. Säume, Hecken):	2,2 ha)
<u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2,3 "Anreicherung der Agrarlandschaft insbesondere zum Schutz des Bodens vor Erosion" belegt.		
Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.45 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:		
Aufforstung:	20,0 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen: 0,3 ha
Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:	1,0 ha	Anpflanzung von Hecken: 3.500 lfd.m/ca. 1,8 ha
Umwandlung von Acker in Streuobstwiese:	0,5 ha	Anlage von Feldrainen/
Anlage unbewirtschafteter Sukzessionsflächen:	2,0 ha	Saumzonen: 3.000 lfd.m/ca. 1,5 ha
<u>Erläuterung/Begründung:</u>		
Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei		
<ul style="list-style-type: none"> - zum Erosionsschutz durch Anlage höhenlinienparalleler Säume und Hecken - zur Markierung/Betonung der landschaftsprägenden Haarstranghangzone - zur Verbesserung des Lebensraumangebotes für Feldvogelarten und andere Tier- und Pflanzenarten der offenen Agrarlandschaft - zur Rückhaltung des Oberflächenwassers und Verringerung des Direktabflusses. 		
Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 27,1 ha.		
<u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Maßnahmen zum Erosionsschutz - langfristig: Aufforstungsmaßnahmen 		

<p>Entwicklungsziel:</p> <p>5.1.46</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarraum südlich Kellinghausen (179 ha)</p>														
<p><u>Naturraum:</u> Schwach bis mäßig geneigte Bereiche mit mittelgründigen, löshaltigen, tonigen Lehmböden (Pseudogley-Braunerden, -Parabraunerden)</p>															
<p><u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>3,5 ha (2,0 %)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>160,4 ha (89,5 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>7,0 ha (3,9 %)</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>4,6 ha (2,6 %)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>3,5 ha (2,0 %)</td> </tr> <tr> <td> (davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>0,5 ha</td> </tr> <tr> <td> lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>3,0 ha</td> </tr> </table>		- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	3,5 ha (2,0 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	160,4 ha (89,5 %)	- Grünland:	7,0 ha (3,9 %)	- Wald:	4,6 ha (2,6 %)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	3,5 ha (2,0 %)	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,5 ha	lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	3,0 ha
- bebaute/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	3,5 ha (2,0 %)														
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	160,4 ha (89,5 %)														
- Grünland:	7,0 ha (3,9 %)														
- Wald:	4,6 ha (2,6 %)														
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	3,5 ha (2,0 %)														
(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	0,5 ha														
lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	3,0 ha														
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.3 "Anreicherung der Agrarlandschaft insbesondere zum Schutz des Bodens vor Erosion" belegt.</p>															
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.46 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aufforstung:</td> <td>20,0 ha</td> <td>Anpflanzung von Hecken:</td> <td>2.500 lfd.m/ca. 1,3 ha</td> </tr> <tr> <td>Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:</td> <td>1,5 ha</td> <td>Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:</td> <td>2.500 lfd.m/ca. 1,3 ha</td> </tr> </table>		Aufforstung:	20,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	2.500 lfd.m/ca. 1,3 ha	Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:	1,5 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	2.500 lfd.m/ca. 1,3 ha						
Aufforstung:	20,0 ha	Anpflanzung von Hecken:	2.500 lfd.m/ca. 1,3 ha												
Umwandlung von Acker in Extensivgrünland:	1,5 ha	Anlage von Feldrainen/ Saumzonen:	2.500 lfd.m/ca. 1,3 ha												
<p><u>Erläuterung/Begründung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Erosionsschutz durch Anlage höhenlinienparalleler Säume und Hecken - zur Markierung/Betonung der landschaftsprägenden Haarstranghangzone - zur Verbesserung des Lebensraumangebotes für Feldvogelarten und andere Tier- und Pflanzenarten der offenen Agrarlandschaft - zur Rückhaltung des Oberflächenwassers und Verringerung des Direktabflusses. <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 24,1 ha.</p>															
<p><u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig bis mittelfristig: Maßnahmen zum Erosionsschutz - langfristig: Aufforstungsmaßnahmen 															

<p>Entwicklungsziel:</p> <p>5.1.47</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarflächen nördlich der A44, östlich und westlich des Pöppelschetales (140 ha)</p>														
<p><u>Naturraum:</u> Ebene bis schwach geneigte Bereiche mit mittel- bis flachgründigen, tonigen Lehmböden (Braunerden, Rendzina-Braunerden)</p>															
<p><u>Biotop- u. Nutzungsstruktur:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>- bebaut/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):</td> <td>0,3 ha (0,2 %)</td> </tr> <tr> <td>- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):</td> <td>138,4 ha (98,8 %)</td> </tr> <tr> <td>- Grünland:</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>- Wald:</td> <td>1,1 ha (0,8 %)</td> </tr> <tr> <td>- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:</td> <td>0,2 ha (0,1 %)</td> </tr> <tr> <td> (davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td> lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):</td> <td>0,2 ha (0,1 %)</td> </tr> </table>		- bebaut/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	0,3 ha (0,2 %)	- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	138,4 ha (98,8 %)	- Grünland:	-	- Wald:	1,1 ha (0,8 %)	- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	0,2 ha (0,1 %)	(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	-	lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	0,2 ha (0,1 %)
- bebaut/versiegelte Flächen (incl. private Freiflächen):	0,3 ha (0,2 %)														
- intensiv genutzte Flächen (Acker etc.):	138,4 ha (98,8 %)														
- Grünland:	-														
- Wald:	1,1 ha (0,8 %)														
- Flächen mit Gliederungs-/Belebungs-/Biotopfunktion:	0,2 ha (0,1 %)														
(davon: flächige Biotope (u.a. Brache, Feldgehölze):	-														
lineare Biotope (u.a. Säume, Hecken):	0,2 ha (0,1 %)														
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 1.4 Erhaltung von Landschaftsräumen mit Biotopergänzungs-/Pufferfunktion belegt. Im Nahbereich der A 44 ist das überlagernde Entwicklungsziel "Ausstattung zum Zwecke des Immissionssschutzes" ausgewiesen.</p>															
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter Gliederungs-Nr. 5.1.47 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Aufforstung:</td> <td>2,5 ha</td> <td>Anpflanzung von Feldgehölzen:</td> <td>2,0 ha</td> </tr> <tr> <td>Anlage von Feldrainen/Saumzonen:</td> <td>3,0 ha</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anlage unbewirtschafteter Sukzessionsflächen:</td> <td>3,0 ha</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Aufforstung:	2,5 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	2,0 ha	Anlage von Feldrainen/Saumzonen:	3,0 ha			Anlage unbewirtschafteter Sukzessionsflächen:	3,0 ha				
Aufforstung:	2,5 ha	Anpflanzung von Feldgehölzen:	2,0 ha												
Anlage von Feldrainen/Saumzonen:	3,0 ha														
Anlage unbewirtschafteter Sukzessionsflächen:	3,0 ha														
<p><u>Erläuterung/Begründung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Stabilisierung und Optimierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des angrenzenden Pöppelschetales - zur Verbesserung des Lebensraumangebotes für Feldvögel und andere Tier- und Pflanzenarten der 'offenen' Agrarlandschaft - zum Schutz der Hangkante - zum Immissionschutz und zur landschaftlichen Einbindung der A 44. <p>Der Gesamtumfang der festgesetzten Maßnahmen beträgt ca. 10,5 ha.</p>															
<p><u>Prioritätsstufen/Hinweise zur Umsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurzfristig: Anlage von Pufferstreifen und Maßnahmen zur Nutzungsextensivierung auf den Ackerflächen entlang der Hangkante - mittel- bis langfristig: Anlage von Feldgehölzen und Aufforstungen. 															

C TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

1. Allgemeine Textliche Festsetzungen und Erläuterungen für
"Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft"
gemäß § 19-23 LG NW

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

Der Landschaftsplan setzt die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest.

Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

2.1 Naturschutzgebiete
(lfd. Nr. 2.1.1-2.1.12)

Nach § 34 (5) LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 (1) 3 LG den unteren Landschaftsbehörden.

- 2.2 Landschaftsschutzgebiete
2.2.1 Landschaftsschutz in Bereichen mit Biotopergänzungs-, Vernetzungs-, Pufferfunktion
(lfd. Nr. 2.2.1.1-2.2.1.4)
2.2.2 Landschaftsschutz in waldbepflanzten Landschaften (Nr. 2.2.3)
2.2.3 Landschaftsschutz im Bereich siedlungsnaher Kulturlandschaften
(lfd. Nr. 2.2.3.1-2.2.3.5)
2.3 Naturdenkmale
(lfd. Nr. 2.3.1-2.3.21)
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile
(lfd. Nr. 2.4.1-2.4.44)

Nach § 14 (1) 3 LG hat die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung die gemäß § 19 geschützten Flächen und Landschaftsteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen.

Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse und die Duldungspflicht für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sind in §§ 38, 39, 40 und 46 LG geregelt.

Die Naturschutzgebiete und Naturdenkmale werden gemäß § 48 (2) LG in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Darüber hinaus werden auch die geschützten Landschaftsbestandteile in der Örtlichkeit gekennzeichnet.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben unberührt:

- I. Pflege-, Kontroll-, Sicherungs-, oder Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet, genehmigt oder von ihr selbst durchgeführt werden.

II. Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen oder anzuordnen.

III. Planfestgestellte Maßnahmen

IV. Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes genehmigten oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit nicht im folgenden anders geregelt.

V. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

VI. Maßnahmen, die der Realisierung landesplanerischer Ziele dienen.

VII. Straßenkörper bestehender Straßen

Befreiungen, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten

Von den Verboten und Geboten dieses Landschaftsplanes kann nach § 69 Abs. 1 LG NW die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß wenn der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuß den Widerspruch für berechtigt erklärt, die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen muß. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der beantragten Maßnahme dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gem. § 34 Abs. 1-4 in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile enthaltenen Verbot zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können gem. § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden. Gem. § 71 LG NW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach diesen Vorschriften bezieht, eingezogen werden. Gem. § 71 Abs. 3 LG NW wird § 70 LG NW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs.3 Strafgesetzbuch, eingefügt durch Achtzehntes Strafrechtänderungsgesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S.373), bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,

4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder

5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

Unabhängig davon wird gem. § 30a Bundesnaturschutzgesetz bestraft, wer entgegen den Verboten und Geboten dieses Landschaftsplanes fahrlässig, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig

a) wildlebenden Tieren einer besonders geschützten Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört oder

b) wildlebende Pflanzen einer besonders geschützten Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder ihre Teile, ihre Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet.

**2. Besonders geschützte Teile von Natur
und Landschaft gem. §§ 19-23 LG**

**2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle
Naturschutzgebiete - NSG (§ 20 LG)**

Die unter 2.1 lfd. Gliederungspunkte

Nach § 20 LG NW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- 2.1.1 Talssystem der Pöppelsche mit
Hoinkhauser Bach
- 2.1.2 Kalksteinbruch südlich Erwitte
- 2.1.3 Kalksteinbruch südöstlich Erwitte
- 2.1.4 Steinbruch 'Straken' südöstlich
Erwitte
- 2.1.5 Steinbruch 'Landesherrn' nord-
westlich Berge
- 2.1.6 Steinbruch südlich Berge
- 2.1.7 Steinbruch nordöstlich Anröchte
- 2.1.8 Eichen-Hainbuchenwald nördlich
Anröchte
- 2.1.9 Talbereiche des Sonnenborn-, Borne-
und Welschbaches am Krehenberg
- 2.1.10 Manninghofer Bach
- 2.1.11 Völlinghauser Bach/Sonnenborn-
bach
- 2.1.12 Güllerbach/Lobbenbach

a) zur Erhaltung von Lebensgemein-
schaften oder Lebensstätten be-
stimmter wildlebender Pflanzen und
wildlebender Tierarten

b) aus wissenschaftlichen, naturge-
schichtlichen, landeskundlichen
oder erdgeschichtlichen Gründen
oder

c) wegen der Seltenheit, besonderer
Eigenart oder hervorragenden Schön-
heit einer Fläche oder eines Land-
schaftsbestandteiles

näher bestimmten Flächen werden gemäß
§ 20 LG NW als Naturschutzgebiete
festgesetzt.

erforderlich ist. Die Festsetzung ist
auch zulässig zur Herstellung oder
Wiederherstellung einer Lebensgemein-
schaft oder Lebensstätte im Sinne von
Buchstabe a).

Für alle Naturschutzgebiete gelten
über die gebietspezifischen und
speziellen Ver- und Gebote hinaus
folgende allgemeine Festsetzungen:

"Besondere Festsetzungen für Natur-
schutzgebiete" werden unter 2.1. ff ge-
troffen.

A. Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG
für jedes Naturschutzgebiet ge-
sondert festgesetzt.

B. Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NW sind in Natur-
schutzgebieten alle Handlungen ver-
boten, die zu einer Zerstörung, Be-
schädigung oder Veränderung des ge-
schützten Gebietes oder seiner Be-
standteile oder zu einer nachhaltigen
Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit
nicht für die einzelnen Naturschutz-
gebiete anders bestimmt:

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|---|
| 1) Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen, | Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:
- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichten des Bodens im Traufbereich. |
| 2) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf anderer Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen, | Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:
- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichten des Bodens. |
| 3) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln, fortzunehmen oder zu beschädigen, | Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden. |
| 4) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen sowie Tiere einzubringen oder zu füttern, | Das Verbot gilt insbesondere für Wild- und Fischfütterungen. Kann der gesetzlichen Verpflichtung nach § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz nicht auf Flächen außerhalb der Schutzgebiete nachgekommen werden, ist gem. Rd.-Erlaß vom 1.3.91 (III B6 77-20-00.00/III B2 - 1.09.00) Ziff 3.5 Abs. 2 zu verfahren. |
| 5) Wildäcker anzulegen, | |
| 6) Biozide, Düngemittel, Kalk, Gülle oder Klärschlamm zu lagern oder Silagemieten anzulegen, | Biozide sind z.B. Pflanzenbehandlungs- sowie Schädlingsbekämpfungsmittel. |
| 7) Flächen außerhalb der befestigten und/oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder zu fahren, | Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf privaten Straßen und Fahrwegen.
Trampelpfade sind keine Wege. |
| 8) Hunde unangeleint laufen zu lassen, | |
| 9) Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde un- | Bauliche Anlagen sind insbesondere auch
a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis zu 5 cbm umbauten Raum
b) Landungs-, Boot- und Angelstege |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

terliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

- 10) Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderung der Oberflächengestalt des Bodens durchzuführen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die morphologischen Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern,
- 11) Straßen, Wege, Stellplätze, Plätze oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
- 12) Fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich deren Ufer oder ihrer Quellbereiche zu ändern oder zu zerstören,
- 13) Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Drainagen neu zu bauen und zu verlegen oder zu ändern,
- 14) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzu-
- c) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen
- d) Dauercamping- und Zeltplätze
- e) Sport- und Spielplätze
- f) Lager- und Ausstellungsplätze
- g) Zäune u. andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen
- h) verankerte Wohn- und Hausboote,
- i) jagdliche u. fischereiliche Anlagen
- Das Verbot gilt nicht für die Instandhaltung/-setzung vorhandener Anlagen. Für den Neubau von Melk- und Viehunterständen wird eine Befreiung in Aussicht gestellt, wenn das Vorhaben mit den Schutzziele vereinbar ist.
- Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfaßt. Die Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 90 LWG. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen. Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.
- Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

bringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen,

- 15) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Automaten oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen und Anlagen, die dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienen, aufzustellen, abzustellen oder zu errichten; Campingplätze und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu zelten,

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

- 16) Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich die Schutzausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortschaftsinweise, Wegweiser oder Warn tafeln dienen,

- 17) Flugmodelle jeglicher Art oder Leichtflugzeuge über dem Gebiet zu fliegen; Anlagen für den Betrieb von Flugmodellen zu errichten, Mountain-Bike, Motocross u. Rallyes zu fahren oder damit verbundene Veranstaltungen durchzuführen oder zu betreiben, sowie Anlagen jeglicher Art hierfür zu errichten,

- 18) Schiffsmodelle zu betreiben,

- 19) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren,

Das Verbot gilt nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.

- 20) Entwässerungen oder andere den Grundwasserflurabstand und den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|--|---|
| 21) die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 28. Februar bis zum 31. Juli vorzunehmen, | Die Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 90 LWG. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind gemäß Zusammenarbeitsverlaß vom 26.11.1984 mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. |
| 22) Landungs-, Boots- oder Angelstege für die fischereiliche Nutzung oder für andere mit dem Wasser verbundene Freizeitaktivitäten zu errichten, | |
| 23) Grünland, Brachflächen und Gras-/Krautsäume umzuwandeln, | Das Umwandlungsverbot gilt nicht für Brachflächen, die im Rahmen des EG-Stillegungsprogrammes vorübergehend nicht bewirtschaftet werden. |
| 24) Erstaufforstungen sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen vorzunehmen, | |
| 25) Anpflanzungen durchzuführen, die nicht der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen, | Der Ausschluß bzw. die Verwendung bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstungen kann im Landschaftsplan nur nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages erfolgen. |
| 26) Feuer zu machen, zu lagern, zu grillen, | |
| 27) zu klettern. | |

Unberührt bleiben, soweit nicht im folgenden etwas anderes festgesetzt ist:

vom Verbot zu 1)

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

vom Verbot zu 2)

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang,

vom Verbot zu 3)

die ordnungsgemäße Jagd einschl. Maßnahmen des Jagdschutzes und

Fischerei, soweit für einzelne Naturschutzgebiete nicht anders festgesetzt,

vom Verbot zu 4)

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, das Füttern von Tieren gemäß § 25 Abs. 1 LfG NW, Maßnahmen, die den Biotoppflege- und Biotopentwicklungsmaßnahmen entsprechen oder wenn sie behördlich angeordnet wurden sowie die Wiederansiedlung von Arten unter wissenschaftlicher Aufsicht,

vom Verbot zu 7)

das Betreten, Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd,

Zur ordnungsgemäßen Jagd zählt der Einsatz von Jagdhunden und die Jagd mit zulässigen Fanggeräten.

vom Verbot zu 9)

die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäunen. Der Bau von Hochsitzen (Ansitzleitern) ist zulässig, wenn Lage und Bauweise mit den Schutzzielen vereinbar ist,

Forstkulturzäune sind nach Erfüllung ihres Zweckes auf Anordnung der Unteren Forstbehörde zu entfernen.

vom Verbot zu 1), 11) und 13)

Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze und Dränagen sowie Straßen und Wegen notwendig sind, soweit eine solche Änderung der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

Die Verbote in den NSG's 2.1.2-2.1.7 gelten nicht für den eingerichteten Betrieb einschl. des damit verbundenen Werkverkehrs sowie für genehmigte Abgrabungen.

Für künftige Abgrabungen und Betriebserweiterungen einschließlich aller dazu notwendigen Anlagen gilt die Schutzzaunweisung nur bis zur Inanspruchnahme der Flächen. Bei der Inanspruchnahme, die

jederzeit erfolgen kann, ist das Schutzinteresse nachrangig. Realisiert die Inanspruchnahme die Festsetzungen des Gebietsentwicklungsplanes (NSG 2.1.2) ist das Schutzinteresse ausgeschlossen mit der Folge, daß insoweit Ausgleichsmaßnahmen nicht verlangt werden können. Für die betrieblich nicht in Anspruch genommenen Flächen bleibt die Schutzweisung bestehen. Nutzungsänderungen nach § 35 Abs. 2 und 3 BauGB werden in Aussicht gestellt, wenn die beabsichtigte Änderung mit den Schutzzielen vereinbar ist.

C. Gebote

Es wird empfohlen für die Naturschutzgebiete Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen und umzusetzen, die mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) abzustimmen sind.

Eine Abstimmung ist im Bedarfsfalle auch mit dem Forstamt, der Unteren Wasserbehörde, der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe erforderlich.

2.1.1 Naturschutzgebiet

"Talsystem der Pöppelsche mit Hoinkhauser Bach"

Das NSG ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiger Biotop Nr. 25, 39 u. 52 dargestellt.

A. Schutzzweck

Das ca. 474 ha große Naturschutzgebiet umfaßt die Talsohle und die angrenzenden Hänge des Pöppelschetales mit seinen Neben- und Seitentälern vom Quellbereich bis zum Austritt aus dem Plangebiet im Norden.

Ein Teil des Gebietes wurde bereits durch die Höhere Landschaftsbehörde (1.3.1985) als NSG festgesetzt.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gem. § 20a), b) und c) LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Förderung der Lebensgemeinschaften der strukturreichen Talbereiche, insbesondere der charakteristischen und gefährdeten Arten der Kalkhalbtrockenrasen und Magerrasen, Steinschutt-Ruderalfluren und artenreichen Brachen, wärmeliebenden Säume und Gebüsche sowie der naturnahen Bachabschnitte,
- zur Erhaltung und Entwicklung der die Talränder kulissenartig einrahmenden Laubwald- und Gehölzstreifen
- wegen des Vorkommens zahlreicher seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten/-gemeinschaften mit enger Bindung an o.a. Biotoptypen/-komplexe sowie als Gegenstand der naturwissenschaftlichen, naturge-

schichtlichen und landeskundlichen
Forschung,

- wegen der besonderen Eigenart dieses periodisch wasserführenden Trockentales im Halbkarst und der hervorragenden Schönheit des Gebietes mit Weidetriften als Relikte alter Kulturwirtschaftsformen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Gebietes,
- zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Talbereich und an den Talhängen durch eine Extensivierung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1

1)-27) ist untersagt:

- 28) Wasserflächen zu düngen und zu kalken,
- 29) Veränderungen an den Bachläufen durch Bau- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

C. Gebote

Zusätzlich zu dem unter der Ziffer 2.1 aufgeführten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">1) die forstliche Nutzung hat sich an den Zielen des Naturschutzes zu orientieren und der Schutzzweck die waldbauliche Behandlung zu bestimmen.2) auf die Anwendung bzw. das Aufbringen von Bioziden, Düngemitteln, Klärschlamm und Gülle ist zu verzichten. Es werden Regelungen mit den Grundstückseigentümern auf freiwilliger, vertraglicher Basis angestrebt. | <p>Naturgemäße Waldwirtschaft bedeutet u.a.</p> <ul style="list-style-type: none">- keine Kahlschläge in naturnahen Laubholzbeständen (als Kahlschläge gelten auch Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 reduzieren; Löcherhiebe höchstens in der Größe, wie es der Lichtbedarf von Buche, Eiche und Edellaubhölzern erfordert; Bestandsverjüngung durch Naturverjüngung)- Wiederaufforstungen sind nur mit Laubbaumarten durchzuführen, die der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen- Totholz und Baumstubben von Arten der potentiell, natürlichen Vegetation z.T. im Wald zu belassen. |
|---|--|

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I. Entsprechend den Einzelfestsetzungen sind
 1. Kopfweiden zu schneiden (5.2.11, 5.2.13, 5.2.32, 5.2.69)
 2. Biotopverbesserungsmaßnahmen bei Kleingewässern vorzunehmen (5.2.53)
 3. Wiederaufforstungen mit standortgemäßen Laubbaumarten vorzunehmen (4.2.12, 4.2.14, 4.2.16, 4.2.17, 4.2.18, 4.2.19, 4.2.20)
 4. Kahlhiebe in Waldbeständen untersagt (4.3.2)
 5. Fichtenbestände umzuwandeln in Magergrünland/Extensivgrünland (5.2.2, 5.2.3, 5.2.10, 5.2.18, 5.2.25, 5.2.27, 5.2.35, 5.2.36, 5.2.43, 5.2.58-5.2.60, 5.2.70)
 6. Ackerflächen
 - in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln (5.1.50-5.1.53)
 - in ihrer Nutzung zu extensivieren (5.1.49)
 7. Grünlandflächen in ihrer Nutzung zu extensivieren (5.2.12, 5.2.14-5.2.16, 5.2.26, 5.2.28, 5.2.31, 5.2.54, 5.2.64, 5.2.66)
- II. Die zur Erreichung des Schutzzweckes darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern vorbehalten.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Eikeloh
Flur: 2,4,5
Gemarkung: Bad Westernkotten
Flur: 10,11,12
Gemarkung: Westereiden
Flur: 1,3,5
Gemarkung: Erwitte
Flur: 10,11
Gemarkung: Weickede
Flur: 1,2
Gemarkung: Berge
Flur: 3,4
Gemarkung: Effeln
Flur: 4,5,1
Gemarkung: Nettelstädt
Flur: 1,2
Gemarkung: Menzel
Flur: 9,10

2.1.2 Naturschutzgebiet "Kalksteinbruch südlich Erwitte"

Das NSG ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiger Biotop Nr. 12 dargestellt.

A. Schutzzweck

Das ca. 14 ha große Naturschutzgebiet umfaßt einen ehemaligen Kalksteinbruch innerhalb des großen Abbaugebietes südöstlich Erwitte.

Durch Allgemeinverfügung des Kreises Soest vom 27.3.1991 ist der Steinbruch für die Dauer von 4 Jahren als geplantes Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gem. § 20a), b) und c) LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Sicherung seltener und gefährdeter Biotope mit besonderer Bedeutung für Wasservögel und Amphibien, wegen des Vorkommens zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Förderung der Kalksumpfflora einschließlich Steinbruchgewässer, Tümpel und temporärer Wasserflächen auf der Steinbruchsohle sowie der Steilwände als wertvolle Refugial- und Regenerationsbiotope,
- zur Erhaltung und Entwicklung einer seltenen Biozönose aus wissenschaftlichen Gründen.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1

1) - 27) ist untersagt:

- 28) Biozide, Düngemittel, Kalk, Gülle oder Klärschlamm anzuwenden oder aufzubringen,
- 29) zu angeln.

Unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.

Die rechtmäßig ausgeübte fischereiliche Nutzung des Gewässers bleibt bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Satzungsbeschluss zulässig.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Erwitte

Flur: 13 u. 14

2.1.3 Naturschutzgebiet
"Kalksteinbrüche südöstlich Erwitte"

Das NSG ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiger Biotop Nr. 17 und 21 dargestellt.

A. Schutzzweck

Das ca. 54 ha große Naturschutzgebiet umfaßt zwei Steinbrüche im Abbaugbiet

Die im Nordosten angrenzenden Bereiche werden derzeit abgebaut.

Erwitte mit bis zu 20 m hohen Steilwänden, die der natürlichen Sukzession überlassen wurden.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gem. § 20a), b) und c) LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Biotopstrukturen als Refugial- und Regenerationsraum für z.T. hochgradig gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften,
- wegen des Vorkommens seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung des landesweit seltenen, strukturreichen Biotopkomplexes aus naturwissenschaftlichen Gründen
- zur Sicherung und Förderung seltener Arten der Halbtrockenrasenvegetation an den Steilwänden.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1

1) - 27) ist untersagt:

28) Biozide, Düngemittel, Kalk, Gülle oder Klärschlamm anzuwenden oder aufzubringen.

Unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I. Zur Verhinderung einer unerwünschten Verbuschung der Bereiche mit Halbtrockenrasenvegetation sind nach Maßgabe des noch zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplanes Vegetationskontrollen und ggf. entsprechende Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- II. Die zur Erreichung des Schutzzweckes darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der land-

wirtschaftlichen Bodennutzung
bleiben Vereinbarungen mit den be-
troffenen Grundstückseigentümern
vorbehalten.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Erwitte

Flur: 12,13,14

2.1.4 Naturschutzgebiet
"Steinbruch Straken
südöstlich Erwitte"

Das NSG ist im ökologischen Fachbei-
trag als schutzwürdiger Biotop Nr. 22
dargestellt.

A. Schutzzweck

Das ca. 7,3 ha große Naturschutzgebiet
umfaßt einen stillgelegten Steinbruch
mit u.a. 20 m tiefen Steilwänden,
Kleingewässern auf der Sohle, der
zum großen Abbaugelände südöstlich von
Erwitte gehört.

Durch Allgemeinverfügung des Kreises
Soest vom 27.3. 1991 ist das Gebiet
für die Dauer von 4 Jahren als geplan-
tes Naturschutzgebiet einstweilig
sichergestellt.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet
ist erforderlich gem. § 20a), b) und
c) LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Förderung eines
wertvollen Biotopkomplexes mit be-
sonderer Bedeutung als Lebensraum
für seltene und gefährdete Amphibien,
Vögel (Brutvögel, Durchzügler) und
Libellen,
- aus wissenschaftlichen Gründen
(Sekundärbiotop, das der Sukzession
überlassen ist)
- wegen des Vorkommens gefährdeter
Tier- und Pflanzenarten,
- zur Sicherung und Entwicklung selte-
ner und vom Aussterben bedrohter
Pflanzenarten insbesondere der Acker-
wildkrautgesellschaften, kurzlebigen
Ruderalfluren und Kalkhalbtrocken-
rasen.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1

1) - 27) ist untersagt:

28) Biozide, Düngemittel, Kalk, Gülle
oder Klärschlamm anzuwenden oder
aufzubringen.

Unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I. Zur Verhinderung einer unerwünschten Verbuschung vor allem der Bereiche mit Halbtrockenrasenvegetation sind nach Maßgabe des noch zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplanes Vegetationskontrollen und ggf. entsprechende Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- II. Die zur Erreichung des Schutzzweckes darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern vorbehalten.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Erwitte
Flur: 12

2.1.5 Naturschutzgebiet
"Steinbruch Landesherrn
nordwestlich Serge"

Das ca. 13 ha große Naturschutzgebiet umfaßt den der Sukzession überlassenen Steinbruch "Landesherrn" und die im Westen angrenzende Hecke in ansonsten ausgeräumter Agrarlandschaft nordwestlich Berge.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gem. § 20a), b) und c) LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung seltener und gefährdeter Lebensstätten, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, Wasservögel und Pflanzenarten der Kalkhalbtrockenrasen,

Im "Arten- und Biotopschutzprogramm im Rahmen des LP Erwitte/Anröchte (LÖLF)" ist der Bereich als NSG vorgeschlagen worden. Das großflächige Gewässer auf der Steinbruchsohle ist bedeutendes Laichgewässer für Geburtshelfer- und Kreuzkröte. Für Wasservögel ist das Gebiet wichtiges Rast und Brutgebiet.

- wegen der besonderen Eigenart und Seltenheit,
- zur Erhaltung eines durch die Abgrabungstätigkeit entstandenen Sekundärbiotopes mit landesweiter Bedeutung aus wissenschaftlichen Gründen.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1

1) - 27) ist untersagt:

- 28) Biozide, Düngemittel, Kalk, Gülle oder Klärschlamm anzuwenden oder aufzubringen.
- 29) zu angeln.

Unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.

Die rechtmäßig ausgeübte fischereiliche Nutzung des Gewässers bleibt bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Satzungsbeschluß zulässig.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Berge
Flur: 5

2.1.6 Naturschutzgebiet
"Steinbruch südlich Berge"

Das NSG ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiger Biotop Nr. 35 dargestellt.

A. Schutzzweck

Das ca. 2,7 ha große Naturschutzgebiet umfaßt einen der Sukzession überlassenen Steinbruch mit einem arbeitenden Natursteinbetrieb am südlichen Ortsrand von Berge.

Durch Allgemeinverfügung des Kreises Soest vom 27.3.1991 ist der Steinbruch für die Dauer von 4 Jahren als geplantes Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gem. § 20a), b) und c) LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Förderung seltener und gefährdeter Lebensstätten und Lebensgemeinschaften eines der Sukzession überlassenen vielfältig strukturierten Steinbruchs mit vor allem Abbruchrändern und Stein-schutthängen mit Halbtrockenrasen, Gebüsch, temporären Kleingewässern, Hohlweg mit Bruchsteinabmauerung,
- wegen des Vorkommens seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, vor allem Amphibien, Reptilien, (Brut-)Vögel,

- zur Erhaltung eines der Sukzession überlassenen Sekundärbiotopes aus naturwissenschaftlichen Gründen.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1

1) - 27) ist untersagt:

- 28) Biozide, Düngemittel, Kalk, Gülle oder Klärschlamm anzuwenden oder aufzubringen.

Unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.

D. Pflager und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I. Zur Verhinderung einer unerwünschten Verbuschung vor allem der Bereiche mit Halbtrockenrasenvegetation sind nach Maßgabe des noch zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplanes Vegetationskontrollen und ggf. entsprechende Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- II. Die zur Erreichung des Schutzzweckes darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern vorbehalten.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Berge

Flur: 4

2.1.7 Naturschutzgebiet
"Steinbruch nordöstlich
Anröchte"

A. Schutzzweck

Das ca. 4 ha große Naturschutzgebiet umfaßt einen der Sukzession überlassenen, reich strukturierten Steinbruch mit u.a. röhrichtbestandenen Steinbruchgewässern.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gem. § 20a), b) und c) LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Förderung eines vielgestaltigen Biotopkomplexes mit u.a. offenen Wasserflächen, Röhrichten, Steilrändern und Gesteinsbiotopen mit Lebensraumbedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten/-gemeinschaften,
- zur Erhaltung und Pflege eines der Sukzession überlassenen Sekundärbiotopes als Gegenstand der naturwissenschaftlichen Forschung,
- wegen der besonderen Eigenart und Seltenheit.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1

1) - 27) ist untersagt:

- 28) Biozide, Düngemittel, Kalk, Gülle oder Klärschlamm anzuwenden oder aufzubringen,
- 29) zu angeln.

Unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Anröchte

Flur: 9

2.1.8 Naturschutzgebiet
"Eichen-Hainbuchenwald nördlich
Anröchte"

Das Gebiet wurde im Rahmen des "Arten- und Biotopschutzprogrammes zum LP Erwitte/Anröchte" (LÖLF 1991) als schutzwürdiger Biotop kartiert und eine Schutzausweisung als NSG vorgeschlagen.

Die im Westen angrenzende Fläche (außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes) wird als Lagerplatz genutzt.

Die rechtmäßig ausgeübte fischereiliche Nutzung des Gewässers bleibt bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Satzungsbeschluß zulässig.

Das NSG ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiger Biotop Nr. 11 dargestellt.

A. Schutzzweck

Das ca. 7,8 ha große Naturschutzgebiet umfaßt einen Laubmischwald mit hoher struktureller Vielfalt nördlich Anröchte.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gem. § 20a), b) und c) LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Waldbestandes mit Bedeutung als Regenerations- und Refugialbiotop in einer ansonsten waldarmen und weitgehend ausgeräumten Landschaft,
- zur Sicherung und Förderung bodenständiger, naturnaher Waldgesellschaften,
- zur Sicherung eines die Landschaft in besonderem Maße prägenden, strukturreichen Waldbestandes mit artenreicher Krautschicht, Altholz und Niederwaldfragmenten wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1

1) - 27) ist untersagt:

28) Waldflächen zu düngen, zu kälken oder dort Biozide anzuwenden.

C. Gebote

Es ist geboten, daß die forstliche Nutzung sich an den Zielen des Naturschutzes orientiert und der Schutzzweck die waldbauliche Behandlung bestimmt.

Naturgemäße Waldwirtschaft bedeutet u.a.

- keine Kahlschläge in naturnahen Laubholzbeständen (als Kahlschläge gelten auch Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 ha reduzieren; Löcherhiebe höchstens in der Größe, wie es der Lichtbedarf von Buche, Eiche und Edellaubhölzern erfordert; Bestandsverjüngung durch Naturverjüngung)
- Wiederaufforstungen sind nur mit Laubbaumarten durchzuführen, die der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen
- Totholz und Baumstubben von Arten der potentiell, natürlichen Vegetation z.T. im Wald zu belassen.

D. Pflieger- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I. Entsprechend der Einzelfestsetzung 4.2.15 ist der Fichtenbestand mit standortgemäßen Laubbaumarten wieder aufzuforsten.
- II. Die zur Erreichung des Schutzzweckes darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern vorbehalten.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Anröchte
Flur: 9

2.1.9 Naturschutzgebiet
"Talbereiche des Sonnenborn-
Born- und Welschbaches am
Krsenberg"

Das NSG ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiger Biotop Nr. 6 und 30 dargestellt.

A. Schutzzweck

Das ca. 36 ha große Naturschutzgebiet umfaßt die Talbereiche, Hangzonen und Böschungskanten in ebener bis flachwelliger und ansonsten weitgehend ausgeräumter (Löß-)Bördenlandschaft.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gem. § 20a), b) und c) LG NW insbesondere

- zur Erhaltung landschaftsprägender Tal- und Hangbereiche, die im Zusammenhang mit naturnahen, zeitweilig wasserführenden und schotterreichen Bachabschnitten, Ufergehölzen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Waldflächen und Grünlandflächen und einer zeitweilig schüttenden Quelle von besonderer Eigenart und Seltenheit sind,
- zur Sicherstellung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften eines viel-

fältig strukturierten Biotopkomplexes, vor allem: Niederungsgrünland, naturnahe Feldgehölze, Kleingehölze und Waldflächen mit Altholzanteilen, naturnah mäandrierende Bachabschnitte mit entsprechenden Habitaten wie Uferabbrüche, Steilwände, Kolke etc.

- wegen der Bedeutung als Regenerations- und Refugialgebiet vor allem für Wasserinsekten, Amphibien und Höhlenbrüter.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1

1) - 27) ist untersagt:

- 28) Veränderungen an den Bachläufen durch Bau- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Unberührt von den Verboten bleibt die Durchführung des jährlichen Vogelschießens im Rahmen des Kliever Schützenfestes.

C. Gebote

Zusätzlich zu dem unter der Ziffer 2.1 aufgeführten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten:

1. die forstliche Nutzung hat sich an den Zielen des Naturschutzes zu orientieren und der Schutzzweck die waldbauliche Behandlung zu bestimmen.
 2. auf die Anwendung bzw. das Aufbringen von Bioziden, Düngemitteln, Klärschlamm und Gülle ist zu verzichten. Es werden grundsätzlich nur einvernehmliche Regelungen mit den Grundstückseigentümern auf freiwilliger, vertraglicher Basis angestrebt.
- Naturgemäße Waldwirtschaft bedeutet u.a.
- keine Kahlschläge in naturnahen Laubholzbeständen (als Kahlschläge gelten auch Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 reduzieren; Löcherhiebe höchstens in der Größe, wie es der Lichtbedarf von Buche, Eiche und Edellaubhölzern erfordert; Bestandsverjüngung durch Naturverjüngung)
 - Wiederaufforstungen sind nur mit Laubbaumarten durchzuführen, die der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen
 - Totholz und Baumstubben von Arten der potentiell, natürlichen Vegetation z.T. im Wald zu belassen.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I. Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland im Bereich der Talsohle.
Es werden grundsätzlich einvernehmliche Regelungen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf freiwilliger und vertraglicher Basis angestrebt.
- II. Die zur Erreichung des Schutzzweckes darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern vorbehalten.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Robringhausen
Flur: 9
Gemarkung: Waltringhausen
Flur: 4
Gemarkung: Klieve
Flur: 3
Gemarkung: Anröchte
Flur: 5,16

2.1.10 Naturschutzgebiet
"Manninghofer Bach"

A. Schutzzweck

Das ca. 2 ha große Naturschutzgebiet umfaßt die Talsohle des Manninghofer Baches südlich der B 1 zwischen B 1 und B 55n.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gem. § 20a), b) und c) LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturreichhaltigen als Lebensraum für an Fließgewässerbiotopen gebundene Tier- und Pflanzenarten/-gemeinschaften

Das NSG ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiger Biotop Nr. 1 dargestellt.

Die Flächen wurden einstweilig sichergestellt.

Nördlich der B 1 (außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes 2) setzen sich die schutzwürdigen Bereiche großflächig fort.

- wegen der besonderen Eigenart und Seltenheit des Gewässerabschnittes im Bereich des Dauerquellhorizontes
- wegen des Vorkommens seltener und gefährdeter Arten
- zur Sicherung naturnaher Habitatstrukturen mit besonderer Bedeutung für Fische und Vögel.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1

1) - 27) ist untersagt:

- 28) Wasserflächen zu düngen und zu kalken.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I. Entsprechend der Einzelfestsetzung 5.3.1 ist der Gewässerabschnitt zu renaturieren.
- II. Die zur Erreichung des Schutzzweckes darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern vorbehalten.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Erwitte

Flur: 17

2.1.11 Naturschutzgebiet "Völlinghauser Bach / Sonnenbornbach"

Das Naturschutzgebiet ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiger Biotop Nr. 1 und 6 dargestellt.

A. Schutzzweck

Das ca. 32 ha große Naturschutzgebiet umfaßt den Völlinghauser Bach (nördlich der A 44) und den Sonnenbornbach (südlich der A 44) sowie den angrenzenden Talraum.

Soweit die Grenze in der Örtlichkeit nicht nachvollziehbar ist, verläuft sie in einem Abstand von 50 m zur Mitte des Baches.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gem. § 20a), b) und c) LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten für an Fließgewässer und Talräume gebundene Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften
- zur Sicherung und Optimierung der Biotopvernetzungsfunktion
- zur Sicherung der Lebensraumbedeutung insbesondere für Höhlenbrüter und Amphibien
- zur Erhaltung landschaftsprägender Talräume wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1

1) - 27) ist untersagt:

- 28) Veränderungen an den Bachläufen durch Bau- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I. Entsprechend der Einzelfestsetzung S.3.1 ist der Gewässerabschnitt zu renaturieren.
- II. Im Uferbereich der Gewässer sind Nutzungsbeschränkungen auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen vorzunehmen.
- III. Die zur Erreichung des Schutzzweckes darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern vorbehalten.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Erwitte
Flur: 17
Gemarkung: Völlinghausen
Flur: 5 und 7
Gemarkung: Klieve
Flur: 2 und 3

2.1.12 Naturschutzgebiet
"Güller Bach / Lobbenbach"

Das Naturschutzgebiet ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiger Biotop Nr. 7 dargestellt.

A. Schutzzweck

Das ca. 58,5 ha große Naturschutzgebiet umfaßt den Güller Bach (nördlich der A 44) und den Lobbenbach (südlich der A 44) sowie den angrenzenden Talraum.

Soweit die Grenze in der Örtlichkeit nicht nachvollziehbar ist, verläuft sie in einem Abstand von 50 m zur Mitte des Baches.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gem. § 20a), b) und c) LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten für an Fließgewässer und Talräume gebundene Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften
- zur Sicherung und Optimierung der Biotopvernetzungsfunktion
- zur Sicherung der Lebensraumbedeutung insbesondere für Höhlenbrüter
- zur Erhaltung landschaftsprägender Talräume wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 1) - 27) ist untersagt:

- 28) Veränderungen an den Bachläufen durch Bau- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- I. Im Uferbereich der Gewässer sind Nutzungsbeschränkungen auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen vorzunehmen.

- II. Die zur Erreichung des Schutzzweckes darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern vorbehalten.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Erwitte

Flur: 15 und 17

Gemarkung: Völlinghausen

Flur: 6

Gemarkung: Anröchte

Flur: 5, 6 und 7

**2.2 Allgemeine Festsetzungen für alle
Landschaftsschutzgebiete - LSG -
(\$ 21 LG)**

Die unter 2.2 lfd. Gliederungspunkte

2.2.1.1-2.2.1.4 (Landschaftsschutz
in Bereichen mit Biotopergänzungs-,
Vernetzungs-, Pufferfunktion),

2.2.2 (Landschaftsschutz in Waldbe-
reichen) und

2.2.3.1-2.2.3.5 (Landschaftsschutz
im Bereich siedlungsnaher Kultur-
landschaften)

näher bezeichneten Flächen werden
gem. § 21 LG als Landschaftsschutz-
gebiete festgesetzt.

Für alle Landschaftsschutzgebiete gel-
ten über die gebietsspezifischen und
speziellen Ver- und Gebote hinaus fol-
gende allgemeine Festsetzungen

A. Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG
für jedes Landschaftsschutzgebiet ge-
sondert festgesetzt.

B. Verbote

Nach § 34 (2) LG sind in Landschafts-
schutzgebieten alle Handlungen ver-
boten, die den Charakter des Gebietes
verändern können oder dem besonderen
Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere
ist verboten:

1) Bauliche Anlagen im Sinne des § 2
Abs. 2 der Bauordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen zu errichten
oder in einer das Landschaftsbild
beeinträchtigenden Weise zu ändern,
auch wenn sie keiner bauaufsicht-
lichen Genehmigung bedürfen,

Nach § 21 LG NW werden Landschafts-
schutzgebiete festgesetzt soweit dies

a) zur Erhaltung oder Wiederherstel-
lung der Leistungsfähigkeit des
Naturhaushaltes oder der Nutzungs-
fähigkeit der Naturgüter

b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder
Schönheit des Landschaftsbildes
oder

c) wegen ihrer besonderen Bedeutung
für die Erholung erforderlich ist.

Bauliche Anlagen sind insbesondere
auch

a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis
5 cbm umbauten Raum

b) Landungs-, Boot- und Angelstege

c) am Ufer oder auf dem Grund eines
Gewässers verankerte Fischzucht-
anlagen

d) Dauercamping- und Zeltplätze

e) Sport- und Spielplätze

f) Lager- und Ausstellungsplätze

g) Zäune und andere aus Baustoffen
oder Bauteilen hergestellte Ein-
friedungen.

Das Verbot gilt nicht für die Instandhaltung/-setzung vorhandener Anlagen.

- 2) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die morphologischen Gegebenheiten, wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten, zu beseitigen oder zu verändern,
- 3) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten, Plätze oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
- 4) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,
- 5) Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Obstbaumwiesen, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze und Staudensäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden, Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch Beschädigung des Wurzelwerkes.
- 6) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Die Verbote des Abfall- und Wasserrechtes sind zu beachten.
- 7) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Stellplätze für Wohnwagen zu ändern oder anzulegen,
- 8) Motorflugmodelle über dem Gebiet zu fliegen, Anlagen des Luftsports zu errichten, Ralleys, Motocross oder sonstige Sportveranstaltungen sowie Open-Air-Veranstaltungen durchzuführen oder auszuüben,

9) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden, Fische und Vögel an und in Kleingewässern zu füttern mit der Folge der Gewässerverschmutzung, Angelstege anzulegen; fließende und stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu verändern oder zu zerstören und den Grundwasserflurabstand zu ändern,

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfaßt. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.

Das Verbot, Gewässer zu befahren, gilt auch für Modellboote. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind gemäß Zusammenarbeitserlaß vom 26.11.1984 mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Auf die Regelung des Landeswassergesetzes NW wird verwiesen.

10) Zelt- und Campingplätze zu errichten und zu erweitern,

11) Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich die Schutzausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortschaftshinweise, Wegweiser oder Warn tafeln dienen,

12) Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 LG NW oder Baumschulen anzulegen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)

Land- und forstwirtschaftliche Bau- maßnahmen, die im Sinne von § 35 Abs. 1 und Baumaßnahmen, die im Sinne von § 35 Abs.4 Baugesetzbuch privilegiert sind, sowie Hochsitze;

vom Verbot zu 3) und zu 7)

Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen; Maßnahmen auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich zählen. Die Anlage von Forstwegen und die Instandhaltung vorhandener Wege und Straßen;

Der Gemeinsame Runderlaß v. 26.08.1981 des Ministeriums für Verkehr ist zu beachten.

Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts sind bei der Anlage von Forstwegen zu beachten.

vom Verbot zu 4)

die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues, die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Leitungsnetze;

vom Verbot zu 5)

Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege und Erhaltung von Gehölzen sowie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

Die Nutzung der vorhandenen Pappelreihen bei entsprechender Ersatzpflanzung bodenständiger Gehölze, Maßnahmen auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich zählen.

(Hofflächen); Obstwiesen gehören nicht zum privaten Wohnbereich;

vom Verbot zu 6)

die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus; die vorübergehende Lagerung von Dünger und anderen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienenden Stoffe, außerhalb des Waldes;

vom Verbot zu 9)

die Unterhaltung vorhandener Drainagen.

Besondere Festsetzungen für
Landschaftsschutzgebiete

2.2.1 Landschaftsschutz in Bereichen mit
Biotopergänzungs-, Vernetzungs-
und Pufferfunktion

Die unter Ziffer 2.2.1.1-2.2.1.4 bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Flächen werden als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, für die folgende Regelungen gelten.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 21a), b) und c) LG NW insbesondere

- wegen der Bedeutung als Pufferzone zu angrenzenden seltenen und empfindlichen Biotoptypen mit hoher Schutzbedürftigkeit,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes intensiv genutzter Bereiche mit hohem Entwicklungspotential als Vernetzungs- und Ergänzungsbiotop,
- zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der natürlichen Bodenfruchtbarkeit im Bereich erosionsgefährdeter Hanglagen.

B. Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote nach Ziffer 2.2 1) - 12).

- 2.2.1.1 Agrarbereiche entlang des Sonnenborn, Welsch- und Bornsbaches
- 2.2.1.2 Agrar- und Waldbereich entlang der Pöppelsche nördlich der BAB A 44
- 2.2.1.3 Agrarbereiche im Bereich Pöppelsche (Hoinkhauser Bach) südlich der A 44
- 2.2.1.4 Agrarbereiche entlang des Hoinkhauser Bachtals

Landschaftsschutz in Waldbereichen

2.2.2 Waldgebiet südöstlich Anröchte

A. Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 21a), b) und c) LG NW insbesondere

- zur Erhaltung der Waldflächen, Talräume und angrenzenden Offenlandbereiche wegen ihrer Bedeutung als großflächig unzerschnittener Biotopkomplex,
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung,
- zur Erhaltung der Landschaftsstruktur wegen der Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, vor allem der vielfältigen Regenerations- und Regulationsfunktionen des Waldes im Hinblick auf Boden, Wasser und Lokalklima.

B. Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote nach Ziffer 2.2 1) - 12)

2.2.3 Landschaftsschutz im Bereich siedlungsnaher Kulturlandschaften

Die unter Ziffer 2.2.3.1-2.2.3.5 bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Flächen werden als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, für die folgende Regelungen gelten.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 21a), b) und c) LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Kulturlandschaft im Umfeld dörflicher Siedlungsstrukturen
- wegen der Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung,
- zur Erhaltung des für den Planungsraum typischen Landschaftsbildes mit u.a.

Obstwiesen, -gärten, hofnahen Grünlandflächen, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Feldgehölzen, Restwaldflächen und z.T. ausgeprägten Saumzonen.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach Ziffer 2.2 1) - 12) ist untersagt:

13) Grünland oder brachgefallenes Grünland sowie Obstwiesen umzuwandeln.

2.2.3.1 Ortsrandlagen bei Ostereiden,

2.2.3.2 Ortsrandlagen bei Kellinghausen

2.2.3.3 Ortsrandlagen bei Menzel

2.2.3.4 Ortsrandlagen bei Nettelstädt

2.2.3.5 Ortsrandbereich bei Eikeloh

2.3 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale

Für die unter 2.3 lfd. Gliederungspunkte 2.3.1-2.3.21 näher bestimmten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmale festgesetzt.

Nach § 22 LG NW werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Für alle Naturdenkmale gelten folgende allgemeine Festsetzungen:

A. Schutzzweck

Es gilt für alle Naturdenkmale wenn nicht im Einzelfall anders dargestellt:

- Erhaltung von besonders wertvollen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen, die aufgrund ihrer arttypischen Erscheinung und Schönheit für das Landschaftsbild von hervorragender Bedeutung sind,
- soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Bäume handelt, ist auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) sowie ein 2,0 m breiter Streifen rund um den Kronentraufbereich unter Schutz gestellt; ausgenommen sind solche Flächen, die bereits zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung
 - a) zu einer öffentlichen Straße gehören oder
 - b) mit einer festen Decke versehen sind oder
 - c) überbaut sind.

Es handelt sich um Bäume, die mindestens der Stärkeklasse "starkes Baumholz" zuzuordnen sind und sich durch besondere Eigenart und/oder Schönheit auszeichnen.

B. Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- 1) das Naturdenkmal zu entfernen, Teile davon zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen. Als Beschädigungen gilt auch das Verletzen der Rinde,

Eine Wachstumsgefährdung kann oder insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.
- 2) die geschützten Bereiche des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verdichten. Als Befestigung gilt insbesondere, den Kronentraufbereich oder den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen oder wassergebundenen Decke zu versehen,

Zum Befestigen oder Verdichten des Traufbereiches gehört u.a. Befahren, Betonieren, Asphaltieren, Sonstiges Aufbringen einer Steindecke oder einer anderen wasserundurchlässigen oder wassergebundenen Decke.
- 3) den Grundwasserflurabstand zu verändern,
- 4) am Naturdenkmal (wenn es sich um Bäume handelt) Drahtschlingen, Ketten und Bandeisen zu befestigen sowie Nägel und Krampen einzuschlagen,
- 5) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen,
- 6) Biozide, Düngemittel, Kalk, Gülle und Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern oder Silagemieten anzulegen,
- 7) Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden oder zu lagern,
- 8) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,

- 9) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,
- 10) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
- 11) Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder abzustellen,
- 12) zu lagern oder Feuer zu machen, zu grillen,
- 13) Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu ändern oder anzulegen,
- 14) Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,
- 15) den Schutzbereich außerhalb befestigter Wege zu befahren, in ihm zu reiten, Kraftfahrzeuge zu parken oder abzustellen,
- 16) ackerbauliche Nutzung im Kronentraufbereich.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 15) und 16)

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.

C. Gebote

Die als Hecken oder als Kopfbäume ausgewiesenen Naturdenkmale sind bei Bedarf auf den Stock zu setzen bzw. zu schneiden. Bäume sind bei Bedarf zu pflegen; abgängige sind durch Nachpflanzung zu ersetzen.

Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale

Gem. § 22 LG NW werden als Naturdenkmale festgesetzt:

Geschützt werden das Naturdenkmal und seine unmittelbare Umgebung (§ 22 Satz 2 LG).

2.3.1 Baumgruppe aus 1 Stieleiche und 1 Kastanie an der Straße

A. Schutzzweck

Die Eiche steht auf dem Grünland südlich Völlinghausen. Die Kastanie steht an der Straße. Die mitgeschützte Umgebung wird auf den Traufbereich der Krone begrenzt. Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 22b) LG NW und dient der Erhaltung der Baumgruppe, die sich durch Eigenart und Schönheit auszeichnet.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgte bereits durch Verordnung des Kreises Soest vom 15.6.1989.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Völlinghausen
Flur: 4
Flurstück: 381

2.3.2 Doline südwestlich Glasmerhof

A. Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 LG NW insbesondere - zur Erhaltung eines seltenen geowissenschaftlichen Objektes - aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen.

Das ND ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiger Biotop Nr. 4 (Westteil) dargestellt.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Völlinghausen
Flur: 5
Flurstück: 398

2.3.3 Doline südöstlich Glasmerhof

A. Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 LG NW insbesondere

- zur Erhaltung eines seltenen geowissenschaftlichen Objektes
- aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen.

Das ND ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiger Biotop Nr. 4 (Ostteil) dargestellt.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sollte ein 5-10 m breiter Schutzstreifen eingerichtet und der vorhandene Bauschutt entfernt werden.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Erwitte
Flur: 15
Flurstück: 99

2.3.4 1 Linde nördlich Haus
Söbberinghoff

Das Naturdenkmal steht nördlich Haus Söbberinghoff auf der Ostseite des Güller Baches.

Die mitgeschützte Umgebung wird auf den Traufbereich der Krone begrenzt. Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 22b) LG NW und dient der Erhaltung der Linde, die sich durch Eigenart und Schönheit auszeichnet.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Völlinghausen
Flur: 6
Flurstück: 44

2.3.5 1 Linde

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht nördlich Eikeloh bei "Schulte-Krügge". Die mitgeschützte Umgebung wird auf den Traufbereich der Krone begrenzt. Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 22b) LG NW und dient der Erhaltung der Linde, die sich durch Eigenart und Schönheit auszeichnet.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgte bereits durch Verordnung des Kreises Soest vom 15.6.1989.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Eikeloh
Flur: 2
Flurstück: 39

2.3.6 5 Linden mit Umgebung an der
Frankenkapelle östl. Anröchte

A. Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der Lindenbaumgruppe an der Frankenkapelle einschließlich ihrer Umgebung aus landeskundlichen Gründen
- wegen ihrer Eigenart und Schönheit.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die vorhandenen Pappeln zu entfernen und durch Neuanpflanzung von Linden zu ersetzen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Anröchte
Flur: 11
Flurstück: 147

2.3.7 1 Esche

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht am Ortsrand von Ostereiden auf einer gärtnerisch genutzten Fläche.
Die mitgeschützte Umgebung wird auf den Traufbereich der Krone begrenzt.
Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 22b) LG NW und dient der Erhaltung der Esche, die sich durch Eigenart und Schönheit auszeichnet.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ostereiden
Flur: 12
Flurstück: 141

2.3.8 1 Eiche

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht am Ortsrand von Ostereiden auf dem Weidegrünland.
Die mitgeschützte Umgebung wird auf den Traufbereich der Krone begrenzt.

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 22b) LG NW und dient der Erhaltung der Eiche, die sich durch Eigenart und Schönheit auszeichnet.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ostereiden
Flur: 12
Flurstück: 433

2.3.9 Baumgruppe aus 3 Linden

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht auf der Südseite des Papenweges (Straße von Ostereiden nach Hoinkhausen). Die mitgeschützte Umgebung wird auf den Traufbereich der Krone begrenzt. Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 22b) LG NW und dient der Erhaltung der Lindenbaumgruppe, die sich durch Eigenart und Schönheit auszeichnet.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgte bereits durch Verordnung des Kreises Soest vom 15.12.1972.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Hoinkhausen
Flur: 2
Flurstück: 73

2.3.10 Baumgruppe aus 7 Linden

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht auf der Nordseite des Papenweges (Straße von Ostereiden nach Hoinkhausen). Die mitgeschützte Umgebung wird auf den Traufbereich der Krone begrenzt. Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 22b) LG NW und dient der Erhaltung der Lindenbaumgruppe, die sich durch Eigenart und Schönheit auszeichnet.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Hoinkhausen
Flur: 2
Flurstück: 59

2.3.11 1 Eiche

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht südlich von Anröchte auf dem Weidegrünland. Die mitgeschützte Umgebung wird auf den Traufbereich der Krone begrenzt. Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 22b) LG NW und dient der Erhaltung der Eiche, die sich durch Eigenart und Schönheit auszeichnet.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Anröchte
Flur: 2
Flurstück: 379

2.3.12 Kopfweidenreihe an der B 55
"Im Müttenbrink"

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht auf der Westseite einer Fichtenparzelle. Die mitgeschützte Umgebung wird auf den Traufbereich der Krone begrenzt. Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 22a) und b) LG NW und dient der Erhaltung der Kopfweidenreihe (ca. 15 Exemplare) aus landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Eigenart und Schönheit.

Das ND wurde bereits durch Verordnung des Kreises Soest vom 15.12.1972 festgesetzt.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Anröchte
Flur: 2
Flurstück: 137

2.3.13 Baumgruppe aus 4 Linden
am Reuterhof

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht am Reuterhof östlich der B 55n. Die mitgeschützte Umgebung wird auf den Traufbereich der Krone begrenzt. Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 22a) und b) LG NW und dient der Erhaltung der Linden, die sich durch Eigenart und Schönheit auszeichnen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Anröchte
Flur: 1
Flurstück: 240

2.3.14 Eiche südlich Hoinkhausen

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht südlich Honik-
hausen auf der Ostseite des Weges.
Die mitgeschützte Umgebung wird auf
den Traufbereich der Krone begrenzt.
Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 22b) LG NW und dient der Erhaltung
der Eiche, die sich durch Eigenart
und Schönheit auszeichnet.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Hoinkhausen
Flur: 2
Flurstück: 172

2.3.15 1 Eiche

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht am Kreuzungs-
punkt von 4 Wegen im Waldgebiet west-
lich Nettelstädt.
Die mitgeschützte Umgebung wird auf
den Traufbereich der Krone begrenzt.
Die Festsetzung ist erforderlich
gem. § 22b) LG NW und dient der
Erhaltung der Stieleiche, die sich
durch Eigenart und Schönheit aus-
zeichnet.

Eine Festsetzung als ND erfolgte durch
Verordnung des Kreises Soest vom
15.12.1972.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Menzel
Flur: 11
Flurstück: 28

2.3.16 1 Linde

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht auf der West-
seite der L 735 nördlich Menzel.

Die mitgeschützte Umgebung wird auf den Traufbereich der Krone begrenzt. Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 22b) LG NW und dient der Erhaltung der Linde (mehrstämmig), die sich durch Eigenart und Schönheit auszeichnet.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Menzel
Flur: 10
Flurstück: 33

2.3.17 Baumgruppe aus
2 Kastanien und 1 Linde

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht nördlich Menzel an der Straße nach Nettelstädt. Die mitgeschützte Umgebung wird auf den Traufbereich der Krone begrenzt. Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 22b) LG NW und dient der Erhaltung der Baumgruppe, die sich durch Eigenart und Schönheit auszeichnet.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgte bereits durch Verordnung des Kreises Soest vom 15.12.1972.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Menzel
Flur: 9
Flurstück: 46

2.3.18 1 Eiche

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht nördlich Kellinghausen auf der Ostseite der Straße Kellinghausen-Ostereiden. Die mitgeschützte Umgebung wird auf den Traufbereich der Krone begrenzt. Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 22b) LG NW und dient der Erhaltung der Eiche, die sich durch Eigenart und Schönheit auszeichnet.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Kellinghausen
Flur: 1
Flurstück: 227

2.3.19 2 Linden

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht auf der Nordseite des Meisterweges östlich Menzel. Die mitgeschützte Umgebung wird auf den Traufbereich der Krone begrenzt. Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 22b) LG NW und dient der Erhaltung der Linden, die sich durch Eigenart und Schönheit auszeichnen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Menzel
Flur: 6
Flurstück: 15

2.3.20 3 Linden

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht an der Wegekreuzung Meisterweg/Kellinghauser Kirchweg östlich Menzel. Die mitgeschützte Umgebung wird auf den Traufbereich der Krone begrenzt. Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 22b) LG NW und dient der Erhaltung der Linden, die sich durch Eigenart und Schönheit auszeichnen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Menzel
Flur: 7
Flurstück: 21

2.3.21 1 Eiche

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht östlich des Kellinghauser Kirchweges östlich Menzel auf dem Acker. Die mitgeschützte Umgebung wird auf den Traufbereich der Krone begrenzt. Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 22b) LG NW und dient der Erhaltung der Eiche, die sich durch Eigenart und Schönheit auszeichnet.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Kellinghausen
Flur: 3
Flurstück: 38

2.4 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile - LB - (§ 23 LG NW)

Die unter 2.4 lfd. Gliederungspunkte 2.4.1 bis 2.4.44 näher bestimmten Teile von Natur und Landschaft werden gemäß § 23 LG NW als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Zum geschützten Landschaftsbestandteil gehört auch die zu seinem Schutz notwendige Umgebung.

Die zum Schutz der Hecken notwendige Umgebung beträgt wenigstens 1,0 m beiderseits des Gehölzteilens, bei mehrreihigen Anpflanzungen jeweils vom äußeren Gehölz bemessen.

Die zum Schutz eines Baumes, einer Baumreihe oder einer Baumgruppe notwendige Umgebung ist der Traufbereich. Gras- und Krautsäume umfassen jeweils die nicht landwirtschaftlich genutzten Bereiche.

Die zum Schutz eines Teiches notwendige Umgebung beträgt mindestens den Bereich innerhalb der Böschungsoberkanten und einen Randstreifen von 1 m.

Im Rahmen der Realisierung des Landschaftsplanes durchgeführte Anpflanzungen außerhalb des Waldes gelten gemäß § 47 LG als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, die nicht beschädigt oder beseitigt werden dürfen. Einer besonderen Schutzausweisung bedarf es für diese Objekte nicht.

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile gelten über die gebiets-spezifischen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen.

A. Schutzzwecke

Es gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, wenn im Einzelfall nicht anders festgesetzt:

1. Erhaltung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. Schutz und Entwicklung von speziellen Lebensräumen im Hinblick auf Erhaltung und Entwicklung eines Biotopverbundsystems

Nach § 23 LG NW werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist.

Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile werden unter 2.4. ff getroffen.

Die Schutzausweisungen sind aufgrund der Kartierung des ökologischen Fachbeitrages des Arten- u. Biotopschutzprogrammes zum LP sowie der Bewertung aller gliedernder und belebender Landschaftselemente erfolgt.

Es handelt sich vornehmlich um Feldgehölze u. Gehölzbestände (Hecken, Baumreihen, Baumgruppen), Obstwiesen, strukturreiche Grünlandbereiche und Kleingewässer und deren Umgebung.

3. Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes.

Aufgrund des § 47 LG sind alle Wallhecken sowie mit öffentlichen Mitteln geförderte Pflanzungen geschützt. Diese Gehölzbestände benötigen keine besonderen Schutzausweisungen.

B. Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder eines seiner Einzelteile führen können.

Verboten ist insbesondere

- 1) Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen,
- 2) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen,
- 3) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten, zu verletzen oder sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln, fortzunehmen oder zu beschädigen,
- 4) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, sowie Tiere einzubringen oder zu füttern,
- 5) Wildäcker anzulegen,
- 6) Biozide, Düngemittel, Kalk, Gülle und Klärschlamm zu lagern oder Silagemieten anzulegen.

Eine Wachstumsgefährdung kann auch erfolgen durch
- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Eine Wachstumsgefährdung kann auch erfolgen durch
- Beschädigung des Wurzelwerkes

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen, kann aber auch durch Fotografieren und Filmen verursacht werden.

Das Verbot gilt insbesondere für Wild- und Fischfütterungen.

Biozide sind z.B. Pflanzenbehandlungs-, sowie Schädlingsbekämpfungsmittel.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- 7) Flächen außerhalb der befestigten und oder gekennzeichneten Straßen und Fahrwege, Park- und Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder zu fahren und/oder Hunde frei laufen zu lassen.
- 8) Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
- 9) Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderung der Oberflächengestalt des Bodens durchzuführen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die morphologischen Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern.
- 10) Straßen, Wege, Stellplätze, Plätze oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
- 11) Fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer oder ihrer Quellbereiche zu ändern oder zu zerstören,
- Bauliche Anlagen sind insbesondere auch
- a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis zu 5 cbm umbauten Raum
 - b) Landungs-, Boot- und Angelstege
 - c) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen
 - d) Dauercamping- und Zeltplätze
 - e) Sport- und Spielplätze
 - f) Lager- und Ausstellungsplätze
 - g) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen
 - h) verankerte Wohn- und Hausboote.
- Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfaßt. Die Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 90 LWG. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.
- Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.

- 12) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern.
- 13) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen,
- 14) Verkaufsbuden, Verkaufsetände, Automaten oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen und Anlagen die dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienen, aufzustellen, abzustellen oder zu errichten; Campingplätze und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen,
- 15) Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich die Schutzausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortschaftshinweise, Wegweiser oder Warn tafeln dienen,
- 16) Flugmodelle jeglicher Art oder Leichtflugzeuge über dem Gebiet zu fliegen; Anlagen des Luftsportes zu errichten, Rallyes oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen.
- 17) Feuer zu machen, zu lagern, zu grillen,
- 18) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden,
- Außerdem sind die Verbote des Abfallrechts zu beachten.
- Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- 19) Entwässerungen oder andere den Grundwasserflurabstand und den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen.
- 20) Die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 28. Februar bis zum 31. Juli vorzunehmen,
- 21) Landungs-, Boots- und Angelstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten,
- 22) Grünland, Brachflächen u. Gras-/Krautsäume umzuwandeln,
- 23) Erstaufforstungen, die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 LG NW oder Baumschulen vorzunehmen,
- 24) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
- Die Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 90 LWG. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind gemäß Zusammenarbeitsverlaß vom 26.11.84 mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
- Das Umwandlungsverbot gilt nicht für Brachflächen, die im Rahmen des EG-Stillegungsprogrammes vorübergehend nicht bewirtschaftet werden.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)
Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.

vom Verbot zu 2)
Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang,

vom Verbot zu 3)
die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei,

vom Verbot zu 4)

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang sowie die ordnungsgemäße Jagd,

Sollten sich im Rahmen der Waldschadensforschung Erkenntnisse ergeben, die die Anpflanzung von nicht bodenständigen, jedoch standortgerechten Baumarten erfordern, ist dies über eine Befreiung gemäß § 69 LG NW möglich.

vom Verbot zu 6)

die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und bisherigem Umfang mit Ausnahme der in den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzten Pufferstreifen, Maßnahmen gegen Waldschädlinge,

vom Verbot zu 7)

das Betreten, Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd,

vom Verbot zu 8)

die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäunen, die Anlage von Ansitzleitern und Hochsitzen, wenn deren Standort mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt ist,

vom Verbot zu 10)

die Anlage von Forstwegen und die Unterhaltung bestehender Wege und Straßen.

vom Verbot zu 19)

Die Unterhaltung bestehender Entwässerungen.

Die Verbote gelten in den LB's 2.4.9-2.4.13, 2.4.16, 2.4.17, 2.4.20-2.4.24 nicht für den eingerichteten Betrieb einschl. des damit verbundenen Werkverkehrs sowie für genehmigte Abgrabungen. Für künftige Abgrabungen und Betriebserweiterungen einschl. aller dazu notwendigen Anlagen gilt die Schutzweisung nur bis zur Inanspruchnahme der Flächen. Bei der Inanspruchnahme, die jederzeit erfolgen kann, ist das Schutzinteresse nachrangig. Realisiert

die Inanspruchnahme die Festsetzungen des Gebietsentwicklungsplanes, ist das Schutzinteresse ausgeschlossen. Für die betrieblich nicht in Anspruch genommenen Flächen bleibt die Schutzweisung bestehen. Nutzungsänderungen nach § 35 Abs. 2 und 3 BauGB werden in Aussicht gestellt, wenn die beabsichtigte Änderung mit den Schutzzielen vereinbar ist.

C. Gebote

Die als Hecken- oder als Kopfbäume ausgewiesenen geschützten Landschaftsbestandteile sind bei Bedarf auf den Stock zu setzen bzw. zu schneiden. Obstwiesen sind zu pflegen und Obstbäume ggf. zu ergänzen.

Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Gemäß § 34 LG NW werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

2.4.1 Obstwiese südlich der B 1

Es handelt sich um eine kleine Obstwiese im Nordwesten des Plangebietes.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementes,
- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Völlinghausen
Flur: 5
Flurstück: 290

2.4.2 Hohlweg südlich Schießstand
Völlinghausen

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines historischen Hohlweges mit Magerrasenarten und Heckenstrukturen

- wegen der Bedeutung als landschaftsgliederndes und -belebendes Element.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Völlinghausen

Flur: 7

Flurstück: 50/1 u. 50/2

2.4.3 Feuchtbrache und Tümpel südlich
Glaserhof

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop
Nr. 2 im ökologischen Fachbeitrag
dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.

§ 23a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung seltener, feuchtigkeitsgeprägter Biototypen mit hohem Entwicklungspotential
- wegen der Lebensraumbedeutung für insbesondere Wasserinsekten, Amphibien, Vögel (Biototyp)
- zur Sicherung der Laubwaldflächen als Vernetzungsbiotop und wegen der Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Erwitte

Flur: 17

Flurstück: 233

2.4.4 Tongrube südwestlich Erwitte

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop
Nr. 3 im ökologischen Fachbeitrag
dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.

§ 23a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Lebensraumbedeutung für an Stillgewässer und seine Röhrichtsäume gebundene seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten, u.a. Amphibien, Libellen, Vögel,
- zur Sicherung eines durch die Siedlungsnähe und die fischereiliche Nutzung gefährdeten Biotopes.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Erwitte

Flur: 17

Flurstück: 18 tlw., 38, 37 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.4.5 Teich südlich Erwitte

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 5 im ökologischen Fachbeitrag dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Bedeutung des Kleingewässers für Amphibien und Libellen
- wegen der Bedeutung des Teiches und der umgebenden Gehölze für das Landschaftsbild.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Entsprechend der Festsetzung 5.2.71 ist der Teich in seiner Biotopfunktion zu optimieren.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Völlinghausen
Flur: 6
Flurstück: 36

2.4.6 Artenreiche Ackerfläche südlich Erwitte

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 8a im ökologischen Fachbeitrag dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung der Lebensraumbedeutung für seltene und gefährdete Arten der Ackerwildkrautgesellschaften,
- wegen der Bedeutung als Nahrungsbiotop für Saatkrähenkolonien in den angrenzenden Feldgehölzen.

Die Ackerfläche ist bedeutend als Nahrungsbiotop für das bestehende NSG "Saatkrähenkolonie Erwitte" (Ordnungsbehördliche Verordnung vom 22.2.1988), das außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes liegt.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung anzustreben.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Erwitte
Flur: 15
Flurstück: 294, 267, 268, 384, 373, 371,
387 tlw., 70 tlw.

Der Standort der Kläranlage ist ausgenommen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.4.7 Triftwege/Hohlwege
südlich Erwitte

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop
Nr. 15 im ökologischen Fachbeitrag
dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23a), b) und c) LG NW, insbesondere
- zur Erhaltung eines landschafts-
prägenden Bestandteiles mit kultur-
historischer Bedeutung
- wegen der Bedeutung als Vernetzungs-
biotop.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Erwitte

Flur: 8

Flurstück: 495, 212, 192, 213, 210, 233
(467, 174, 194, 195, 169, 338, 339, 202, 207,
208, 209, 228, 227, 229, 230, 234, 231, 232,
214, 218, 219, 220 alle tlw.)

2.4.8 entfällt

2.4.9 Brache am Spenner Steinbruch
südlich Erwitte

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop
Nr. 13 im Ökologischen Fachbeitrag
dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23a), b) und c) LG NW, insbesondere
- zum Schutz der Brachfläche als
seltener Biotoptyp und wichtiges
Brutbiotop.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Entsprechend der Einzelfestsetzung
3.1.2 ist die Fläche der natürlichen
Sukzession zu überlassen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Erwitte
Flur: 13
Flurstück: 122 tlw.

2.4.10 entfällt

2.4.11 Hecke auf der Ostseite des
Sauerländer Weges

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung einer vielfältig
strukturierten Hecke mit Bedeutung
als Refugialbiotop in der intensiv
genutzten Agrarlandschaft
- wegen der Bedeutung für das Land-
schaftsbild.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Erwitte

Flur: 10

Flurstück: 43,39,10,12

2.4.12 Kalksteinbruch südlich Erwitte
westlich der Straße nach Berge

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop
Nr. 14 im ökologischen Fachbeitrag
dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung der Steinbruchwände
und -böschungen mit ihren seltenen
und gefährdeten Pflanzenarten, ins-
besondere der Kalkhalbtrockenrasen
sowie zur Erhaltung eines Kleinge-
wässers auf der Talsohle mit Lebens-
raumbedeutung für seltene und gefähr-
dete Amphibien,
- wegen des Vorkommens gefährdeter
Brutvögel mit enger Bindung an Ge-
steinsbiotope.

E. Abgrenzung

Die LB-Grenze auf der Steinbruchsohle
verläuft im Abstand von 5 m vom
Böschungsfuß.

Gemarkung: Erwitte

Flur: 13

Flurstück: 113,85,78 tlw., 138 tlw.

2.4.13 Steinbruch südlich Erwitte
östlich der Straße nach Berge

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop
Nr. 18 im ökologischen Fachbeitrag
dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung der Regenerations- und
Refugialfunktion des Steinbruchs mit
besonderer Lebensraumbedeutung für
Arten der Halbtrockenrasen, Amphi-
bien, Reptilien, Libellen und Vögel,
- zur Abwehr von Beeinträchtigungen,
die sich durch die Nutzung der Sohle
als Lagerplatz ergeben.

E. Abgrenzung

Die LB-Grenze auf der Steinbruchsohle
verläuft im Abstand von 5 m vom
Böschungsfuß.

Gemarkung: Erwitte

Flur: 13

Flurstück: 59, 61, 128, 125

2.4.14 entfällt

2.4.15 Osterbachquellen westlich
Eikeloh

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop
Nr. 24 im Ökologischen Fachbeitrag
dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23)a), b) und c) LG NW, insbesondere

Es handelt sich u.a. um Hohlwegrelikte
des mittelalterlichen Heilweges.

- wegen der lokalen Bedeutung als Ver-
netzungsbiotop,
- zur Sicherung seltener Biotoptypen
(Bachlauf, Quellen) mit geowissen-
schaftlicher Bedeutung und Lebens-
raumbedeutung für Arten der Bach-
röhrichte,
- zur Sicherung eines vielfältig struk-
turierten Feldgehölzes mit Bedeutung
für das Landschaftsbild sowie als
seltener Biototyp,
- zur Erhaltung der Hohlwegreste des
mittelalterlichen Heilweges (orts-
festes Bodendenkmal).

C. Gebote

Es ist geboten, daß die forstliche Nut-
zung sich an den Zielen des Natur-
schutzes orientiert und der Schutzz-
weck die waldbauliche Behandlung
bestimmt.

Es ist anzustreben, daß Wiederauf-
forstungen nur mit Laubbaumarten
durchgeführt werden, die der poten-
tiell natürlichen Vegetation ent-
sprechen (Eine Beimengung von bis zu
5 % Nadelholz bleibt hiervon unbe-
rührt).

Der Landschaftsplan kann nur nach Maß-
gabe des forstlichen Fachbeitrages
besondere Festsetzungen für die forst-
liche Nutzung treffen. Da der forst-
liche Fachbeitrag einer planungsbeglei-
tenden Fortschreibung bedarf, werden
konkrete Festsetzungen ggf. im weite-
ren Planverfahren noch ergänzt.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Entsprechend der Festsetzungsnummern
5.2.9 ist der Quelltümpel und der
Quellbereich zu renaturieren und mit
einem Pufferstreifen zu versehen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Bad Westernkotten
Flur: 10
Flurstück: 115 tlw., 118, 119 tlw.,
117 tlw., 116 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.4.16 Hohlweg und Steinbruch nördlich Klieve

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotopes Nr. 28 im ökologischen Fachbeitrag dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung eines wertvollen Brutbiotopes für seltene und gefährdete Brutvögel,
- zur Sicherung eines kulturhistorisch bedeutsamen Hohlweges,
- zur Erhaltung des hohen Entwicklungspotentials des Steinbruches, das durch weitere Abgrabungen und Verfüllungen gefährdet ist.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Klieve
Flur: 2
Flurstück: 182,183,184,135,200,148

2.4.17 Kalksteinbruch östlich Klieve

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotopes Nr. 23 im ökologischen Fachbeitrag dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen des Vorkommens seltener und gefährdeter Arten, vor allem Brutvögel, Reptilien und Amphibien,
- zur Sicherstellung eines wertvollen Regenerations- und Refugialbiotopes, das durch Verfüllungen gefährdet ist.

Das Gebiet ist durch Verfügung des Kreises Soest vom 23.1.1990 für die Dauer von 4 Jahren einstweilig sichergestellt.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Entsprechend der Einzelfestsetzung 3.2.1 ist die ruderalisierte Auffüllungsfläche zur Erhaltung und Förderung der Arten der Steinschuttfluren und Halbtrockenrasen einmal jährlich ab September zu mähen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Klieve
Flur: 3
Flurstück: 392,382,375 tlw.,380,
384,386,388

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.4.18 Hohlweg südlich Klieve

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 27 im ökologischen Fachbeitrag dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Bedeutung als Vernetzungsbiotop
- zur Erhaltung eines kulturhistorischen Elementes, das in der wenig strukturierten Landschaft das Landschaftsbild gliedert und belebt.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Klieve
Flur: 3
Flurstück: 245/10 tlw., 130, 339 tlw.,
360 tlw., 359 tlw., 250/27 tlw., 131 tlw.

2.4.19 Obstbaumreihe westlich Anröchte

Es handelt sich um eine Baumreihe aus Obstbaum-Hochstämmen sowie Birken.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild,
- zur Sicherung eines kulturhistorisch bedeutsamen Gliederungselementes mit Biotopvernetzungsfunktion.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Anröchte
Flur: 3
Flurstück: 694 tlw.

2.4.20 Steinbrüche nördlich Anröchte

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 31 und 32 im ökologischen Fachbeitrag dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung eines wertvollen Brutbiotopes für seltene und gefährdete Brutvögel,
- zur Sicherung eines kulturhistorisch bedeutsamen Hohlweges,
- zur Erhaltung des hohen Entwicklungspotentials des Steinbruches, das durch weitere Abgrabungen und Verfüllungen gefährdet ist.

Es handelt sich um den noch in Betrieb befindlichen Steinbruch Killing und den stillgelegten, bereits halbverfüllten Steinbruch Rinsche. Für den Bereich wird derzeit ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, um die verfüllungsbedingten Eingriffe zu kompensieren und wertvolle Biotopstrukturen zu sichern. Der noch in Betrieb befindliche Steinbruch Jacoby (Steilwand im Norden) wird in dieses Konzept einbezogen.

B. Verbot

Unberührt bleiben von den einschlägigen Verboten, die für die Realisierung der im genehmigten landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung sind nach Maßgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu realisieren.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Anröchte

Flur: 7

Flurstück: 175 tlw., 134, 69, 70, 71, 74 tlw.,
267, 268 tlw., 254 tlw., 55, 177

2.4.21 Grünland östlich Menzel

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Bedeutung als Refugial- und Vernetzungsbiotop in der ansonsten weitgehend ausgeräumten Ackerlandschaft
- zur Erhaltung der für die Kulturlandschaft typischen Biotop- und Nutzungsstruktur.

Es handelt sich um ein kleines Seitental des Hainkhauser Bachsystems. Die als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesenen Flächen werden extensiv grünlandgenutzt. Im landwirtschaftlichen Fachbeitrag sind die Flächen als "Hutung" kartiert worden. Vereinzelt sind Schlehen-/Weißdorngebüsche verstreut. Nördlich der K 8 steht eine Eiche auf der Fläche.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Menzel

Flur: 7

Flurstück: 13 (14, 49, 19 tlw.)

Flur: 8

Flurstück: 36, 38, 39 tlw., 41, 42, 43, 44,
151, 152

2.4.22 Brachfläche westlich Sodingrodt

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 33 im ökologischen Fachbeitrag dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Bedeutung als Vernetzungsbiotop,
- zur Sicherung einer Brachfläche mit hohem Entwicklungspotential.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Entsprechend der Einzelfestsetzung 3.1.1 ist die Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Anröchte
Flur: 10
Flurstück: 423 tlw.

2.4.23 Steinbruch mit Gewässer östlich Anröchte

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung des Steinbruchgewässers mit den umgebenden Gehölzsäumen und Gesteinsbiotopen,
- zur Sicherung eines durch die unmittelbare Siedlungsnähe gefährdeten Biotopkomplexes.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Anröchte
Flur: 10
Flurstück: 367 tlw., 369, 249, 499 tlw.

2.4.24 Hecken und Säume auf der Westseite des Wirtschaftsweges/ Vorfluters westlich Berge

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der lokalen Bedeutung als Vernetzungsbiotop landesweit stark gefährdeter Kalkhalbtrockenrasen
- wegen der Lebensraumbedeutung insbesondere für Rebhühner und andere Feldvogelarten.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Entsprechend der Festsetzung 5.2.22 sind die Kraut- und Grassäume einmal jährlich im September zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Im "Arten- und Biotopschutzprogramm zum LP Erwitte/Anröchte" ist der LB als zu sichernder Biotop dargestellt worden.

Es handelt sich um einen stillgelegten Steinbruch mit einer fischereilich genutzten Wasserfläche, kleineren Steinschutt- und Steinblockhalden, Gehölzsäumen aus Birke und Weide im Uferbereich.

Ein Teil des LB (Hecken) ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 19 im ökologischen Fachbeitrag dargestellt. Darüber hinaus handelt es sich um ackerseitige Randstreifen entlang des Vorfluters, auf denen sich z.T. über 2 m breite Kraut- und Grassäume (örtlich mit einzelnen Weißdorngebüschchen) eingestellt haben. Die Saumzonen weisen z.T. Halbtrockenrasen-Elemente auf. Der LB liegt in einem Bereich mit hohem Entwicklungspotential (flachgründige Kalkböden).

Die Hecke ist durch Verjüngungsschnitte (5.2.21) zu pflegen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Anröchte
Flur: 9
Flurstück: 27,28,29,32,31,30
Flur: 10
Flurstück: 187
Gemarkung: Berge
Flur: 4
Flurstück: 5,6

2.4.25 Feldgehölz und kleiner Tümpel
südlich der BAB A 44

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop
Nr. 26 im ökologischen Fachbeitrag
dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23a), b) und c) LG NW, insbesondere
- zur Sicherung eines Vernetzungs-
biotopes in der ausgeräumten Acker-
landschaft,
- wegen der Bedeutung für das Land-
schaftsbild.

D. Pfleger- und Entwicklungsmaßnahmen

Entsprechend der Einzelfestsetzung
5.2.23 sind die Fichten umzuwandeln.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Westereiden
Flur: 2
Flurstück: 86

2.4.26 Gras-/Krautsaum mit Halb-
trockenrasenarten östlich
Berge

Es handelt sich um einen breiten Gras-
streifen mit Halbtrockenrasen-Elementen
in der ausgeräumten Ackerland-
schaft.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23a), b) und c) LG NW, insbesondere
- zur Sicherung der Bedeutung als
Standort seltener Pflanzenarten/
-gesellschaften vor allem der Acker-
wildkräuter und Halbtrockenrasen
sowie als Lebensstätte und Rückzugs-
gebiet für viele Tierarten,
- zur Sicherung eines lokal bedeutsamen
Vernetzungsbiotopes.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Hoinkhausen
Flur: 1
Flurstück: 46

2.4.27 Kleingewässer westlich Anröchte

Der LB ist als (Nord-)Teil des schutzwürdigen Biotopes Nr. 40 im ökologischen Fachbeitrag dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Lebensraumbedeutung für Amphibien, Libellen und Pflanzengesellschaften der Verlandungszonen,
- zur Abwehr von Beeinträchtigungen, die sich durch intensive Beweidung ergeben.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Entsprechend der Einzelfestsetzung 5.2.49 ist das Kleingewässer einzuzäunen (Schutz vor Weidevieh).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Anröchte
Flur: 2
Flurstück: 297,298,299,256,190 tlw.

2.4.28 Kleingewässer westlich Anröchte

Der LB ist als (Süd-)Teil des schutzwürdigen Biotopes Nr. 40 im ökologischen Fachbeitrag dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eines Kleingewässers mit Lebensraumbedeutung für Amphibien, Libellen, Pflanzengesellschaften der Verlandungszone,
- zur Erhaltung eines kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementes mit Bedeutung für das Landschaftsbild.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Entsprechend der Einzelfestsetzung 5.2.50 ist das Kleingewässer zu entschlammen, punktuell zu vertiefen und vor Trittbelastungen zu sichern.

Das Kleingewässer fällt periodisch trocken und war zum Zeitpunkt der Kartierung stark vergrast.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Anröchte
Flur: 2
Flurstück: 500

2.4.29 Kleingewässer an der Bahnlinie

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 41 im ökologischen Fachbeitrag dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zum Schutz des Kleingewässers mit Schwimmblattvegetation, Kopfweiden und Kleingehölzen mit Bedeutung als Trittstein- und Vernetzungsbiotop in der ausgeräumten Kulturlandschaft,
- zur Sicherung der Funktion als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit Bedeutung für das Landschaftsbild.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Anröchte
Flur: 2
Flurstück: 611,612

2.4.30 Kleingewässer und Eichen-Birkengehölz südwestlich Anröchte

Der LB ist als (Nord-)Teil des schutzwürdigen Biotopes Nr. 43 im ökologischen Fachbeitrag dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der lokalen Bedeutung als Vernetzungsbiotop,
- wegen des Vorkommens von Amphibien, Röhrrieten und Hochstaudenfluren,
- zur Sicherung eines Gliederungselementes in der ausgeräumten Ackerslandschaft.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Mellrich
Flur: 2
Flurstück: 33,350,404,403 tlw.,433 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.4.31 Kleingewässer südwestlich
Anröchte

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotopes Nr. 43 im ökologischen Fachbeitrag dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23a), b) und c) LG NW, insbesondere - zur Erhaltung des Kleingewässers mit Bedeutung als Vernetzungsbiotop, Anreicherungs- und Gliederungselement.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Entsprechend der Einzelfestsetzung 5.5.52 ist das Kleingewässer in seiner Biotopstruktur zu optimieren.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Anröchte
Flur: 1
Flurstück: 26 tlw., 171

2.4.32 Gehölzstreifen und Hohlweg
südlich Anröchte

Es handelt sich um eine artenreiche und gut strukturierte Schlehen-/Weißdornhecke südlich von Anröchte.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23a), b) und c) LG NW, insbesondere - wegen der Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, - zur Sicherung eines kulturhistorisch wertvollen Landschaftselementes mit Bedeutung als Vernetzungsbiotop.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Entsprechend der Einzelfestsetzung 5.2.48 ist das Kleingewässer einzuzäunen (Schutz vor Weidevieh) und mit Flachufeln auszustatten.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Anröchte
Flur: 12
Flurstück: 200, 127

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.4.33 Quellbäche südlich Reuterhof

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 48 im ökologischen Fachbeitrag dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der vielfältig strukturierten Gehölzelemente entlang der temporär wasserführenden Bäche mit besonderer landschaftsgliedernder Bedeutung
- wegen der Bedeutung als Vernetzungsbiotop.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Uelde

Flur: 3

Flurstück: 132/118, 223, 215

Gemarkung: Anröchte

Flur: 1

Flurstück: 240 tlw., 245, 100, 116 tlw.,
251 tlw., 103, 105, 106, 108 tlw.

2.4.34 Tümpel bei "Almesprünge"
östlich Anröchte

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 49 im ökologischen Fachbeitrag dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Bedeutung als Vernetzungs- und Trittsteinbiotop.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Entsprechend der Einzelfestsetzung 5.2.34 ist die Biotopstruktur des Kleingewässers zu optimieren.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Anröchte

Flur: 13

Flurstück: 46

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.4.35 Kleingewässer im Waldgebiet
westlich Nettelstädt

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotopes Nr. 51 im ökologischen Fachbeitrag dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23a), b) und c) LG NW, insbesondere - wegen der Lebensraumbedeutung für Amphibien und Libellen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Menzel
Flur: 11
Flurstück: 48

2.4.36 Kleingewässer im Waldgebiet
am Dicken Dorn

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotopes Nr. 51 im ökologischen Fachbeitrag dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23a), b) und c) LG NW, insbesondere - wegen der Lebensraumbedeutung für Amphibien und Libellen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Nettelstädt
Flur: 2
Flurstück: 6

2.4.37 Obstbaumreihe am südlichen Orts-
rand von Ostereiden

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23a), b) und c) LG NW, insbesondere - wegen der Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, - zur Erhaltung eines wertvollen Vernetzungselementes im Übergangsbereich zwischen Siedlungsrand und freier Landschaft.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Ostereiden
Flur: 8
Flurstück: 222

2.4.38 Obstbaumreihe südwestlich
Ostereiden

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung der Obstbaumreihe, die das Landschaftsbild gliedert und belebt,
- wegen der Bedeutung als Vernetzungsbiotop in der ausgeräumten Ackerlandschaft.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Entsprechend der Einzelfestsetzung
5.2.61 ist die Baumreihe zu pflegen
und zu ergänzen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Oestereiden
Flur: 8
Flurstück: 99

2.4.39 Baumreihe aus Kopfbäumen und
Obstbäumen südlich Ostereiden

Es handelt sich um eine Baumreihe
aus Kopfbäumen und Obstwiesen.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem.
§ 23a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der kulturhistorisch bedeutsamen Kopf- und Obstbaumreihe,
- zur Erhaltung eines wertvollen Vernetzungsbiotopes.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Entsprechend der Einzelfestsetzung
5.2.62 ist die Baumreihe zu pflegen
und zu ergänzen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Oestereiden
Flur: 8
Flurstück: 82 tlw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.4.40 Gras- und Krautsaum westlich
Menzel

Es handelt sich um einen Brachestreifen mit Arten der Halbtrockenrasen westlich Menzel.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Lebensraumbedeutung für Pflanzenarten der Ackerwildkräuter und Halbtrockenrasen,
- wegen der Bedeutung als Trittstein- und Vernetzungsbiotop in der offenen Agrarlandschaft.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Entsprechend der Einzelfestsetzung 5.2.68 ist eine jährliche Mahd ab September vorgesehen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Menzel
Flur: 1
Flurstück: 51

2.4.41 Obstwiese und Eichenhain bei
Nettelstedt

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 53 im ökologischen Fachbeitrag dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines wertvollen Vernetzungsbiotopes
- wegen der Bedeutung der kulturhistorisch wertvollen Landschaftselemente für die Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Nettelstedt
Flur: 2
Flurstück: 101

2.4.42 Gras- und Krautsaum auf der Westseite des Wirtschaftsweges südwestlich Kellinghausen

Es handelt sich um einen Gras-/Krautsaum mit Halbtrockenrasen-elementen.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Lebensraumbedeutung für Pflanzenarten der Halbtrockenrasen und Ackerwildkräuter
- wegen der Bedeutung als Trittstein- und Vernetzungsbiotop in der offenen Agrarlandschaft.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Entsprechend der Einzelfestsetzung 5.2.72 ist eine jährliche Mahd ab September vorgesehen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Kellinghausen
Flur: 3
Flurstück: 53

2.4.43 Hohlweg südlich Menzel

Es handelt sich um einen Hohlweg, der vielfältig strukturiert ist, u.a. bis zu 3 m hoher Kalksteinanschnitt mit faustgroßen Spalten, periodische Wasseransammlungen, Gehölzstreifen aus Esche, Eiche, Hasel und Holunder.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Erhaltung des historischen Hohlweges,
- wegen der Bedeutung als Vernetzungsbiotop.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Menzel
Flur: 5
Flurstück: 8,9,112
Flur: 2
Flurstück: 36

2.4.44 Feldgehölz südwestlich Gut Ringe

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines die Landschaft gliedernden und belebenden Feldgehölzes
- wegen der Bedeutung als Refugial- und Vernetzungsbiotop in der ansonsten ausgeräumten Ackerlandschaft.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Oestereiden

Flur: 11

Flurstück: 98

-
- 3 Zweckbestimmung für Brachflächen
(gem. § 24 LG NW)
- Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie die von den Zweckbestimmungen betroffenen Grundstücke sind der Festsetzungskarte zu entnehmen
- Der Landschaftsplan setzt nach Maßgabe der Entwicklungsziele gemäß § 18 die Zweckbestimmung für Brachflächen fest. Er sieht vor, daß die Brachflächen entweder
- a) der natürlichen Entwicklung überlassen oder
b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet und gepflegt werden.
- Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.
Im Rahmen der EG-Agrarreform stillgelegte Flächen gelten nicht als Brachflächen.
- 3.1 Natürliche Entwicklung
- 3.1.1 Die Brache westlich Sodingrodt mit hohem Entwicklungspotential und Bedeutung als Vernetzungsbiotop ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.
Gemarkung: Anröchte
Flur: 10
Flurstück: 423
- Die Brache liegt im LB 2.4.22.
- 3.1.2 Brache am Spenner Bruch
Die Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.
Gemarkung: Erwitte
Flur: 13
Flurstück: 122 tlw.
- Die Brache liegt im LB 2.4.9.
- 3.2 Bewirtschaftung und Pflege
- 3.2.1 Die Brachfläche mit Arten der Steinschuttfluren und Halbtrockenrasenvegetation ist einjährlich ab September zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.
Gemarkung: Klieve
Flur: 3
Flurstück: 384,386,388
- Die Fläche liegt im LB 2.4.17.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3.2.2 entfällt

4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)

- 4.1 Erstaufforstungen unter Ausschluß oder Verwendung bestimmter Baumarten
- 4.1.1 Laubwaldaufforstung (ca. 5,4 ha) südöstlich von Effeln zwischen der K 70 und Drewer Weg
- 4.2 Wiederaufforstungen unter Ausschluß oder Verwendung bestimmter Baumarten
- 4.2.1 Die Wiederaufforstung des 63-jährigen Fichtenbestandes südlich Hoinkhausen (Abt. 420 A) muß mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.
Fläche: 5,4 ha
- 4.2.2 Die Wiederaufforstung des 64-jährigen Fichtenbestandes am Güllerberg (Abt. 18) muß mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.
Fläche: 1 ha
- Festsetzungen nach § 25 sind im Landschaftsplan nur zulässig, wenn eine entsprechende Festsetzung im forstlichen Fachbeitrag getroffen wird. Aus diesem Grund bedarf es einer planungsbegleitenden Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages. Unter Festsetzungsnummer 5.1 sind nach § 26 LG umfangreiche Erstaufforstungen (Neuanlage von Wald) vorgesehen. Die Untere Forstbehörde wird im Falle einer zukünftigen Genehmigung dann gemäß § 25 LG bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen.
- Die Festsetzungen entsprechen den Vorschlägen, die im Forstbehördlichen Fachbeitrag getroffen wurden.
- Sie sind nur insoweit vorgesehen, wie sie zur Erfüllung der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes in seiner voraussichtlichen Laufzeit im Einzelfall erforderlich sind.
- Darüber hinaus sind die Ver- und Gebote in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft (§ 19-23 LG) zu beachten.
- Der Standort ist flachgründig und für Fichte zu trocken.
- Der Standort am Waldrand ist flachgründig und für Fichte zu trocken. Es handelt sich um Privatwald.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|--|
| 4.2.10 Die Wiederaufforstung des 76-jährigen Fichtenbestandes nordwestlich Effeln (Abt. 3L) muß mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.
Fläche: 0,5 ha | Der Standort ist sehr flachgründig und für Fichte zu trocken. Es handelt sich um Kommunalwald. |
| 4.2.11 Die Wiederaufforstung des 76-jährigen Fichtenbestandes am Reuterhof (Abt. 4E) muß mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.
Fläche: 3,5 ha | Der Standort ist sehr flachgründig und für Fichte zu trocken. Es handelt sich um Kommunalwald. |
| 4.2.12 Die Wiederaufforstung des 58-jährigen Fichtenbestandes am Junkerberg (Abt. 38F) muß mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.
Fläche: 0,6 ha | Der Standort ist sehr flachgründig und für Fichte zu trocken. Es handelt sich um Kommunalwald. |
| 4.2.13 Die Wiederaufforstung des 58-jährigen Fichtenbestandes am Junkerberg (Abt. 38F) muß mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.
Fläche: 1,2 ha | Der Standort ist sehr flachgründig und für Fichte zu trocken. Es handelt sich um Kommunalwald. |
| 4.2.14 Die Wiederaufforstung des 15- bis 25-jährigen Fichtenbestandes bei Eikeloh, der nach Westen durch die "Pöppelsche", nach Norden durch die B 1 begrenzt wird, muß mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.
Fläche: 0,4 ha | Lage im NSG "Talsystem der Pöppelsche mit Hoinkhauser Bach". Es handelt sich um Privatwald. |
| 4.2.15 Die Wiederaufforstung des 40- bis 50-jährigen Fichtenbestandes nördlich von Anröchte muß mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.
Fläche: 1,1 ha | Der Standort ist flachgründig und für Fichte zu trocken. Lage im NSG "Eichen-Hainbuchenwald nördlich Anröchte". Es handelt sich um Privatwald. |
| 4.2.16 Die Wiederaufforstung des Fichtenbestandes südwestlich der Autobahnbrücke A 44 "Pöppelsche" (Gemarkung Erwitte Flur 11 | Lage im NSG "Talsystem der Pöppelsche" mit Hoinkhauser Bach". Es handelt sich um Privatwald. |

Flurstück 89) muß mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.
Fläche: 1,9 ha

4.2.17 Die Wiederaufforstung des 20- bis 30-jährigen Fichtenbestandes zwischen Hoinkhausen und Westereiden muß mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.
Fläche: 0,6 ha

Lage im NSG "Talsystem der Pöppelsche" mit Hoinkhauser Bach".

4.2.18 Die Wiederaufforstung des 42-jährigen Schwarzpappelhybriden - Bergahorn - Mischbestandes (Abt. 420 B) südlich Hoinkhausen muß mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen (unter Ausschluß von Schwarzpappel-Hybriden).
Fläche: 1,5 ha

Lage im NSG "Talsystem der Pöppelsche" mit Hoinkhauser Bach". Es handelt sich um Kommunalwald.

4.2.19 Die Wiederaufforstung des 60- bis 70-jährigen Fichtenbestandes südöstlich Hoinkhausen muß mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.
Fläche: 1,3 ha

Lage im NSG "Talsystem der Pöppelsche mit Hoinkhauser Bach".

4.2.20 Die Wiederaufforstung des 20- bis 30-jährigen Fichtenbestandes nördlich Menzel muß mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.
Fläche: 0,5 ha

Lage im NSG 2.1.1. Es handelt sich um Privatwald.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- 4.3 Untersagung einer bestimmten Form
 der Endnutzung
- Die Festsetzungen entsprechen den Vorschlägen, die im Forstbehördlichen Fachbeitrag getroffen wurden.
- Sie sind nur insoweit vorgesehen, wie sie zur Erfüllung der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes in seiner voraussichtlichen Laufzeit im Einzelfall erforderlich sind.
- Darüber hinaus sind die Ver- und Gebote zu besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft (§ 19-23 LG) zu beachten.
- 4.3.1 Bei der Umwandlung des 3,5 ha großen Fichtenbestandes in Laubwald (vgl. 4.2.11) sind Kahlhiebe oder in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen verboten. Die Endnutzung ist im einzelnen in der Forsteinrichtung nach den Prinzipien des naturnahen Waldbaues festzulegen.
- Es handelt sich um den Westrand eines Erholungswaldes mit besonderer landschaftsbildprägender Wirkung.
- 4.3.2 Bei der Umwandlung des 0,6 ha großen Fichtenbestandes in Laubwald (vgl. 4.2.12) sind Kahlhiebe oder in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen verboten. Die Endnutzung ist im einzelnen in der Forsteinrichtung nach den Prinzipien des naturnahen Waldbaues festzulegen.
- Es handelt sich um den Südostrand eines Erholungswaldes mit besonderer landschaftsbildprägender Wirkung.
- 4.3.3 Bei der Umwandlung des 1,2 ha großen Fichtenbestandes in Laubwald (vgl. 4.2.13) sind Kahlhiebe oder in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen verboten. Die Endnutzung ist im einzelnen in der Forsteinrichtung nach den Prinzipien des naturnahen Waldbaues festzulegen.
- Es handelt sich um einen Erholungswald.

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW)

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 und der Entwicklungsziele nach § 18 LG NW erforderlich sind.

Es handelt sich um

- Anpflanzungen, Anlage von Saumzonen, Uferrandstreifen oder sonstige naturnahe Lebensräume (5.1ff),
- Pflege oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume (5.2ff),
- Renaturierung von Fließgewässern (5.3ff).

Die Durchführung der Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse, Maßnahmen der Bodenordnung und die förmliche Enteignung sind in den §§ 36 bis 42 LG NW geregelt.

Alle Anpflanzungen und sonstigen Anreicherungsmaßnahmen, die auf der Grundlage der Entwicklungsteilziele 5.1.1 bis 5.1.47 vorgesehen sind, sind nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betroffenen Flächen ausschließlich auf freiwilliger und vertraglicher Basis durchzuführen.

Die Berücksichtigung von Versorgungsleitungen, erforderlichen Sichtdreiecken etc. erfolgt bei der Realisierung der Festsetzungen.

Sofern die Versorgungsunternehmen betroffen sind, ist vor Realisierung der Maßnahmen eine Abstimmung durchzuführen.

5.1 Bereiche, in denen bestimmte Anpflanzungen, Saumzonen, Uferrandstreifen oder sonstige naturnahe Lebensräume anzulegen sind.

Es erfolgt i.d.R. keine Festsetzung von einzelnen Hecken, Säumen, Baumreihen etc., die an bestimmten Wegrändern/Nutzungsgrenzen etc. anzulegen sind - wie es bisher in der Landschaftsplanung in NRW gehandhabt wurde - sondern:

Es werden Art und Umfang von Maßnahmen innerhalb von Teilgebieten (mit gleichem Entwicklungsziel und vergleichbarer Naturraumausstattung) festgesetzt.

Bei den **Anpflanzungen** sind ausschließlich Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Landschaftsraumes zu verwenden. Die Regelbreite einer mehrschichtig aufgebauten Gehölzpflanzung in der Flur beträgt zwei oder drei Pflanzreihen mit Reihenabständen von 1,00 m und Pflanzabständen von 1,00 m.

Feldhecken sollen überwiegend aus niedrigwüchsigen Straucharten aufgebaut sein. Der Anteil eingestreuter Einzelbäume soll nicht mehr als 20 % betragen.

Eine 3-reihige **Feldhecke** incl. vorgelagerter Saumzone beansprucht eine mittlere Mindestbreite von 8-11 m. Die Hecken werden teilweise nach **Benjes**-Art angelegt.

Ufergehölze werden als 2- bis 3-reihige Pflanzung (bei beengten Verhältnissen auch 1-reihig) angelegt. Die 1. Reihe wird unmittelbar oberhalb der Mittelwasserlinie gepflanzt. Die Anlage weiterer Pflanzreihen hat jeweils 1 m oberhalb der unteren Reihe zu erfolgen. Die Pflanzungen sind vor Viehtritt und Wildverbiß zu schützen. Ausgefallene Pflanzen sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Die genaue Lage und Anordnung, z.B. von anzulegenden Hecken, wird dann im Rahmen der Umsetzung festgelegt. Dies betrifft selbstverständlich nicht Maßnahmen, die standortabhängig sind wie z.B. die Pflege oder Wiederherstellung vorhandener Biotope. Solche Maßnahmen werden (und müssen) nach wie vor einzeln festgesetzt (werden).

Gegenüber der bisherigen Praxis werden mit diesem Vorgehen vor allem folgende Vorteile erwartet:

- höhere Akzeptanz bei den betroffenen Grundeigentümern (er wird nicht überplant, sondern kann mitbestimmen)
- Beschleunigung des Verfahrens
- die Gegenüberstellung von 'Soll' und 'Ist' ermöglicht jederzeit eine qualitative und quantitative Bilanzierung für einzelne Teilräume sowie auch für den Gesamtraum.

Hecken und Ufergehölze sind abschnittsweise, jedoch nie mehr als 50 % der Gesamtlänge, alle 10-15 Jahre auf den Stock zu setzen. Überhälter sind bei dem "auf den Stock setzen" alle 20-30 m zu erhalten.

Die Pflege darf nur in der Zeit vom 1.10. bis 28.2. durchgeführt werden. Nach Schnittmaßnahmen soll vereinzelt Totholz liegengelassen werden.

Es ist bei jeder Anpflanzung zu überprüfen, ob die benachbarten Flächen drainiert sind. Bei Pflanzungen in oder am Rand von drainierten Flächen sind die Vorschriften der Drainanweisung DIN 1185 zu beachten. Danach sollen insbesondere die Abstände der Sammler und Sauger zu den geplanten Pflanzungen durch neu zu verlegende Rohrleitungen so abgeändert werden, daß die nach DIN 1185 geforderten Mindestabstände eingehalten werden. Vorhandene Drainausmündungen sind durch ungeschlitzte Rohre zu ersetzen.

Anreicherungsmaßnahmen in Ortsnähe sind mit den Siedlungserweiterungsabsichten der Städte/Gemeinden abzustimmen.

Der Abstand der Bäume zueinander beträgt bei großkronigen Bäumen 10 m bei Obstbäumen 8 m und bei Kopfbäumen 3 bis 5 m.

Die Pflege der Anpflanzungen wird in den ersten 3 Jahren vom Kreis Soest übernommen. In der Folgezeit wird die Pflege auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen geregelt. Sie soll vom Grundsatz her beim Eigentümer verbleiben.

Pflanzungen an drainierten Flächen sind so anzulegen, daß eine Beeinträchtigung der Drainage ausgeschlossen ist.

Feldgehölze sollen i.d.R. eine Mindestgröße von 300 m² aufweisen.

Bei Aufforstungen (Neuanlage von Wald) sollen die einzelnen Flächen i.d.R. eine Mindestdiefe von 80 m aufweisen. Es sind keine inselartigen Aufforstungen, sondern zusammenhängende Waldflächen zu schaffen; evtl. sind dafür freiwillige Landtauschverfahren durch das Amt für Agrarordnung notwendig. Eine langfristige Zusammenlegungsfähigkeit von landwirtschaftlichen Schlägen von mindestens 10 ha Größe ist dabei sicherzustellen.

Sofern nicht an bestehende Waldbestände angeschlossen wird, sind stufige Waldränder mit Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern, Waldsaum mit Stauden und regelmäßig zu mähendem Krautsaum anzulegen.

Vor Durchführung einer Aufforstung werden die Bewirtschafter der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen über die Maßnahme informiert.

Die Entwicklung eines Waldrandes beansprucht eine Breite von mindestens 15 m. Die an den Wald angrenzende Hälfte dieses Streifens bleibt der natürlichen Entwicklung zum Saumbusch überlassen. Bei der zur landwirtschaftlichen Fläche hin orientierten Hälfte des Krautsaumes wird durch periodische Mahd die Verbuschung verhindert. Das Mähgut ist zu entfernen.

Bei Waldflächen unter 80 m Durchmesser überwiegen unter mikroklimatischen Gesichtspunkten die Randzoneneinflüsse die Gesamtfläche. Für Waldtiere dienen solche Bestände nur begrenzt als Lebensraum.

Im Falle einer zukünftigen Genehmigung wird die Untere Forstbehörde im Rahmen einer Festsetzung gemäß § 25 LG bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen.

Darüber hinaus sind im einzelnen die in "Wald 2000" gemachten Ausführungen zur Waldrandgestaltung zu berücksichtigen.

Die für Aufforstungen genannten Maße gelten nicht für private Aufforstungen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Für die Anlage von **Säumen/Feldrainen** wird eine Regelbreite von 5 m zugrundegelegt. Sie sind abschnittsweise im Turnus von 3-5 Jahren zu mähen. Die periodische Mahd ist mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln ist untersagt. Zur optischen Markierung und Sicherung der Saumzonen sind einzelne, niedrig wüchsige Sträucher einzubringen.

Die Entwicklung **extensiv bewirtschafteter Ackerflächen** umfaßt zum einen die Anlage von **Ackerrandstreifen**, die eine Mindestbreite von 3 m aufweisen sollen.

Desweiteren sind (im Stil der traditionellen Dreifelderwirtschaft) einzelne Ackerflächen zeitweilig (z.B. alle 3 Jahre) brach liegen zu lassen. Solche Ackerbrachen sollen in möglichst kleinflächigem (< 0,5 ha) Wechsel angelegt werden. Die Flächen dürfen während der "Brachezeit" nicht gedüngt und nicht mit Pestiziden behandelt werden.

Uferrandstreifen sollen eine Breite von 10 m aufweisen.

Die Uferstreifen sind entweder

- zu bepflanzen
- als Sukzessionsflächen zu entwickeln
- oder als extensive Wiese zu nutzen.

Die Bepflanzung ist nur einvernehmlich mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband durchzuführen.

Bei den Maßnahmen handelt es sich überwiegend um die Erweiterung vorhandener Säume an Wegen, Nutzungsgrenzen etc. Eine Einsaat ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus ist anzustreben im Anschluß an die unbewirtschafteten Säume 3-5 m breite herbizidfreie Ackerrandstreifen anzulegen, auf denen die Anwendung von Kalkstickstoff, Gülle und Klärschlamm zu unterlassen ist.

Desweiteren wird auf das Schutzprogramm für Ackerwildkräuter verwiesen.

Die Maßnahmen dienen der Förderung und Entwicklung von Ackerwildkräutern (Durch weniger intensiv genutzte Randstreifen kann die zunehmende Verarmung der Äcker nur teilweise aufgefangen werden.) sowie der an ansprechende Habitats gebundene Tierarten der offenen Feldflur. Darüber hinaus werden die Bodenschutz- und Grundwasserschutzbelange positiv beeinflußt. Im Rahmen ggf. anstehender Flächenstillegungsprogramme bieten diese Maßnahmen eine ökologisch sinnvolle Alternative zu Aufforstungen, die aus landschaftspflegerischer Sicht in Teilbereichen nicht erwünscht sind.

Die Einrichtung von Pufferstreifen soll zur Verminderung oberflächiger Nährstoffeinträge und Verbesserung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere führen. Darüber hinaus tragen sie insbesondere auch zum Erosionsschutz bei.

Die Sukzessionsflächen sind alle 2-3 Jahre im Spätherbst zu mähen. Das Mähgut ist zu beseitigen. Bei der extensiven Grünlandnutzung sind die Flächen nach dem 15.06. des Jahres maximal zweimal jährlich zu mähen bei Abfuhr des Mähgutes. Die Flächen dürfen nicht gedüngt und mit Bioziden behandelt werden.

Die Anlage/Entwicklung von Extensivgrünland und Streuobstwiesen auf bislang ackerbaulich genutzten Flächen soll nach Möglichkeit durch Eigenentwicklung erfolgen.

Zur späteren Nutzung/Pflege der Grünlandflächen gilt als Faustregel: Extensive Beweidung mit nicht mehr als 2 Großvieheinheiten pro ha oder nicht mehr als zweimalige Mahd pro Jahr. Zulässig ist nur eine Phosphor-/Kalium-Düngung.

Bezüglich der Pflege von Grünlandbiotopen wird im einzelnen verwiesen auf das "Programm zur Wiedereinführung und Erhaltung historischer Landnutzungsformen.

Bei der Umsetzung der Festsetzungen sind die vorhandenen Bodendenkmäler zu beachten:

- Wüstung Glashem bei Erwitte (früh- und hochmittelalterliche Siedlungsreste)
- steinzeitliche (neolithische) Wüstung Domhof
- Grabhügelgruppe am Güller Bach
- Grabhügel bei Effeln
- 2 Grabhügel bei Nettelstädt
- früh- und hochmittelalterliche Siedlung Ardey
- Hohlwegreste des mittelalterlichen Hellweges südlich der B 1 an der Abzweigung nach Bad Westernkotten.

Es sind alle Maßnahmen, die der Realisierung der unter Ziff. 1.7 genannten Entwicklungsteilziele dienen, in dort unter Nr. 5.1.1 bis 5.1.47 beschriebener Art und Umfang auf der Grundlage freiwilliger, vertraglicher Vereinbarungen umzusetzen.

Bei der Umsetzung der Festsetzungen 5.1.48 bis 5.1.63 wird eine einvernehmliche Lösung mit den betroffenen Grundstückseigentümern angestrebt.

-
- 5.1.48 Anlage einer zureihigen Ufergehölzpflanzung beidseitig des Fließgewässers südlich Klieve Länge ca. 200 m
- 5.1.49 Zur Erhaltung und Wiederherstellung der gefährdeten Kalk-Ackerwildkrautgesellschaft sind an den Acker- und Parzellengrenzen mindestens 3 m breite Acker- randstreifen anzulegen.
Die Fläche ist mit Getreide zu bestellen.
Die Anwendung von Bioziden, Kalkstickstoff und Gülle auf den Randstreifen wird untersagt.
Darüber hinaus sind im periodischen Wechsel, jährlich mindestens 3 ha Ackerflächen brachliegen zu lassen.
- 5.1.50 Umwandlung von Acker (ca. 5 ha) in extensiv genutztes Grünland im Tal der Pöppelsche nordöstlich Domhof
- 5.1.51 Umwandlung von Acker (ca. 2,5 ha) in extensiv genutztes Grünland im Tal der Pöppelsche östlich Domhof
- 5.1.52 Umwandlung von Acker (ca. 1,1 ha) in extensiv genutztes Grünland im Güllergrund nördlich Menzel
- 5.1.53 Umwandlung von Acker (ca. 0,4 ha) in extensiv genutztes Grünland im Güllergrund nordwestlich Menzel
- 5.1.54 Umwandlung von Acker (ca. 0,7 ha) in extensiv genutztes Grünland im Hoinkhauser Bachtal östlich der Kläranlage Westereiden
- 5.1.55 Umwandlung von Acker (ca. 0,8 ha) in Grünland im Talraum westlich des Schmandberges nördlich Menzel
- 5.1.56 Umwandlung von Acker (ca. 2 ha) in extensiv genutztes Grünland am Pöppelschetalhang südlich Berge
- Die Fläche liegt im Naturschutzgebiet 2.1.1.
- Die Maßnahmen zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung dienen der Förderung gefährdeter und seltener Ackerwildkräuter und an solche Habitats gebundene Tierarten. Allein durch die weniger intensive Nutzung von Randstreifen läßt sich dieses Ziel nur begrenzt erreichen.
- Extensive Grünlandnutzung bedeutet
- Beweidung mit nicht mehr als 2 GVE pro ha oder alternativ
 - zweimalige jährliche Mahd ab Ende Juni und im September
- (darüber hinaus, vgl. "Pflegeempfehlungen für Grünlandbiotope" (nach MURL, 1989))

- 5.1.57 Anlage einer Obstbaumreihe
(ca. 220 m) auf der Westseite
der Straße bei Berge
- 5.1.58 Anlage bzw. Ergänzung der vor-
handenen Obstbaumreihe auf der
Südseite der Straße von Wester-
eiden nach Ostereiden
Länge ca. 600 m
- 5.1.59 Anlage einer Hecke (auf der West-
seite) und einer Saumzone (auf
der Ostseite) eines Grabens
südlich Westereiden
Länge ca. 600 m
- 5.1.60 Anlage einer Saumzone beidseitig
eines Grabens südlich Wester-
eiden
Länge ca. 380 m
- 5.1.61 Anlage einer Saumzone beidseitig
eines Grabens südlich Wester-
eiden
Länge ca. 430 m
- 5.1.62 Anlage eines waldartigen,
linearen Gehölzsaumes am
Nordhang des Haarstrang
südöstlich von Effeln
(ca. 5,4 ha)
- 5.1.63 Anlage einer Baumreihe auf
der Südseite des Benniger
Weges nördlich Völlinghausen
Länge ca. 480 m

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.2 Pflege oder Wiederherstellung
naturnaher Lebensräume

Die dargestellten Maßnahmen dienen der Optimierung und Entwicklung von Lebensräumen und -stätten für in NRW gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Die in der Karte gekennzeichneten Maßnahmen umfassen vor allem

- schutzwürdige Vegetationsbestände und Biotope, die auf Pflegemaßnahmen angewiesen sind (u.a. Kopfbäume, Magerwiesen, Kleingewässer, Obstwiesen)
- Bereiche mit besonderem Entwicklungspotential (u.a. Talbereiche, flachgründige Kalkstandorte)
- Bereiche mit besonderer Biotopvernetzungsfunktion (u.a. Seitentäler).

Vor Durchführung der nachstehenden Maßnahmen sind vertragliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung und Entschädigung mit den Grundstückseigentümern zu treffen.

Alle Ackerflächen im NSG Pöppelsche, sofern nicht im Folgenden gesondert festgesetzt, sollen durch vertragliche Vereinbarung/Grundstückskauf oder -tausch in Grünland umgewandelt werden. Ausnahmen hiervon bilden die Flächen, die für seltene Ackerwildkräuter Bedeutung haben.

5.2.1 Die Kopfwelden (7 Stück) an einem Graben westlich des Manninghofer Baches sind zu schneiden.

5.2.2 Der Fichtenbestand im Talbereich des Moinkhauser Baches nordwestlich Westerseiden ist zu beseitigen. Zur Förderung der Arten und Lebensgemeinschaften des Magergrünlandes ist die Fläche (ca. 0,3 ha) als Extensivgrünland zu entwickeln und entsprechend den "Pflegetechnischen Empfehlungen für Grünlandbiotop" (nach MURL, 1989) zu bewirtschaften.

Es handelt sich um einen 20- bis 30-jährigen Fichtenbestand im NSG 2.1.1. Es handelt sich um Privatwald.

-
- 5.2.3 Der Fichtenbestand am Talhang der Pöppelsche südlich Eikeloh ist zu beseitigen. Zur Förderung der Arten und Lebensgemeinschaften des Magergrünlandes ist die Fläche (ca. 0,4 ha) als Extensivgrünland zu entwickeln und entsprechend den "Pflegeempfehlungen für Grünlandbiotop" (nach MURL, 1989) zu bewirtschaften.
- Es handelt sich um einen 30- bis 40-jährigen Fichtenbestand im NSG 2.1.1. Es handelt sich um Privatwald.
- 5.2.4 Die Kopfweiden und -eschen am Eulenweg bei Völlinghausen sind zu schneiden.
- 5.2.5 Die Fichten im Talbereich des Völlinghauser Baches (Schledde) sind zu beseitigen. Zur Erhaltung und Förderung der Arten der Magerrasen ist die Fläche (ca. 0,2 ha) einmal jährlich ab September zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.
- Die Fläche liegt im LSG 2.2.5.3.
- 5.2.6 Die Fichten im Talbereich des Völlinghauser Baches (Schledde) sind zu beseitigen. Zur Erhaltung und Förderung der Arten der (ca. 0,8 ha) einmal jährlich ab September zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.
- Die Fläche liegt im LSG 2.2.5.3.
- 5.2.7 Zur Erhaltung der artenreichen Böschungsvegetation (mit RL-Arten) am Sibberweg östlich Völlinghausen sind die gehölzfreien Böschungsabschnitte alle 3-5 Jahre im Herbst zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Weiterer Gehölzaufwuchs ist zu beseitigen.
- 5.2.8 entfällt

- 5.2.9 Der Quelltümpel (Enten-/Forellenteich in Stauhaltung) und die in eine Betonröhre gefaßte Hauptquelle sind zu renaturieren. Zu den angrenzenden Ackerflächen ist oberhalb der Böschung eine 5 m breite unbewirtschaftete Saumzone (Pufferstreifen) auf dem Acker anzulegen.
- 5.2.10 Der Fichtenbestand südlich Eikeloh am Talhang der Pöppelsche ist zu beseitigen. Zur Förderung der Arten und Lebensgemeinschaften des Magergrünlandes ist die Fläche (ca. 0,1 ha) als Extensivgrünland zu entwickeln und entsprechend den "Pflegeempfehlungen für Grünlandbiotop" (nach MURL, 1989) zu bewirtschaften.
- 5.2.11 Die Kopfweiden bei Wulfskuhle im Tal der Pöppelsche sind zu schneiden.
- 5.2.12 Extensivierung der Magergrünlandnutzung im Pöppelschetal westlich Eikeloh. Die Fläche (ca. 3,3 ha) ist extensiv (entsprechend den "Pflegeempfehlungen für Grünlandbiotop" (nach MURL, 1989)) zu beweiden.
- 5.2.13 Die Kopfweidenbaumreihe im Pöppelschetal südwestlich Eikeloh ist zu schneiden.
- 5.2.14 Die Grünlandfläche (ca. 0,5 ha) im Pöppelschetal südwestlich Eikeloh ist extensiv (entsprechend den "Pflegeempfehlungen für Grünlandbiotop im Mittelgebirge" (nach MURL, 1989)) zu beweiden.
- Es handelt sich um einen 30- bis 40-jährigen Fichtenbestand im NSG 2.1.1. Es handelt sich um Privatwald.
- Die Fläche liegt im NSG 2.1.1.
- Die Grünlandfläche liegt im NSG 2.1.1 und wird derzeit nur extensiv bewirtschaftet.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- 5.2.15 Extensivierung der Magergrünlandnutzung im Pöppelschetal südwestl. Eikeloh. Die Fläche (ca. 1,1 ha) ist extensiv (entsprechend den "Pflegeempfehlungen für Grünlandbiotop" (nach MURL, 1989)) zu beweiden.
- 5.2.16 Extensive Grünlandnutzung einer Fläche (ca. 3,6 ha) mit zwei Trockentälern bei Kahle Mark. Die Fläche ist extensiv (entsprechend den "Pflegeempfehlungen für Grünlandbiotop" (nach MURL, 1989)) zu bewirtschaften.
- 5.2.17 Zur Erhaltung der Böschungsvegetation mit Vorkommen von RL-Arten an der L 808 westlich der B 55 sind die Straßenränder einmal jährlich ab Mitte August zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.
- 5.2.18 Der Fichtenbestand am Talhang der Pöppelsche südlich Eikeloh ist zu beseitigen. Zur Förderung der Arten und Lebensgemeinschaften des Magergrünlandes ist die Fläche (ca. 0,1 ha) als Extensivgrünland zu entwickeln und entsprechend den "Pflegeempfehlungen für Grünlandbiotop" (nach MURL, 1989) zu bewirtschaften.
- 5.2.19 Zur Erhaltung der Wegrandvegetation am Wirtschaftsweg nordöstlich Anröchte ist die Saumzone 1 x jährlich im Herbst zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Die vereinzelt vorhandenen Gebüsche (überwiegend Weißdorn) sind zu belassen. Zusätzliche Gehölzanpflanzungen sollen nicht erfolgen.
- Die Fläche liegt im NSG 2.1.1.
- Die Fläche liegt im NSG 2.1.1.
- Es handelt sich um einen 30- bis 40-jährigen Fichtenbestand im NSG 2.1.1. Es handelt sich um Privatwald.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- 5.2.20 Die niedrigwüchsige Hecke (mit u.a. Weißdorn, Holunder, Rose, Brombeer) östlich des Wirtschaftsweges ist im Abstand von 10-15 Jahren durch einen Verjüngungsschnitt abschnittsweise zu pflegen. Die das "Auf den Stock setzen" nicht so gut vertragenden Rosen- und Brombeerarten sind, sofern sie in größeren Gruppen vorkommen, nur seitlich und in der Höhe zu beschneiden.
- 5.2.21 Die Kraut- und Grassäume auf der Westseite des Wirtschaftsweges westlich Berge sind zur Förderung der Arten der Halbtrockenrasen einmal jährlich nicht vor September eines jeden Jahres zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.
- 5.2.22 Die Kraut- und Grassäume auf der Westseite des Vorfluters westlich Berge sind zur Förderung der Arten der Halbtrockenrasen einmal jährlich nicht vor September eines jeden Jahres zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.
- 5.2.23 Beseitigung von etwa 20 Fichten (Stangenholz und geringes Baumholz) in einem Feldgehölz südlich der BAB A 44. Die Nadelhölzer sind durch bodenständige, heimisch, standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen.
- 5.2.24 Zur Erhaltung der Wegrandvegetation (mit RL-Arten) sind die Wegränder des Wirtschaftsweges nördlich Westeiden nur einmal jährlich im Herbst zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. (An der Westseite des Weges steht eine neu gepflanzte Ahorn-Baumreihe).
- 5.2.25 Die Fichtenbestände (überwiegend Stangenholz) östlich des Junkerberges am Rand des Pöppelschetales sind zu beseitigen. Die Hangzone ist als extensiv genutztes Mager-
- Die Hecke befindet sich im NSG 2.1.5.
- Die Fläche liegt im LB 2.4.24.
- Vgl. LB 2.4.25.
Die Fläche erfüllt nicht die Waldeigenschaft. Eine forstliche Festsetzung ist somit nicht erforderlich.

grünland entsprechend den "Pflegeempfehlungen für Grünlandbiotop" (nach MURL, 1989) zu bewirtschaften.

Fläche: ca. 1,3 ha

- 5.2.26 Extensivierung der Magergrünlandnutzung im Pöppelschetal nordöstlich Berge. Die Fläche liegt im NSG 2.1.1.

Die Fläche (ca. 2,6 ha) ist extensiv (entsprechend den "Pflegeempfehlungen für Grünlandbiotop" (nach MURL, 1989)) zu beweiden.

- 5.2.27 Der Talhang im Pöppelschetal nordöstlich Berge ist zur Förderung der Magerwiesenvegetation zu fördern. Die Fläche liegt im NSG 2.1.1.

Vorhandene Fichtenparzellen sind zu beseitigen. Ruderalisierte und z.T. verbuschende Grünlandstandorte sind extensiv (entsprechend den "Pflegeempfehlungen für Grünlandbiotop" (nach MURL, 1989)) zu bewirtschaften.

Fläche: ca. 1,5 ha

- 5.2.28 Extensivierung der Magergrünlandnutzung im Hoinkhäuser Bachtal nordwestlich Westerseiden. Die Fläche (ca. 2 ha) ist extensiv (entsprechend den "Pflegeempfehlungen für Grünlandbiotop" (nach MURL, 1989)) zu beweiden. Die Fläche liegt im NSG 2.1.1.

- 5.2.29 Die Obstbäume auf der Obstwiese südwestlich Berge sind zu pflegen und zu ergänzen.

- 5.2.30 Zur Erhaltung der Wegrandvegetation (mit RL-Arten) ist der Wegrand des Wirtschaftsweges nordwestlich Westerseiden nur einmal jährlich im Herbst zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- 5.2.31 Extensivierung der Grünlandnutzung an den Hängen des Pöppelschtales westlich Westereiden zur Förderung der Arten des Magergrünlandes. Die Flächen (ca. 5,9 ha) sind extensiv (entsprechend den "Pflegeteurempfehlungen für Grünlandbiotopel" (nach MURL, 1989)) zu beweiden. Die Fläche liegt im NSG 2.1.1.
- 5.2.32 Die Kopfweiden (ca. 15 Stück) im Tal der Pöppelsche südlich Berge sind zu schneiden.
- 5.2.33 Die Feldscheune zwischen Berge und Hoinkhausen ist zu erhalten und für Eulen zu öffnen.
- 5.2.34 Das vorhandene Kleingewässer östlich Anröchte ist nach Südwesten freizustellen und im Herbst sukzessive zu entkrauten. Zum Schutz vor Stoffeinträgen aus angrenzenden Ackerflächen ist auf der Westseite eine Pufferzone (mindestens 5 m breiter Feldrain) anzulegen. Das Kleingewässer ist als LB 2.4.34 ausgewiesen.
- 5.2.35 Der Fichtenbestand am Talhang der Pöppelsche südlich Eikeloh ist zu beseitigen. Zur Förderung der Arten und Lebensgemeinschaften des Magergrünlandes ist die Fläche (ca. 0,2 ha) als Extensivgrünland zu entwickeln und entsprechend den "Pflegeteurempfehlungen für Grünlandbiotopel" (nach MURL, 1989) zu bewirtschaften. Es handelt sich um einen 30- bis 40-jährigen Fichtenbestand im NSG 2.1.1. Es handelt sich um Privatwald.
- 5.2.36 Der Fichtenbestand am Talhang der Pöppelsche südlich Eikeloh ist zu beseitigen. Zur Förderung der Arten und Lebensgemeinschaften des Magergrünlandes ist die Fläche (ca. 0,2 ha) als Extensivgrünland zu entwickeln und entsprechend den "Pflegeteurempfehlungen für Grünlandbiotopel" (nach MURL, 1989) zu bewirtschaften. Es handelt sich um einen 30- bis 40-jährigen Fichtenbestand im NSG 2.1.1. Es handelt sich um Privatwald.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- 5.2.37 Das vorhandene, stark veralgte Kleingewässer nordwestlich Hoinkhausen im Süden eines Feldgehölzes ist zur Förderung der Röhricht- und Verlandungsvegetation im Süden mit Flach- ufern zu versehen.
- 5.2.38 Die Obstbäume auf der Obstwiese westlich Hoinkhausen sind zu pflegen und zu ergänzen.
- 5.2.39 Die Obstwiese nördlich Ostereiden ist zu pflegen und durch Neuanpflanzungen zu ergänzen
- 5.2.40 Die Obstwiese östlich Westereiden ist zu pflegen.
- 5.2.41 Die Obstwiese südöstlich Westereiden ist zu pflegen.
- 5.2.42 Die Obstwiese südlich Westereiden ist zu pflegen und durch Neuanpflanzungen zu ergänzen.
- 5.2.43 Die Fichten im Talraum der Pöppelsche südlich Eikeloh sind zu beseitigen. Zur Förderung der Arten und Lebensgemeinschaften des Magergrünlandes ist die Fläche (ca. 0,1 ha) als Extensivgrünland zu entwickeln und entsprechend den "Pflegeempfehlungen für Grünlandbiotop" (nach MURL, 1989) zu bewirtschaften.
- Die Fläche liegt im NSG 2.1.1.
- 5.2.44 Die Obstwiese nördlich Hoinkhausen ist zu pflegen und durch Neuanpflanzungen zu ergänzen.
- 5.2.45 Die Obstwiese am südlichen Ortsrand von Hoinkhausen ist zu pflegen und zu ergänzen.

- 5.2.46 Die Obstbäume auf der Obstwiese südlich Hainkhausen sind zu pflegen und zu ergänzen.
- 5.2.47 Die Obstbaum-Hochstammreihe in einem Seitental der Pöppelsche nördlich des Bullerwaldes ist zu pflegen.
- 5.2.48 Das Kleingewässer an der Westseite des Triftweges südlich Anröchte ist zum Schutz vor Weidevieh einzuzäunen und zur Förderung der Röhricht- und Verlandungsvegetation mit Flachufern auszustatten.
- 5.2.49 Das Kleingewässer auf einer Grünlandparzelle westlich Anröchte ist zum Schutz gegen Weidevieh einzuzäunen und mit einer 5 m breiten Pufferzone (Hochstaudenflur) zu versehen, die im Herbst etwa alle 3-5 Jahre zu mähen ist.
- 5.2.50 Das Kleingewässer westlich Anröchte (periodisch trockenfallend) ist zu entschlammern, freizustellen, örtlich zu vertiefen und vor Trittbelastungen zu sichern.
- 5.2.51 Die Kopfwelden (ca. 10 Stück) am Fließgewässer südlich Anröchte sind zu schneiteln.
- 5.2.52 Das Kleingewässer südlich Anröchte ist nach Süden zu vergrößern und mit einer Flachwasserzone auszustatten.
Zur Förderung einer vielfältigen Wasser- und Verlandungsvegetation ist eine regelmäßige Vegetationskontrolle und ggf. sukzessive Entkrautung durchzuführen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- 5.2.53 Teich auf Brachfläche östlich des Kirschenberges. Die randlich gelegenen Fichtenbestände sind zu beseitigen. Die Brachfläche ist im Abstand von 3-5 Jahren im Herbst zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Das Kleingewässer ist sukzessive zu entkrauten. Die Fläche liegt im NSG 2.1.1.
- 5.2.54 Extensive Grünlandnutzung im Tal der Pöppelsche südöstlich Anröchte gemäß den "Pflegerempfehlungen für Grünlandbiotop" (nach MURL, 1989) Fläche: ca. 6,5 ha Die Fläche liegt im NSG 2.1.1.
- 5.2.55 Die Obstbäume auf der Obstwiese nördlich Nettelstädt sind zu pflegen und zu ergänzen.
- 5.2.56 Die Obstwiese nördlich Nettelstädt ist zu pflegen und durch Neuanpflanzungen zu ergänzen (ca. 12 Säume).
- 5.2.57 Die Obstbäume auf der Obstwiese am nördlichen Ortsrand von Nettelstädt sind zu pflegen und zu ergänzen.
- 5.2.58 Die Fichten im Talraum der Pöppelsche südlich Eikeloh sind zu beseitigen. Zur Förderung der Arten und Lebensgemeinschaften des Magergrünlandes ist die Fläche (ca. 0,1 ha) als Extensivgrünland zu entwickeln und entsprechend den "Pflegerempfehlungen für Grünlandbiotop" (nach MURL, 1989) zu bewirtschaften. Die Fläche liegt im NSG 2.1.1.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- 5.2.59 Die Fichten im Talraum der Pöppelsche südlich Eikeloh sind zu beseitigen. Zur Förderung der Arten und Lebensgemeinschaften des Magergrünlandes ist die Fläche (ca. 0,2 ha) als Extensivgrünland zu entwickeln und entsprechend den "Pflegeempfehlungen für Grünlandbiotop" (nach MURL, 1989) zu bewirtschaften.
- Die Fläche liegt im NSG 2.1.1.
- 5.2.60 Die Weihnachtsbaumkultur im Grundbachtal südlich Hoinkhausen ist zu beseitigen und durch extensiv genutztes Grünland zu ersetzen. Die Fläche (ca. 0,1 ha) ist entsprechend den "Pflegeempfehlungen für Grünlandbiotop" (nach MURL, 1989) zu bewirtschaften.
- Die Fläche liegt im NSG 2.1.1.
- 5.2.61 Die Obstbaumreihe südwestlich Ostereiden ist zu pflegen und zu ergänzen.
- 5.2.62 Die Obstbaumreihe südlich Ostereiden ist zu pflegen und zu ergänzen.
- 5.2.63 Die ehemalige Mergelkuhle mit angrenzendem Feldgehölz östlich Hof 'Ringe' ist als naturnaher Trittssteinbiotop zu entwickeln. Landwirtschaftliche Abfälle und Müllablagerungen sind zu beseitigen. Die Fichten (im Nordteil: mittleres Baumholz) sind sukzessive in bodenständige Laubholzarten umzuwandeln. Der gesamte Bestand ist ackerseitig mit einer Pufferzone (Feldrain) zu versehen.
- 5.2.64 Das Damwildgehege am Talhang der Pöppelsche ist aufzuheben. Die Flächen sind zu entwickeln als Lebensraum gefährdeter Arten der Mager-/Trockengrünlandbiotop. Fichten sind sukzessive zu beseitigen.
- Die Fläche liegt im NSG 2.1.1.

Naturnahe Gehölzbestände in Einzelstellung oder in Gruppen sind zu erhalten und ggf. zu ergänzen. Die Fläche (ca. 2,2 ha) sollte entsprechend den "Pflegeempfehlungen für Grünlandbiotop" (nach MURL, 1989) bewirtschaftet werden.

5.2.65 Kleingewässer nördlich des Bullerwaldes

Das vorhandene Kleingewässer ist als Arten- und Biotopschutzgewässer zu entwickeln. Insbesondere sind Flachufer auszubilden, die Pappeln sukzessive durch bodenständige Laubholzarten zu ersetzen und eine Pufferzone (Feldrain) zu den angrenzenden Ackerflächen im Osten anzulegen.

5.2.66 Die Grünlandnutzung im Güllergrund östlich des Güllerberges ist zu extensivieren. Die Fläche (ca. 7 ha) ist entsprechend den "Pflegeempfehlungen für Grünlandbiotop" (nach MURL, 1989) zu bewirtschaften.

Die Fläche liegt im NSG 2.1.1.

5.2.67 Die Feldscheune westlich Menzel ist zu erhalten und für Eulen zu öffnen.

5.2.68 Der Kraut- und Grassaum mit Halbtrockenrasenelementen am Wirtschaftsweg westlich Menzel ist einmal jährlich nicht vor September zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

5.2.69 Die Kopfwieden (ca. 50 Stück) im Tal der Gülle nördlich Menzel sind zu schneiden.

5.2.70 Der Fichtenbestand am Talhang der Pöppelsche südwestl. Eikeloh ist zu beseitigen. Zur Förderung der Arten und Lebensgemeinschaften des Magergrünlandes ist die Fläche (ca. 0,7 ha) als Extensivgrünland zu ent-

Es handelt sich um einen 20- bis 30-jährigen Fichtenbestand im NSG 2.1.1. Es handelt sich um Privatwald.

wickeln und entsprechend den
"Pflegeempfehlungen für Grün-
landbiotop" (nach MURL, 1989)
zu bewirtschaften.

- 5.2.71 Das Kleingewässer südwestlich
Erwitte ist zur Verbesserung der
Biotopfunktion zu entschlammen,
örtlich zu vertiefen und im
Südwesten mit Flachufern zu
versehen. Die Fläche liegt im LB 2.4.5.
- 5.2.72 Der Kraut- und Grassaum mit Halb-
trockenrasenelementen am Wirt-
schaftsweg südwestlich Kellinghau-
sen ist einmal jährlich nicht vor
September zu mähen. Das Mähgut ist
abzutransportieren.

5.3 Renaturierung von Fließgewässern

Für Renaturierungsmaßnahmen ist grundsätzlich ein gesondertes Verfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen.

Ziel der Renaturierung ist die ökologische Verbesserung des Gewässers. Es wird angestrebt, einen Gewässerlauf mit Gleit- und Prallufern, Ufergehölzen und Uferstreifen zu entwickeln. Im Auenbereich ist die Erhaltung und Entwicklung von Grünlandbereichen, Altarmen, Kleingewässern und Auenwäldern vorgesehen.

Die Uferstrandstreifen sind im Sinne der Festsetzung 5.1 und die Grünlandflächen im Sinne der Bewirtschaftungsvereinbarungen des Feuchtwiesenprogrammes zu nutzen.

5.3.1 Der Völlinghauser Bach soll auf einer Länge von ca. 1350 m renaturiert werden.

Hierzu ist ein gesondertes Verfahren erforderlich.

Der Bereich östlich der B 55 ist als NSG ausgewiesen. Die landwirtschaftliche Nutzung wird nicht eingeschränkt.

Für das Gewässersystem der Gieseler wird derzeit ein ökologisch-wasserwirtschaftliches Gutachten erarbeitet.